

Österreichisches Anwaltsblatt

105

Die Reform des Strafverfahrensrechts

Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, RA Mag. Dr. Roland Kier

Mit s Autoleasing fahren Rechtsanwälte einfach besser.

Sie wollen sich einen Neuwagen anschaffen? Entscheiden Sie sich bald, denn bis Juni 2008 ist Leasing besonders attraktiv.



Derzeit profitieren Sie bei der Anschaffung eines Neuwagens noch vom Bonus für Dieselpartikelfilter, der Ende Juni 2008 auslaufen wird. Zudem kommen Sie den Teuerungen zuvor, die das neue CO₂-Bonus-Malus-System ab 1. Juli 2008 bei vielen Autos mit sich bringen wird. Je nach Modell sparen Sie auf diese Weise mehrere Hundert Euro.

Günstig leasen statt kaufen

Bei s Autoleasing bezahlen Sie nicht den gesamten Kaufpreis des Fahrzeugs, sondern nur den Wertverlust während der Laufzeit. Das schont Ihre Geldbörse, denn Sie zahlen nur geringe Monatsraten.

www.s-autoleasing.at

Hier können Sie mit dem Leasing-Kalkulator Ihr gewünschtes Automodell wählen und gleich die monatliche Leasingrate berechnen. Heute anklicken – und vielleicht schon morgen fahren.

Schöne neue Vorteilswelt

Neben der günstigen Kfz-Finanzierung bietet Ihnen s Autoleasing viele attraktive Vorteile:

- Kfz-Versicherung und -Anmeldung erledigen wir für Sie
- s Autoleasing hilft Ihnen, Ihr bestehendes Auto über eine innovative Website zu verkaufen – das sichert Ihnen einen attraktiven Preis und erspart die mühsame Käufersuche.
- Mit Ihrer kostenlosen Vorteilskarte tanken Sie bargeldlos bei allen OMV- und Avanti-Stationen und bezahlen erst bis zu 8 Wochen später.
- Mit etwas Glück tanken Sie gratis in der Happy-Tank-Hour!
- zinsenlose Teilzahlung Ihrer Winter- und Sommerreifen
- weltweit Sonderkonditionen bei AVIS-Mietwagen
- ÖAMTC-Fahrsicherheits-Training zum Vorteilspreis

Versicherungs-Bonus – bis 30. Juni 2008

Wenn Sie jetzt zu einem neuen s Autoleasing-Vertrag eine UNIQA Haftpflicht- und Kaskoversicherung abschließen, erhalten Sie die ersten beiden Monatsprämien gratis.

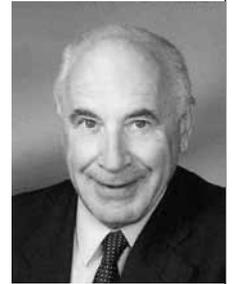
Gratis für Sie: Autokatalog 2008



Der aktuelle Autokatalog präsentiert Ihnen alle in Österreich erhältlichen Modelle mit Farbfotos, technischen Daten und Preisen – da ist sicher auch Ihr „Neuer“ dabei.

Holen Sie sich Ihr persönliches Exemplar in jeder Erste Bank und Sparkasse ab Ende März oder bestellen Sie es online auf www.s-autoleasing.at

Ihr Kundenbetreuer für Freie Berufe in der Erste Bank oder Sparkasse berechnet gerne ein Leasingangebot für Ihr Wunschauto.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Werbung erwünscht

Seit 1. 1. 2008 lautet § 10 Abs 5 der Rechtsanwaltsordnung: „Dem Rechtsanwalt ist Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.“ Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 1977) enthalten dazu in den §§ 45 ff nähere Regeln.

Damit ist die Zulässigkeit der Werbung auch im Gesetz dokumentiert. Alle Behauptungen, den Rechtsanwälten sei es verboten zu werben, ist damit endgültig der Boden entzogen. Solche Diskussionen gab es ja allenthalben zuletzt im Zusammenhang mit der Studie des Instituts für Höhere Studien, über die Reglementierung des Rechtsanwaltsberufes, aber auch immer wieder bei Betriebsprüfungen, wenn der Prüfer versuchte, den Kosten werblicher Maßnahmen mit der Begründung, Rechtsanwälte dürften gar nicht werben, die steuerliche Anerkennung zu versagen.

Im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit wurde schon vor einiger Zeit die Idee zu einer groß angelegten Werbekampagne der österreichischen Rechtsanwälte geboren. Vorbild war dabei eine Imagekampagne des Deutschen Anwaltvereines, die dieser mit hohem Aufwand in den letzten beiden Jahren in Deutschland führte.

Es schien uns wert, die mannigfaltige Tätigkeit des Rechtsanwalts mit witzigen Bild- und Textklischees darzustellen und dafür Aufmerksamkeit, aber auch Problembewusstsein zu schaffen. Für diesen Zweck wurde auch ein neuer Slogan gefunden, der die Werbung durchgängig begleiten soll. Er lautet: „Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.“

Werbung ist notwendig, der Anwaltsmarkt wächst nur in manchen Bereichen, die Anwaltsdichte steigt und die Konkurrenz durch verwandte Berufe und andere nicht anwaltliche Beratungsstellen wächst ständig. Ziel der Kampagne ist es, ganz unterschiedliche Tätigkeitsbereiche der Rechtsanwälte im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Zielgruppe in der Bevölkerung ist die A, B und C1 Schicht, im weiteren Sinn aber die gesamte Öffentlichkeit.

Nach Präsentationen haben wir entschieden, diese Kampagne gemeinsam mit der Agentur Reichl & Partner durchzuführen. Die Arbeiten wurden in der letzten Sitzung des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit abgeschlossen. Im März starten wir mit einer österreichweiten Werbung in Tageszeitungen und Magazinen sowie Maßnahmen aus dem Bereich des E-Marketings.

Was wir tun ist Gemeinschaftswerbung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, unterstützt von ergänzender Werbung durch die österreichischen Rechtsanwaltskammern. Was wir brauchen, um unserem Bemühen einen durchschlagenden Erfolg zu sichern, ist Ihre Unterstützung. Sie werden daher von uns in den nächsten Tagen nähere Informationen per Post erhalten.

Jede Kollegin, jeder Kollege hat die Möglichkeit, die Sujets und andere Werbeunterlagen für sich und seine Kanzlei kostenlos für seine eigenen Werbezwecke zu verwenden.

Ich lade Sie herzlich ein, an dieser Kampagne teilzunehmen. Details dazu können Sie auf Seite 100 dieses Heftes lesen. Ausgewählte Sujets finden Sie auf der Rückseite des Umschlages, alles andere finden Sie unter www.rechtsanwaelte.at

Strafprozessordnung auf aktuellem Stand



mit neuem
Vorverfahren

2008. 504 Seiten
Br. EUR 19,90
ISBN 978-3-214-13084-8

Bachner-Foregger Strafprozessordnung - StPO 18. Auflage

Die 18. Auflage beinhaltet die **seit 1. 1. 2008** geltende, gleichzeitig umfangreichste Reform des Straf(vor)verfahrensrechts seit 130 Jahren.

Das Strafprozessreformgesetz samt Anpassungsgesetzgebung bringt ua

- ▶ Kompetenzerweiterung der Staatsanwaltschaft
- ▶ neue Aufgaben der Kriminalpolizei
- ▶ neue Stellung der Beschuldigten im Verfahren.

Knappe Anmerkungen ergänzen den Gesetzestext in dieser handlichen Ausgabe, die in jede Tasche passt.

Dr. **Helene Bachner-Foregger** ist Richterin des Oberlandesgerichtes Wien

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Stephanie Merckens, Wien
 VK BM Mag. Wilhelm Molterer, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Gerhard Wagner, Linz
 RA Dr. Ulrike Christine Walter, Wien
 Mag. Irene Weber, ÖRAK
 em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: *Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.*

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnWbl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 248,-. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Werbung erwünscht

Wichtige Informationen

www.rechtsanwalte.at

Werbung und PR

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, RA Mag. Dr. Roland Kier
 Die Reform des Strafverfahrensrechts
 Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Amtliche Mitteilung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indizes

Inserate

89

92

95

100

101

103

105

120

122

125

126

129

136

139

142

143

Wichtige Informationen

Abfertigung Neu für freie Dienstnehmer und Selbständige

Gastkommentar von Finanzminister Wilhelm Molterer



Ein guter Wirtschaftsstandort braucht starkes Unternehmertum. Initiative und Risikobereitschaft sind Grundlagen des Wohlstandes. Alle jene, die den Weg in die Selbständigkeit wählen – seien es nun Gewerbetreibende, Freiberufler oder Landwirte – sind wichtige Innovatoren und Motoren für eine kleine, offene und flexible

Volkswirtschaft wie die österreichische. Sie sind es, die dem Wirtschaftswachstum mit Investitionen, Ideen und Geschäftskonzepten ständig neuen Antrieb liefern.

Gerade deshalb ist die soziale Absicherung der unternehmerisch Tätigen ein vorrangiges Ziel. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass das bewährte System der „Abfertigung Neu“, von dem bisher vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, auch Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten offen steht – mit folgenden steuerlichen Konsequenzen.

Erstens sind die Einzahlungen in die Vorsorgekasse als Betriebsausgabe sofort von der Steuer absetzbar. Zweitens ist die Veranlagung des Kapitals von der Kapitalertragssteuer befreit. Und drittens ist die Pension, die man eines Tages aus der Vorsorgekasse beziehen kann, komplett von der Lohn- und Einkommensteuer

befreit. (Entscheidet man sich gegen die Auszahlung als Rente, sondern wählt stattdessen einen Einmalbetrag, kommt ein ermäßigter Steuersatz von nur 6% zur Anwendung.) Dieser Schritt ist ein Meilenstein für die Perspektive einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Altersvorsorge.

Nehmen wir als Beispiel einen 30-jährigen Unternehmensberater, der einen Jahresgewinn von € 36.000,- verbucht. Er würde, wenn er bis zum Pensionsalter in die Vorsorgekasse einzahlt und sich für eine Rentenauszahlung entscheidet, mit über € 9.800,- gegenüber einer Pensionsvorsorge ohne diese steuerliche Begünstigung profitieren. Entscheidet er sich für die Auszahlung als Einmalbetrag, liegt der Steuervorteil noch immer bei rund € 8.300,-. Oder nehmen wir einen 40-jährigen Rechtsanwalt mit einem Jahresgewinn von € 72.000,-. Er profitiert unter denselben Voraussetzungen bei Rentenauszahlung mit mehr als € 7.600,-, bei Auszahlung als Einmalbetrag mit mehr als € 6.200,-.

Dieser Beitrag zur langfristigen Sicherung der Altersvorsorge ist eine zukunftsweisende sozialpolitische Weichenstellung und der finale Schritt zur Festigung und Stärkung des zukunftsorientierten 3-Säulen-Modells der Altersvorsorge. Wir bieten mit dem neuen Modell rund 500.000 zusätzlichen Erwerbstätigen dieses Zukunftsvorsorgemodell an. Auch auf europäischer Ebene zeigen wir damit einmal mehr unsere Vorreiterrolle als innovativer Wirtschafts- und Arbeitsstandort.

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Einbeziehung von Freiberuflern

Mit 1. 1. 2008 sind umfassende Änderungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG heißt, in Kraft getreten (BGBl I 2007/102). Mit dem 5. Teil des BMSVG werden unter anderem auch freiberuflich Selbständige und damit alle Personen, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind (§ 62 Abs 1 Z 5 BMSVG), im Rahmen eines Optionen-Modells einbezogen.

Freiwillige Einbeziehung

Aufgrund dieses Opting-In-Modells können sich alle Rechtsanwälte, die bis zum 31. 12. 2007 in die Liste eingetragen worden sind, durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) **bis zum 31. 12. 2008** für eine Ein-

beziehung iSd 5. Teils des BMSVG entscheiden. Rechtsanwälte, die erst 2008 oder später eingetragen werden, können sich dann innerhalb eines Jahres nach der Eintragung für eine Einbeziehung entscheiden. **Nach Verstreichen dieser 1-Jahres-Frist ist der Abschluss eines Beitrittsvertrags nicht mehr möglich.**

Eine Einbeziehung nach dem 1. oder 4. Teil des BMSVG schließt die Optionsmöglichkeit nach dem 5. Teil nicht aus.

BV-Kasse

BV-Kassen, die ihre Angebote auch an Rechtsanwälte richten möchten, haben mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag einen Rahmenvertrag abzuschließen, in dem die Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge festzulegen sind. § 70 BMSVG sieht analog zu den Bestimmungen für Unselbständige vor, dass die Verwaltungskosten für alle Rechtsanwälte, die von

einem Rahmenvertrag erfasst sind, prozentmäßig gleich hoch bemessen sein müssen.

Jeder Rechtsanwalt ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche BV-Kasse er auswählt, Voraussetzung ist wie oben angegeben der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen der BV-Kasse und dem ÖRAK. Im Jänner 2008 wurde ein entsprechender Rahmenvertrag mit der **Bonus** Mitarbeitervorsorgekassen AG abgeschlossen, andere BV-Kassen haben ebenfalls ihr Interesse bekundet.

Rechtsanwälte, die sich für die Einbeziehung entscheiden, haben individuell mit der von ihnen ausgewählten BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen, dessen Kerninhalt durch § 65 BMSVG vorgegeben ist.

Beitragshöhe

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrags beträgt für alle Rechtsanwälte einheitlich 1,53% der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (§ 64 BMSVG). Das sind derzeit jährlich € 841,81. Mit Leistung des Beitrags wird der Rechtsanwalt zum Anwartschaftsberechtigten.

Die Beitragseinhebung erfolgt (vermutlich einmal jährlich) direkt durch die ausgewählte BV-Kasse. **Nachdem man sich einmal für die Einbeziehung entschieden hat, ist ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Berufsausübung nicht zulässig.**

Steuerliche Absetzbarkeit

Nach Entscheidung für das Opting-In handelt es sich bei dem jährlichen Beitrag um einen Pflichtbeitrag.

Die so geleisteten Beiträge sind daher als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Verwaltung der Beiträge

Die BV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen und laufend mittels Kontonachrichten zu informieren. Für die geleisteten Beiträge besteht eine **Kapitalgarantie** (§ 24 BMSVG).

Leistungen

Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Berufsausübung (§ 67 BMSVG) bzw. jedenfalls ab Inanspruchnahme einer Pension aus der Versorgungseinrichtung Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Weiterveranlagung bzw. der Übertragung an eine andere BV-Kasse, die Übertragung des Betrags zwecks lebenslanger, steuerfreier Zusatzpension in eine Pensionskasse oder die Auszahlung des Kapitalbetrags mit dem begünstigten Steuersatz von 6% Lohnsteuer.

Weitere Informationen zur Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit www.bmwa.gv.at.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008)

Neuerungen betreffend die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/111) wurden unter anderem Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung sowie des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes geändert, die die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte unmittelbar betreffen. Es wird insbesondere auf folgende Änderungen hingewiesen:

1. Das Erfordernis der Absolvierung von Ausbildungsveranstaltungen aus dem Bereich Mediation im Umfang von sechs Halbtagen wurde dahingehend modifiziert, dass diese sechs Halbtage nunmehr „aus dem Bereich zivilgerichtliches Verfahren und außergerichtliche Streitbeilegung“ zu absolvieren sind (§ 1 Abs 2 lit f RAO). Durch diese Änderung soll den Rechtsan-

waltsanwärtern die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der sechs Halbtage zwischen dem Bereich zivilgerichtliches Verfahren und außergerichtliche Streitbeilegung zu wählen, mit der Maßgabe, dass jedenfalls jeweils ein Halbtag aus zivilgerichtlichem Verfahren und ein Halbtag außergerichtliche Streitbeilegung enthalten sein muss. Es wäre daher denkbar, einen Halbtag außergerichtliche Streitbeilegung und fünf Halbtage zivilgerichtliches Verfahren oder umgekehrt zu besuchen. Die im Rahmen der Anwaltsakademie angebotenen Veranstaltungen Mediation und konsensorientiertes Verhandeln, Teil A und Teil B sind insofern dem Bereich „außergerichtliche Streitbeilegung“ zuzuordnen. Zu zivilgerichtlichem Verfahren gehören Fächer mit prozessrechtlichem Schwerpunkt. Diese Regelung ist gemäß Art XVII § 1 leg cit am 1. 1. 2008 in Kraft getreten. Hingewiesen wird, dass sich die in Art XVII § 6 leg cit getroffene Regelung ausschließlich auf die studi-

enrechtlichen Bestimmungen bezieht. Jene Rechtsanwaltsanwärter, die 6 Halbtage Mediation in der Geltung des Gesetzes bis 31. 12. 2007 absolviert haben, haben damit die Voraussetzungen erfüllt. Die zusätzliche Belegung einer Ausbildungsveranstaltung aus zivilgerichtlichem Verfahren ist nicht notwendig.

2. In der Rechtsanwaltsordnung wurden erstmals Kriterien für rechtswissenschaftliche Studien festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit ein Studium für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (nebst den anderen juristischen Kernberufen) anerkannt wird. Im Wesentlichen wird verlangt, dass es sich um ein mindestens vierjähriges Studium handeln muss, wobei die jedenfalls zu absolvierenden Fächerkörbe (§ 3 RAO) unter Zuhilfenahme des ECTS-Punkteschemas definiert werden. Ob ein Studium diesen Anforderungen entspricht, ist gegebenenfalls durch ein Gutachten zu klären.

Studienrechtliche Voraussetzungen

Der neue § 3 RAO sieht vor, welche Erfordernisse das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft notwendige Studium des österreichischen Rechts zu erfüllen hat. Das Studium hat mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen und eine Studiendauer von mindestens **vier Jahren** mit einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu umfassen. Das bedeutet, dass das Studium nicht notwendigerweise an einer Universität im Inland absolviert werden muss, es sich aber um ein Studium des **österreichischen Rechts** handeln muss. Festgehalten werden muss aber auch, dass ein dreijähriges Bachelorstudium mit einem anschließenden zweijährigen Masterstudium für die Mindeststudiendauer als **Einheit** anzusehen ist.

In § 3 Abs 2 werden die einzelnen Wissensgebiete, die die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen eines Studiums des österreichischen Rechts enthalten, angeführt. Der auf die **rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete** entfallende Arbeitsaufwand hat insgesamt zumindest **150 ECTS-Anrechnungspunkte** auszumachen, um sicherzustellen, dass es sich um ein adäquates rechtswissenschaftliches Studium handelt. Dabei können diese 150 ECTS-Anrechnungspunkte zur Gänze auf die in Abs 2 Z 1 bis 5 aufgezählten Wissensgebiete entfallen, müssen es aber nicht, da die Universität eventuell einen Schwerpunkt auf ein sonstiges rechtswissenschaftliches Wissensgebiet (Z 6) legt. Der Schwerpunkt dieser 150 Punkte umfassenden rechtswissenschaftlichen universitären Ausbildung muss aber auf den im Gesetz angeführten Kernfächern (jene Wissensgebiete, die für die spätere Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Österreich von zentraler Bedeutung sind) gelegen sein. **Insgesamt** soll der **Arbeitsaufwand** der in Abs 2 Z 1 bis 7 angeführten Wissensgebiete zumindest **200 ECTS-Anrechnungspunkte** betragen. Die Z 7 bietet einen gewissen Spiel-

raum (§ 5 RAO). Diese Regelung gilt für Studien, die nach dem 31. 8. 2009 begonnen wurden (Art XVII § 6 leg cit).¹⁾

3. Die Prüfungsgebiete des mündlichen Teils der Rechtsanwaltsprüfung wurden neu strukturiert. Die Möglichkeit, eine Nachsicht von einzelnen Prüfungsgegenständen zu erlangen, sofern diese Gegenstand eines Rigorosums im Rahmen des Doktoratstudiums gewesen sind, wurde gestrichen. Diese Regelungen gelten für Anträge auf Zulassung zur Prüfung, die nach dem 30. 9. 2012 gestellt werden (Art XVII § 18 leg cit).

RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

1) Siehe im nachfolgenden Artikel „Studienrechtliche Voraussetzungen“.

raum besonders hinsichtlich allfälliger Schwerpunktssetzungen. Unter Grundlagen des Rechts können insbesondere rechtshistorische Fächer, aber auch Rechtssoziologie oder Rechtsphilosophie verstanden werden. In die wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebiete fallen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Unter „sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht“ kann beispielsweise die Vermittlung von Sprachkenntnissen subsumiert werden.

Zu den in Abs 2 letzter Satz erwähnten positiv abgelegten Prüfungen und/oder positiv beurteilten schriftlichen Arbeiten zählen etwa auch die **Diplom- oder Masterarbeit**. Grundsätzlich soll vernetztes Denken und Arbeiten unterstützt werden.

Wie oben bereits erwähnt, ist § 3 RAO erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die **nach dem 31. 8. 2009 begonnen** werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat.

Ein aufgrund der EuGH-Entscheidung Rs C-313/01 (*Morgenbesser*) entstandener Anpassungs- und Regelungsbedarf wird in Abs 4 behandelt. Danach muss ein Mitgliedstaat für den Fall eines Antrags eines Staatsangehörigen eines anderen Mitglied- oder EWR-Staats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufs eine **Prüfung der Gleichwertigkeit** vorsehen, mit welcher die in seinen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bescheinigte Qualifikation sowie seine einschlägige Berufserfahrung mit jener nach nationalem Recht verglichen wird. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs 2 und 3 bescheinigten entsprechen. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird in erster Instanz durch

den Präsidenten des OLG als Präses der Ausbildungsprüfungskommission vorgenommen, der mit Bescheid über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet. Gegen diese E steht ein Rechtszug an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission offen, die in diesen Angelegenheiten in Senaten bestehend aus drei Richtern entscheidet.

Nähere Regelungen zur Gleichwertigkeitsprüfung finden sich im neuen ersten Abschnitt des Aus-

bildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes (ABAG).

Bei Eintragungswerbern mit einem anderen als in § 3 Abs 1 RAO festgelegten rechtswissenschaftlichen Studium soll § 3 RAO als Maßstab für die Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn der **Antrag nach dem 31. 8. 2009** bei der Rechtsanwaltskammer bzw bei der Ausbildungsprüfungskommission **eingebra**cht wird.

Mag. Irene Weber, ÖRAK

www.rechtsanwaelte.at

www.rechtsanwaelte.at

Die Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter der Adresse **www.rechtsanwaelte.at** wendet sich mit ihrem Informationsangebot an den Rechtsrat suchenden Bürger (vor allem mit dem täglich aktualisierten Rechtsanwaltsverzeichnis, Aktionen wie „Check Dein Recht“, den Rechtsthemen und Informationsbroschüren), an Medienvertreter und an alle Rechtsanwälte in Österreich. Die Anordnung der einzelnen Elemente auf dem Bildschirm und die farblich unterstützte Aufbereitung der Menüstruktur soll es dem Besucher ermöglichen, schnell die gewünschten Informationen auffinden zu können. Die Ausrichtung an der WAI-Konformität gewährleistet ein Höchstmaß an Barrierefreiheit.

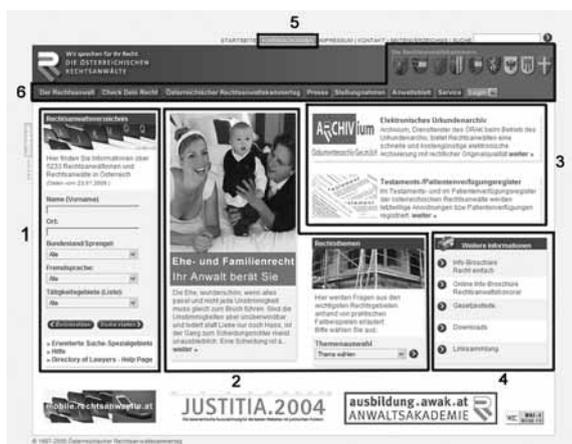
(und auch auf allen Unterseiten) die Möglichkeit besteht, im Kasten auf der linken Bildschirmseite direkt Abfragen aus dem Verzeichnis vorzunehmen. Die Suche kann über den Namen, Ort bzw Bundesland des Kanzleisitzes, Fremdsprachenkenntnisse oder die bevorzugten Tätigkeitsgebiete vorgenommen werden. Die ebenfalls verfügbare Erweiterte Suche ermöglicht die Verknüpfung von verschiedenen Tätigkeitsgebieten oder die Suche nach individuell angegebenen Spezialgebieten.

Für jeden Rechtsanwalt besteht die Möglichkeit, seinem Eintrag im Verzeichnis ein Foto (vom optischen Inhalt her ähnlich wie ein Passfoto) hinzuzufügen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, senden Sie bitte ein E-Mail mit dem Betreff „Dr. Max Mustermann Foto Rechtsanwaltsverzeichnis“ an wohlmuth@oerak.at. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- ▶ Dateiformat: JPG
- ▶ Dateiname: R-(bzw J-)Code ohne Leerzeichen, also zB R999999.jpg
- ▶ Dateigröße: max 20 KB
- ▶ Bildgröße: Breite max 100 Pixel, Höhe max 150 Pixel – zu große Bilder werden automatisch verkleinert.

Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass nur Fotos, die den angeführten Voraussetzungen entsprechen, in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis eingearbeitet werden können.

Das Rechtsanwaltsverzeichnis kann auch mit einem Mobiltelefon abgefragt werden. Der Zugang über <http://mobile.rechtsanwaelte.at> bietet einen speziell für Mobiltelefone optimierten Seitenaufbau.



Startseite – Zahlenverweise siehe unten

Rechtsanwaltsverzeichnis (1)

Zentraler Bestandteil von www.rechtsanwaelte.at ist das Rechtsanwaltsverzeichnis. Rechnung getragen wird diesem Umstand dadurch, dass bereits auf der Startseite

Rechtsthemen (2)

Die Rechtsthemen sollen eine erste allgemeine Information zu einem bestimmten Rechtsgebiet liefern. Sie sind gegliedert in eine kurze Beschreibung des Rechtsgebiets,

Anführung eines praktischen Fallbeispiels, Darstellung der Leistungen, die ein Rechtsanwalt für einen Klienten erbringen kann, sowie die Hervorhebung einzelner Punkte, die zu beachten sind, und Informationen, die der Klient dem Anwalt zur Verfügung stellen sollte.

Auf der Startseite wird immer ein Rechtsgebiet besonders hervorgehoben, die anderen können über die Liste rechts daneben ausgewählt werden. Derzeit befinden sich dort Informationen zu 23 verschiedenen Rechtsthemen (von Arbeitsrecht bis Verkehrsunfall).

Aktuelle Informationen (3)

In diesem Bereich der Internetseite befinden sich Informationen zu aktuellen Themen, derzeit zum elektronischen Urkundenarchiv Archivium und zum Testaments- und Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte.

Weitere Informationen (4)

Bei einem Klick auf die entsprechenden Punkte gelangt man direkt zur:

- ▶ **Informationsbroschüre „Recht einfach“:** Diese bietet einen Überblick über das vielfältige Tätigkeitsfeld des Rechtsanwalts;
- ▶ **Informationsbroschüre zum Rechtsanwalts honorar:** „Mein Recht ist kostbar“ beinhaltet eine Übersicht mit Fallbeispielen zu verschiedenen Möglichkeiten der Honorarvereinbarung und der Leistungsverrechnung durch einen Rechtsanwalt;
- ▶ **Gesetzestexte:** berufs- und standesrechtliche Vorschriften (ua RAO, EIRAG, DSt, RL-BA, RATG, AHK) in aktueller Fassung;
- ▶ **Downloads:** R-Logo in verschiedenen Formaten, „Justus – Der Rechts-Checker“ und Downloads für Medienvertreter;
- ▶ **Linksammlung:** Verweise zu anderen Internetseiten, gegliedert in verschiedene Gruppen.

Kundmachungen (5)

Bereits auf der Startseite farblich hervorgehoben sind die Kundmachungen, die neue Richtlinien ebenso wie Eintragungen bzw Verzichte von Rechtsanwälten, geordnet nach Bundesländern, beinhalten. Diese Veröffentlichungen erfolgen seit der RAO-Novelle im Herbst 2003 ausschließlich im Internet. Diese Form der Kundmachung bringt neben einer nicht unbedeutlichen Kostenersparnis auch den Vorteil der wesentlich größeren Aktualität.

Struktur Hauptmenü (6)

Direkt über dem blauen Balken oben auf der Startseite sind die einzelnen Punkte des Hauptmenüs auswählbar:

- ▶ **Die Rechtsanwaltskammern:** Informationen zu den Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern und Weiterverlinkung zu den jeweiligen Internetseiten.
- ▶ **Der Rechtsanwalt:** Hier findet der Besucher einen Überblick zum Berufsbild, zur Ausbildung, zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen, zu den Rechten & Pflichten des Rechtsanwalts sowie zum Honorar.
- ▶ **Check Dein Recht:** Hier finden sich Informationen über die neuen Beratungspakete sowie die Liste jener Rechtsanwälte, die sich bei dieser Aktion an den einzelnen Checks (derzeit Patientenverfügungs-Check, Ehe- und Partnerschafts-Check, Erbrechts-Check, Haus- und Wohnungs-Check und Mietrechts-Check) beteiligen.
- ▶ **Österreichischer Rechtsanwaltskammertag:** Organisationsaufbau und statistische Daten (Anzahl der Rechtsanwälte, Verfahrenshilfe).
- ▶ **Presse:** Sammlung der vom ÖRAK herausgegebenen Presseausendungen.
- ▶ **Stellungnahmen:** Hier sind die vom ÖRAK sowohl zu nationalen Gesetzesvorhaben wie auch auf Ebene der EU abgegebenen Stellungnahmen abrufbar, ebenso wie der jährlich herausgegebene Wahrnehmungsbericht zu Mängeln der österreichischen Rechtspflege und Verwaltung.
- ▶ **Anwaltsblatt:** Alle ab Beginn des Jahres 1998 erschienenen Anwaltsblätter sind im pdf-Format abrufbar. Mit Hilfe einer Online-Suche können diese Ausgaben im Volltext durchsucht werden.
- ▶ **Service:** Informationen zu Serviceeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern in Österreich (zB Schiedsgericht, Erste Anwaltliche Auskunft, Journdienst, Verfahrenshilfe).



Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at

► **Login-Bereich:** Zentraler Bestandteil des Informationsangebots für Rechtsanwälte ist der geschützte Login-Bereich, zu dem nur Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften Zugang haben. Der Einstieg in diesen Bereich erfolgt mit dem ADVM-Code und einem individuell zugeteilten Passwort. Sollten Sie Probleme beim Login haben, kontaktieren Sie bitte den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.

Folgende Services werden im Login-Bereich angeboten:

Firmen-Compass

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstands in der Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist äußerst komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen. Über das Firmenbuch-Lustrum können einzelne (bis zu 20) ausgewählte Firmen „beobachtet“ werden und man erhält bei jeder Änderung im Firmenbuch bei einer der ausgewählten Unternehmen eine Benachrichtigung an eine anzugebende E-Mail-Adresse. Im Paket Firmen-Compass ist auch der Zugang zum Gewerbe- und zum Vereins-Compass enthalten. Eine Übersicht über alle Funktionen, die der Firmen-Compass bietet, finden Sie im Internen Bereich (siehe unten).

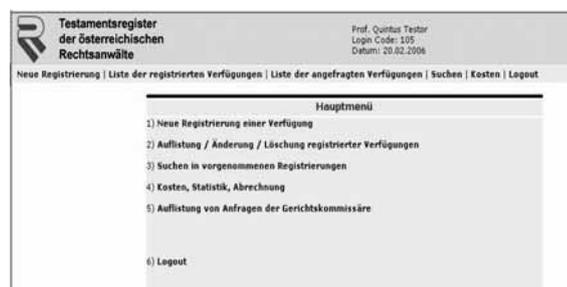
Firmen-Compass

Für die Benutzung dieses von der RADOK GmbH bereitgestellten Diensts ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, wobei für den Bezug der Daten bis zum Jahresende jeweils ein Pauschalbetrag zu entrichten ist, der sich quartalsweise verringert (Jahresgebühr € 320,-; ab Beginn des 2./3./4. Quartals € 250,-/€ 190,-/€ 120,-, jeweils zzgl USt). Eine gesonderte Gebühr für den Abruf einzelner Firmeninformationen ist nicht

zu entrichten; bis zu 750 Abfragen pro Benutzer und Monat sind möglich. Das Anmeldeformular zu diesem Dienst kann über das Hauptmenü im Login-Bereich heruntergeladen werden.

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Fall des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.



Hauptmenü des Testamentsregisters

Da die Anfragen von Gerichtskommissären jeweils über die Person des Verstorbenen erfolgen, sind bei einer Vereinbarung nach 14 Abs 5 WEG ebenso wie bei einem wechselseitigem Testament zwei Registrierungen (jeweils einmal für einen Partner) vorzunehmen, wobei es zweckmäßig sein wird, im Anmerkungsfeld auf die Wechselseitigkeit hinzuweisen.

Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist seit 3. Oktober 2006 (Kundmachung der Änderung des § 43 a RL-BA) verpflichtend.

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Ähnlich wie das Testamentsregister funktioniert auch das Patientenverfügungsregister, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Dort kann im Register allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer

Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

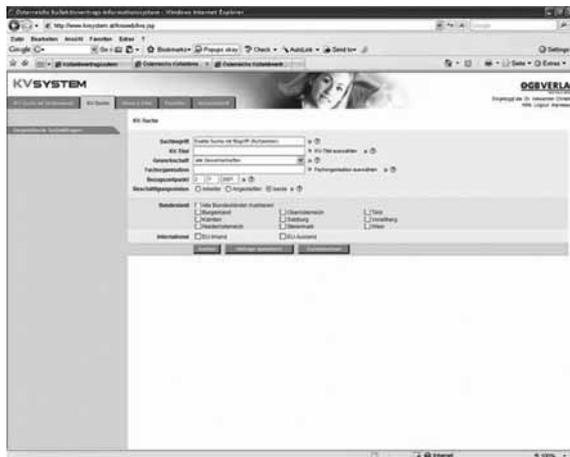
Sollte der Patient/Klient seine Verfügung widerrufen, so ist im Register umgehend eine Löschung vorzunehmen.

Die Neuregistrierung einer Verfügung im Testaments- oder im Patientenverfügungsregister kostet € 17,- (zzgl USt). Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Ausführliche Bedienungsanleitungen zu beiden Registern finden Sie direkt über das Hauptmenü des Login-Bereichs. Sollten technische Fragen bei der Benutzung auftreten, dürfen wir auf die eingerichtete Service-Hotline (siehe Bedienungsanleitungen) verweisen.

Kollektivverträge online

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet allen Rechtsanwälten in Österreich die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Über das KVSystem sind mehr als 700 Kollektivverträge übersichtlich geordnet in ihrer aktuellen Fassung abrufbar, zum Teil auch mit historischen Fassungen der letzten 10 Jahre. Die klar strukturierte Benutzeroberfläche ermöglicht eine Suche nach Branchen, Gewerkschaften, Fachorganisationen, regional nach Bundesländern oder über Stichworte. Eine eigene Rubrik informiert über die letzten Kollektivvertrags-Abschlüsse.



Abfrage KVSystem

Für die Benutzung dieses Dienstes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, weitere Informationen bitten wir dem Anmeldeformular zu entnehmen, das

über das Hauptmenü im Login-Bereich heruntergeladen werden kann.

KSV-Unternehmensprofile

Informationen über die Bonität von Unternehmen müssen manchmal umgehend verfügbar sein. Über den Menüpunkt KSV-Unternehmensprofile haben Sie die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbands von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation. In der KSV-Wirtschaftsdatenbank sind Daten zu rund 300.000 Unternehmen in Österreich verfügbar. Der Abruf einer Firmeninformation kostet € 19,60 (zzgl USt).



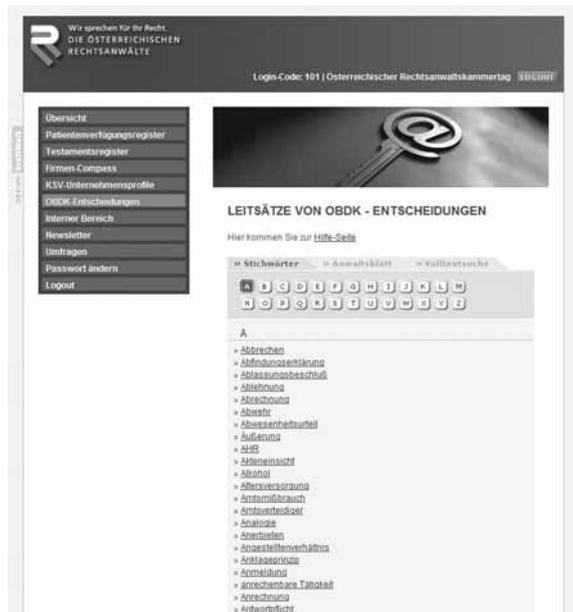
KSV-Unternehmensprofile

Um diesen vom KSV gemeinsam mit der RADOK GmbH angebotenen Informationsdienst in Anspruch nehmen zu können, ist eine einmalige unentgeltliche Anmeldung erforderlich. Bei Interesse senden Sie bitte ein E-Mail mit Ihrem R-Code und dem Betreff „KSV-Unternehmensprofile“ an die Adresse office@radok.at. Weitere Informationen zur Benutzung finden Sie über das Hauptmenü im Login-Bereich.

OBDK-Entscheidungen

Hier finden Sie die Leitsätze der auch im Anwaltsblatt veröffentlichten Entscheidungen der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, beginnend ab dem Jahr 1976. Die Abfrage kann über Schlüsselwörter, den Jahrgang der Veröffentlichung im Anwaltsblatt oder über eine Volltextsuche in den Leitsätzen vorgenommen werden und bietet somit höchste Funktionali-

tät, um sich über die Judikatur der OBDK zu informieren. Die Datenbank wird laufend mit aktuellen Entscheidungen erweitert.



Stichwortsuche in OBDK-Entscheidungen

Infom@il – Newsletter

Bis Ende Jänner 2008 wurden insgesamt 160 Ausgaben des Newsletters, der Rechtsanwälten in kurzer Form aktuelle Informationen liefert, versendet. Im Internen Bereich finden Sie ein mit einer Suchfunktion ausgestattetes Archiv aller bisher versendeten Infom@ils.

Beim Empfang des Newsletters kann es vereinzelt zu Problemen bei der HTML-Darstellung, die durch Spamblocker, Virenschutzprogramme etc hervorgerufen werden, kommen. Sie haben die Möglichkeit auszuwählen, ob Sie die Zustellung im HTML-Format oder im Text-Format wünschen. Wir empfehlen das HTML-Format, dies kann aber, wie zuerst angeführt, vereinzelt zu Problemen führen. Beim Aufruf über das Newsletterarchiv erfolgt die Anzeige direkt im Internetbrowser, sodass auch die HTML-Darstellung keine Probleme hervorrufen sollte.

Unter dem Menüpunkt Newsletter haben Sie – neben der Auswahl HTML/Text – auch die Möglichkeit, sich zum Bezug des Newsletters an- und abzumelden sowie die E-Mail-Adresse für die Zustellung zu ändern. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse ändern, bitten wir Sie, hier die Wartung für die Zustellung des Infom@ils selbst vorzunehmen.

Der Newsletter verweist in der Regel auf Informationen, die im Internen Bereich (siehe unten) als pdf-Dokumente zur Verfügung stehen. Ebenso wird im In-

fom@il auf neue Umfragen, die über www.rechtsanwalte.at durchgeführt werden, hingewiesen.

Umfragen

Durch eine Online-Umfrage besteht die Möglichkeit, schnell und kostengünstig die Meinung innerhalb der Rechtsanwaltschaft zu einem bestimmten Thema auszuloten.

Interner Bereich

Im Internen Bereich stehen Ihnen wichtige Informationen (im pdf-Format, zum Öffnen bzw Lesen benötigen Sie den Adobe [Acrobat] Reader mindestens in der Version 6.0 – dieses Programm können Sie kostenlos über www.adobe.de beziehen), gegliedert in die Abschnitte

- ▶ Formulare, Bestellungen
- ▶ Gesetze, Erlässe
- ▶ Archivium, Anwaltsausweis, webERV, FinanzOnline, ZMR
- ▶ Weitere Informationen
- ▶ Firmen-Compass, KVSystem
- ▶ Versorgungseinrichtung, Unfallversicherung
- ▶ Europa, International
- ▶ Nachrichten aus Brüssel
- ▶ Check Dein Recht
- ▶ E-Mail Newsletter
- ▶ Werbung und PR
- ▶ Umfrageergebnisse
- ▶ Newsletterarchiv

zur Verfügung. Stehen neue Dokumente im Internen Bereich, so erfolgt im Regelfall ein Hinweis im Infom@il.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK



INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
 2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18

www.idv.at
 Tel.: 02245/5597-0
 Fax: 02245/5597-80
 EMail: office@idv.at

Werbung zum Erfolg

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag startet eine österreichweite Werbekampagne. Der Beginn einer neuen Kommunikationsära

Bei „Anzeigen“ haben viele Rechtsanwälte bisher wohl eher an Strafanzeigen gedacht als an Werbeanzeigen. Das soll sich schon bald ändern. Und nicht nur das. Mit der neuen Werbekampagne des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags werden die Leistungen der Rechtsanwälte erstmals einer breiten Öffentlichkeit bekannt und schmackhaft gemacht.

Werbung schafft Aufmerksamkeit

Aufmerksamkeit zählt zur härtesten Währung des 21. Jahrhunderts. Wer von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist anderen einen wichtigen Schritt voraus. Denn der Konkurrenzkampf wird nicht nur unter den Konsum-Marken härter, er spitzt sich auch unter den Dienstleistungsanbietern zu. Nicht nur, dass die Anzahl der Rechtsanwälte ständig wächst, auch Berater aus anderen Bereichen drängen in den Markt und bieten Rechtsberatungen an. Und: Unzählige Menschen (darunter viele potenzielle Klienten) haben noch immer Schwellenangst, wenn es um die Beratung durch Rechtsanwälte geht. Dagegen wollen wir steuern. Wie? Mit Werbung.

Auch in anderen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland, wird erfolgreich mit breit angelegten Werbekampagnen gearbeitet – überaus erfolgreich! Jetzt ist Österreich an der Reihe. Mit einem eigenständigen Auftritt gehen wir ab März 2008 mit einer Anzeigenkampagne in die wichtigsten Tageszeitungen und Magazine. Das Ziel: die Menschen in diesem Land von der Bedeutung und enormen Leistungsvielfalt von Rechtsanwälten zu überzeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es nicht nur rationale Argumente, sondern auch emotionale Botschaften, die ins Schwarze, oder besser, ins Herz treffen. Die entwickelte Kampagne¹⁾ hat beide Qualitäten.

Hohe Eigenständigkeit und starkes Profil

Ein prägnanter Slogan bringt das Kernthema auf den Punkt: „Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.“ Dazu wurden zahlreiche Bild- und Text-Sujets entwickelt, in denen die unterschiedlichsten Dienstleistungen und Kompetenzen von Rechtsanwälten kommuniziert werden. Die Sprache ist prägnant und klar. Es dominieren aufmerksamkeitsstarke Headlines und ein hochwertiger Fotostil, in schwarz-weiß. Das wirkt zum einen dokumentarisch, was die Glaubwürdigkeit erhöht, zum anderen heben sich die Anzeigen deutlich vom bunten

Umfeld ab. Trotz der unterschiedlichsten Themen ist die Anzeigenserie durchgängig. Sie schafft eine eigenständige Identität für den Absender.

Im Mittelpunkt der Bild- und Text-Botschaften stehen die Qualifikation und das Leistungsangebot der Rechtsanwälte sowie der Nutzen für den Kunden. Neben den Motiven, die die Rechtsberatung zum Inhalt haben, werden die Rechtsanwälte als Partner präsentiert. Partner, die zu unterschiedlichsten Rechtsfragen vertrauensvoll zur Seite stehen; sei es im Arbeitsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Eherecht, Familienrecht, Erbrecht etc.

National, regional, lokal

Im März startet die Werbekampagne österreichweit in den wichtigsten Printmedien. In einer groß angelegten Kampagne wird erstmals für die generellen Interessen aller Rechtsanwälte geworben. Daneben können Sie als Mitglied der Rechtsanwaltskammer ganz gezielt in Ihrer Region für Ihre Kanzlei und Ihre Interessen werben. Dafür stehen Ihnen alle Anzeigensujets in einem Anzeigenpool unter www.rechtsanwaelte.at zur Verfügung. Dieses Pool ermöglicht Ihnen, Ihre gewünschte Anzeige im Kampagnen-Design in einer Regional- oder Lokalzeitung zu schalten – mit Ihrer Adresse und Ihrem eigenen Absender-Logo!

Damit zeigt sich ein weiterer Vorteil der Kampagne: die Systemfähigkeit und Adaptierbarkeit. Vom überregionalen Auftritt profitiert die gesamte Rechtsanwaltsbranche, also jeder Rechtsanwalt. Mit der regionalen Adaption steht es jedem Mitglied frei, zusätzliche Werbewirkung für die eigene Kanzlei zu generieren. Das Spektrum reicht von kleinen Textanzeigen bis zu großformatigen Imageanzeigen. Für Rechtsanwältinnen stehen die Texte in der weiblichen Form zur Verfügung.

Einen ersten Eindruck des Werbeauftritts können Sie sich übrigens auf der Rückseite dieser Ausgabe des Anwaltsblatt machen. Dort finden Sie einen Vorschmack auf die aktuelle Kampagne. Alles Weitere finden Sie auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at. Wir wünschen Ihnen viel Freude und erfolgreiches Werben.

1) Diese Kampagne wurde von der Werbeagentur Reichl & Partner gemeinsam mit dem Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit entwickelt.

Inland

- | | |
|--|------------------|
| 11. März | WIEN |
| Business Circle: Schritt für Schritt durch ein Schiedsverfahren
Wie Sie ein Schiedsverfahren durchführen & Tipps für die Umsetzung Ihres Rechts
<i>Heider, Petsche, Riegler</i> | |
| 11. März | GRAZ |
| ICC Austria: Incoterms 2000
<i>Dr. Rudolf Pawlik, Mag. Paulus Krumpel</i> | |
| 12. März | WIEN |
| Business Circle: Unternehmensstrafrecht
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Unternehmen vor dem Strafrichter
<i>Franz Brandstetter, Georg Krakow, Orlin Radinsky</i> | |
| 12. März | WIEN |
| Business Circle: Unternehmens-Transaktionen professionell verhandeln
Optimieren Sie die Verhandlungsergebnisse für sich oder Ihre Mandanten!
<i>Klien</i> | |
| 13. März | INNSBRUCK |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): BVergG & Novelle 2007
<i>Dr. Michael Frubmann</i> | |
| 14. März | SALZBURG |
| Universität Salzburg Rechtsakademie: Bankrecht Update
<i>Univ.-Prof. Dr. Georg Graf</i> | |
| 27. März | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Neues in der Bankenaufsicht: Geldwäsche, MiFID, aktuelle europäische Entwicklungen
<i>A. Lejsek, K. Pradler, B. Ertl, M. Harrer, E. Brandl</i> | |
| 31. März | WIEN |
| Business Circle: Unternehmenskauf in CEE
Besonderheiten & relevante Erfolgsfaktoren bei der Unternehmensakquisition
<i>Göd, Havranek, Tatzber, Windbichler</i> | |
| 31. März | WIEN |
| ÖRAV-Seminar: Grundbuch II
<i>ADir. Jauk</i> | |
| 2. April | WIEN |
| Business Circle: GesRÄG 2007: Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften
Behandlung aller arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte
<i>Referententeam</i> | |
| 2. und 3. April | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Professionelles Vereinsmanagement
<i>Referententeam</i> | |
| 8. April | WIEN |
| Business Circle: Vertriebsrecht aktuell
Wie Sie Vertriebsverträge erfolgreich und rechtssicher gestalten!
<i>Petsche</i> | |
| 10. bis 12. April | WIEN |
| International Association of Young Lawyers (AIJA): Telecommunications Seminar, Recent Developments in Communications law | |
| 15. April | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiften in Liechtenstein und Österreich – Vorteile und Steuerfallen
<i>Dr. Elisabeth König, Univ.-Lekt. Mag. Dr. Andreas Kauba</i> | |
| 15. April | WIEN |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Insolvenz- und Familienrecht
<i>HR Dr. Edwin Gitschthaler, Dr. Andrea Simma</i> | |
| 15. April | SALZBURG |
| Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Österreichisches/Deutsches Arbeitsrecht – die wichtigsten Unterschiede
<i>Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner, Dr. Berit Kochanowski</i> | |
| 21. und 22. April | WIEN |
| Business Circle: IT-Recht
Haftung vermeiden, Rechtssicherheit garantieren
<i>Bartlmä, Groschedl, Knyrim, Oman, Rajsp</i> | |
| 29. April | WIEN |
| Business Circle: Datenschutzrecht konzentriert
Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmenspraxis
<i>Knyrim, Sainitzer, Schlosser</i> | |
| 5. Mai | WIEN |
| Business Circle: Dealmanagement/Due Dilligence/Vertragsgestaltung
Best Practice professioneller M & A-Transaktionen
<i>Arnoldi, Fellner, Flener, Kranebitter</i> | |
| 26. Mai | WIEN |
| Business Circle: Fundierter Einstieg ins Kartellrecht
Intensiv und wertvoll, nicht nur für Einsteiger!
<i>Mair, Neumayr</i> | |

- 28. Mai** **WIEN**
 Business Circle: **Wettbewerbsökonomie in der Praxis**
 Exklusiv in Österreich: der „economic approach“ anhand von Fallbeispielen
Clemenz, Hofer
-
- 28. bis 31. Mai** **LINZ**
 Fédération Internationale pour le Droit Européen (FIDE): **XXIII. Kongress**
-
- 30. Mai** **WIEN**
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Forum: Privatkonkurs
Referententeam

Ausland

- 18. bis 20. Mai** **STOCKHOLM**
 International Bar Association (IBA): **The IBA's 14th Annual Global Insolvency & Restructuring Conference**
-
- 29. Oktober bis 2. November** **BUKAREST**
 Union Internationale des Avocats (UIA): **52nd Congress**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 122 ff.

Der „Fasching“: ZPO jetzt komplett



Fasching/Konecny (Hrsg)
Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen
 2. Auflage, Band IV/2 (Schiedsverfahren)

Der **neue Teilband IV/2** des „Fasching“ enthält die §§ 577–618 ZPO, also **das neue Schiedsverfahren**.

Die ausführliche Kommentierung berücksichtigt

- die §§ 577 bis 618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2006
- das UNCITRAL-ModellG
- die Schiedsregelungen ausgewählter nationaler Rechtsordnungen (Deutschland, Frankreich, Schweiz)
- die wichtigsten institutionellen Schiedsordnungen sowie
- das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit und das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Dieser Teilband ist nicht nur als Teil des kompletten „Fasching“-Kommentars, sondern auch separat erhältlich!

2007. XXIV, 1.134 Seiten.
 Ln. EUR 245,-
 ISBN 978-3-214-04394-0

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

► § 4 EGG; §§ 3 ff FBG; §§ 15, 164, 170 HGB:

Eintragung eines Kommanditisten als Geschäftsführer
Ein Kommanditist kann – abgesehen vom Fall des Notgeschäftsführers – **nicht als Geschäftsführer in das Firmenbuch eingetragen werden**, auch wenn er rechtsgeschäftlich zum Geschäftsführer bestellt wurde.

OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 307/05 y, RdW 2006/464 = wbl 2006/171 = NZ 2006, P 3 = EvBl 2006/98 = GeS 2006, 218 = ÖJZ-LSK 2006/135.

► §§ 3, 36 PSG; §§ 331 ff EO:

Exekution auf Gesamtrechte des Stifters

Wenn sich ein Stifter das Recht zum Widerruf vorbehalten hat und nach der Stiftungserklärung oder nach § 36 Abs 4 PSG zumindest zum Teil Letztbegünstigter ist und/oder sich ein Änderungsrecht vorbehalten hat, dann **unterliegen die dem Stifter gegenüber der Privatstiftung zustehenden Gesamtrechte der Exekution nach §§ 331 ff EO**.

OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 16/06 h, RdW 2006/466 = ecolex 2006/641 = JBl 2007, 106 = ZIK 2006/182 = RZ 2007/6 = RWZ 2006/64 (in diesem Sinne auch OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05 s).

► § 15 Abs 2 PSG:

Verzicht auf Begünstigtenstellung

1. In der Bestellung der eigenen Tochter zum Vorstandsmitglied liegt kein **konkludenter Verzicht auf die Begünstigtenstellung**.

2. **Eine Heilung einer unzulässigen Vorstandsbestellung ist ausgeschlossen**.

OGH 20. 2. 2006, 2 Ob 277/04 f, RdW 2006/465 (LS) = ecolex 2006/324.

► § 24 FBG:

Zwangsstrafen gegen GmbH-Geschäftsführer

1. Die **Verhängung von Zwangsstrafen gegen alle Geschäftsführer einer GmbH** ist grundsätzlich zulässig.

2. Die **Angemessenheit der verhängten Zwangsstrafen** hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; sie ist daher keine erhebliche Rechtsfrage.

OGH 9. 3. 2006, 6 Ob 46/06 t, RdW 2006/521 (LS).

► § 18 FBG; § 93 GmbHG; §§ 2, 48 AußStrG:

Zur Rechtsmittellegitimation eines ehemaligen Gesellschafters

Einem **ehemaligen Gesellschafter einer gelöschten GmbH stehen im Verfahren auf Einleitung einer Nachtragsliquidation keine Parteistellung und keine Rechtsmittellegitimation** gegen den Beschluss auf Bestellung eines Nachtragsliquidators zu.
OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 13/06 i, RdW 2006/530 = ecolex 2006/364 (LS).

► § 10 GRBG; § 179 Abs 4 Z 4, § 182 Abs 4, § 260 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 5 StPO:

Nach § 179 Abs 4 Z 4 StPO (§ 182 Abs 4 zweiter Satz StPO) hat jeder Beschluss eines Oberlandesgerichts über die Fortsetzung der Untersuchungshaft „die bestimmten Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht“ für das Oberlandesgericht ergibt, zu enthalten. Das bedeutet, dass einerseits mit Bestimmtheit anzugeben ist, welcher – in Hinsicht auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit als begründet angesehenen strafbaren Handlungen (rechtlichen Kategorien, also Tatbeständen; vgl § 260 Abs 1 Z 2 StPO) rechtlich als entscheidend beurteilte – Sachverhalt angenommen wurde (sog Feststellungsebene), andererseits klarzustellen ist, auf welchen ganz bestimmten Tatumständen (Beweisergebnissen, sog erheblichen Tatsachen) diese Sachverhaltsannahmen über die sog entscheidenden Tatsachen ruhen (sog [Sachverhalts-]Begründungsebene). Geschieht dies nicht, liegt eine Grundrechtsverletzung vor (§ 10 GRBG iVm § 281 Abs 1 Z 5 erster Fall StPO). Insofern unterscheidet sich die formale Begründungspflicht für Haftbeschlüsse nicht von derjenigen für ein Strafurteil.

OGH 13. 6. 2006, 14 Os 59/06 t, 14 Os 60/06 i, 14 Os 61/06 m (RS0120817); RZ 2007, EÜ 27.

► § 281 Abs 1 Z 1 StPO:

Zwar trifft die Rügeobliegenheit den Angeklagten selbst trotz sinnlicher Wahrnehmung eines Nichtigkeits begründenden Vorgangs nur dann, wenn er über dessen rechtliche Implikationen wenigstens so weit Bescheid weiß, dass er, auch ohne juristische Fachkenntnis zu besitzen, den rechtlichen Sinnzusammenhang nach Art eines Aha-Erlebnisses versteht. Ein rechtskundiger Verteidiger aber kann sich auf mangelnde Rechtskenntnisse nicht berufen, sodass das, was sich während der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verteidigers ereignet, jedenfalls in dessen Kenntnis gelangt (§ 281 WK-StPO, Rz 138 f).

OGH 14. 6. 2006, 13 Os 46/06 y (RS0120890), RZ 2007, EÜ 37.

► **Unlautere Geschäftspraktiken, Verbraucherbeeinflussungen und sonstiges verpöntes Verhalten:**

Der neue § 1 UWG und sonstige Neuerungen der UWG-Novelle 2007, in Kraft getreten am 12. 12. 2007: Mag. *Hannes Seidelberger*; Die UWG-Novelle 2007 und ihre Auswirkungen auf die Praxis, RdW 2008/24, 59 (Heft 1b/2008).

► **Unzulässigkeit des Rechtswegs im Hauptbegehren (hier Klage auf Anschluss an gemeindeeigene Wasserleitung) bedeutet noch nicht, dass das Eventualbegehren (hier auf Wiederherstellung einer von der Gemeinde zerstörten Quellwasser-Versorgung) unzulässig wäre:**

OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 89/07 f in Zivilrecht aktuell – Zak 2008/23, 18 (2008/Heft 1).

(Anhand dieser Entscheidung sieht man, wie hilfreich oft die Erwägung eines Eventualbegehrens sein kann. Eine lesenswerte Entscheidung! Bisanz.)

Das Standardwerk!



Grubmann
Versicherungsvertragsgesetz – VersVG
6. Auflage

Der „Grubmann“ als **Standardwerk** präsentiert sich in der 6. Auflage. Die vorliegende Große Gesetzesausgabe ist eine vor allem an den Rechtsanwender gerichtete umfassende Darstellung des **aktuellen Stands der Rechtsprechung und Lehre**.

Einige Novellen zum VersVG in den letzten Jahren machten die Neubearbeitung notwendig. Aber auch der weiterschreitenden Judikatur wurde Rechnung getragen und mehr als 500 Judikate in Leitsatzform eingearbeitet.

2007. XXIV, 676 Seiten.
Geb. EUR 142,-
ISBN 978-3-214-00131-5

Dr. **Michael Grubmann** ist Leiter der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik der Wirtschaftskammer Österreich und anerkannter Fachmann auf dem Gebiet des Verkehrs- und Versicherungsrechts.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Die Reform des Strafverfahrensrechts

Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte*)

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien, und RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien. Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer ist Rechtsanwalt in Wien und Partner des Rechtsanwaltsbüros Soyer Embacher, www.anwaltsbuero.at. Lehrtätigkeit an der Karl-Franzens-Universität Graz, zahlreiche Publikationen und Vorträge. Vorsitzender der Arbeitsgruppe Strafrecht des ÖRAK, Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen. Kontakt: soyer@anwaltsbuero.at
Mag. Dr. Roland Kier ist Rechtsanwalt in Wien und Partner des Rechtsanwaltsbüros Soyer Embacher. Zahlreiche Publikationen und Vortragstätigkeit, insbes auch im Bereich der Rechtsanwaltsausbildung. Kontakt: kier@anwaltsbuero.at

Das Strafprozessreformgesetz hat Struktur, Zuständigkeiten, Ermittlungsbefugnisse und Rechtsschutz im Vorverfahren der StPO grundlegend erneuert. Es wurden insbesondere auch die Verteidigungs- und Opferrechte neu geregelt. Im Beitrag werden die Eckpunkte und die aus anwaltlicher Perspektive zentralen Neuerungen der am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen in konziser Weise dargestellt.

I. Einleitung

Die Reform des Strafverfahrensrechts ist seit der großen Reform des materiellen Strafrechts unter Justizminister *Christian Broda* im Jahr 1975 die Agenda der Kriminalpolitik und Strafleislative in Österreich in den letzten 30 Jahren. Von einer Gesamtreform des Strafprozessrechts kann allerdings nicht die Rede sein. Am 1. 1. 2008 sind aber immerhin nicht nur die völlig neu geschriebenen §§ 1–215 StPO in Kraft getreten; vielmehr ist es über terminologische Anpassungen hinaus auch zu wichtigen Änderungen insbesondere des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens durch im Dezember 2007 parlamentarisch beschlossene Begleitgesetze gekommen, auf die hier nicht eingegangen wird.

Dass das große Reformwerk – das Strafprozessreformgesetz, BGBl I 2004/19 – zustande gekommen ist, grenzt trotz aller Unzulänglichkeiten des Gesetzes fast an ein Wunder. Viele haben es nicht für möglich gehalten, dass heutzutage noch ein derartiges Hauptgesetz grundlegend reformiert werden kann. Unbestritten sind gerade im Bereich der Verteidigungsrechte – nach vielversprechenden Vorentwürfen – in letzter Minute (Ende des Jahres 2003 und Anfang 2004; die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte am 26. 2. 2004) inakzeptable Abstriche gemacht und teils geradezu widersinnige „Einschränkungen“ eingefügt worden. Trotzdem ist klar festzuhalten, dass aus anwaltlicher Perspektive die neue Struktur und Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften des neuen Vorverfahrens grundsätzlich und in vielen Bereichen ein großer Wurf ist, dem Anerkennung zu zollen ist.

Für die Strafleislative des BMJ waren bei der Reform des Vorverfahrens die Ministerialbeamten Dr. *Werner Pleischl* (heute Leitender Oberstaatsanwalt in Wien), Mag. *Christian Pilmacek* (heute Leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter im BMJ) und Mag. *Eva Fuchs* (heute Hofrätin des OGH) federführend tätig.

II. Reformgründe und Reformgeschichte

Die Grundstruktur des Vorverfahrens der Strafprozessordnung 1975 geht noch auf das Stammgesetz aus dem Jahr 1873 zurück. Sie trägt den schon bald nach dem Inkrafttreten im 19. Jahrhundert eingetretenen Entwicklungen nicht Rechnung und bewirkte, dass eine **Kluft zwischen Theorie (Gesetz) und Praxis (Rechtsanwendung) seit Jahrzehnten** die Rechtswirklichkeit im Strafverfahren prägte. Zentrale Regelungsbereiche fanden im Gesetz teils gar keinen, teils einen unzureichenden Niederschlag. Die gesetzlichen Formulierungen waren oft antiquiert bis weitschweifig (da war etwa im Gesetz [in § 380 Abs 2 StPOalt] vom mittlerweile „berühmten“ [Pferde-]Vorspann die Rede bzw fanden sich im Gesetzestext [§ 127 StPOalt] geradezu prosaische Bemerkungen zur Leichenöffnung und -beschau).

Faktum ist, dass die ausführlich geregelte richterliche **Voruntersuchung** der StPO (§§ 91 ff StPOalt) entgegen der Absicht des historischen Gesetzgebers keinen Siegeszug angetreten hat, sondern schon seit langer Zeit staatsanwaltschaftlichen und sicherheitsbehördlichen (bzw auch gerichtlichen) Vorerhebungen gewichen ist. Und va: Die **Macht der Polizei** im Strafprozess hat sich zu einer **Übermacht** entwickelt – va Dank des Gesetzes, das die Polizei und deren Ermittlungstätigkeit nicht regelte. Regelungsdefizite, deren Auswirkung va Rechtsschutzdefizite und **fehlende Beteiligungsrechte** von Beschuldigten und Geschädigten sind, prägten daher das „alte“ Vorverfahren.

*) Der Text wurde für eine von der RAK Kärnten Anfang Dezember 2007 in Klagenfurt veranstaltete Ausbildungsveranstaltung für RAA und RA erstellt und in der Folge geringfügig überarbeitet. Auf Zitate und andere Belegstellen wurde zwecks bestmöglicher Lesbarkeit des Beitrags weitgehend verzichtet. Es wurde von den Verf angestrebt, einen auf die praktischen Bedürfnisse der Advokatur fokussierten Einführungstext vorzulegen.



2008, 105

Strafprozessreform, Ermittlungsverfahren, Beschuldigten- und Verteidigungsrechte; Opferrechte, Strafprozessordnung

Im Bereich des Hauptverfahrens ist es das große Ziel der nächsten Jahre, die **Parteirechte zu stärken** und die Rolle des „inquisitorischen“ Richters zurückzudrängen. Im Rechtsmittelverfahren wird es darum gehen, für kollegialgerichtliche Verfahren eine **zweite Tatsacheninstanz** zu schaffen und den Grundrechtsschutz durch wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten auszubauen. Vieles ist auch in diesem Bereich in letzter Zeit in Bewegung geraten (siehe nur den neuen Erneuerungsantrag analog § 363 a StPO an den OGH bei Grundrechtsverletzungen der Unterinstanzen; 13 Os 135/06 m).

Das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene **Reformpaket** besteht aus folgenden Teilen: dem Strafprozessreformgesetz 2004, BGBl I 2004/19, den Strafprozessreformbegleitgesetzen – BGBl I 2007/93 und Strafprozessreformgesetz II, BGBl I 2007/112 – sowie dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/109.

Die Reformgeschichte ist ebenso langwierig wie kontroversiell. Kaum ein Gedanke, der nicht angedacht, verworfen und/oder modifiziert wieder aufgetaucht ist. Am Beginn stehen tausende Protokollseiten des **Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts**; allein die von SC und BMJ aD Dr. *Egmont Foregger* verfasste Zusammenfassung besteht aus zwei Bänden. Wer immer den Meinungsstand von damals wissen will, wird in diesen Unterlagen fündig werden!

In der Folge war die Vorverfahrensreform Gegenstand zahlreicher Tagungen (etwa der Österreichischen Juristenkommission), bis im Jahr 1989 in der Pallin-Festschrift das sog *Miklau-Szymanski-Modell* vorgestellt wurde. Auch wenn dieses Modell (mit einer förmlichen Aufklärungsphase, polizeilichen Ermittlungsleitern usw.) in der Folge verworfen wurde, wurde damit die Diskussion so massiv vorangetrieben, dass es ab Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zu immer konkreter werdenden Entwurfsarbeiten kam. Dabei verdient es der **Diskussionsentwurf** des BMJ zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens aus dem Jahr 1998 besonders hervorgehoben zu werden; wie verteidigungsfreundliche Regelungen beschaffen sein könnten (etwa ein effektives Verwertungsverbot), lässt sich dort gut nachlesen. Vieles davon ist – wie schon ausgeführt – vor allem in der letzten Phase des Gesetzwerdungsprozesses auf der Strecke geblieben.

III. Die neue Struktur des Ermittlungsverfahrens

Anders als nach der „alten“ Rechtslage oder etwa im *Miklau-Szymanski-Modell* mit seinen kaskadenartig ablaufenden Vorverfahrenstypen vorgesehen, gibt es seit

1. 1. 2008 ein von Anbeginn an einheitliches staatsanwaltschaftliches Vorverfahren.

Das neue Ermittlungsverfahren wird von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei **im kooperativen Zusammenwirken** geführt. Dabei kommt allerdings der Staatsanwaltschaft ein klar geregeltes **Leitungsrecht** gegenüber der Kriminalpolizei zu. Es werden aber auch selbständige Ermittlungen der Kriminalpolizei anerkannt. Um der Staatsanwaltschaft ein effektives Leitungs- und Kontrollrecht zu ermöglichen, wurde ein elaboriertes **Berichtswesen der Kriminalpolizei** an die Staatsanwaltschaft installiert. Der Staatsanwaltschaft steht es zu, der Kriminalpolizei Anordnungen zu geben oder – in bestimmten Fällen – deren Vorgehen nachträglich zu genehmigen.

Der Richter des Ermittlungsverfahrens ist kein „Untersuchungsrichter“ mehr, sondern nimmt primär **Rechtsschutzaufgaben** wahr (Haft- und Rechtsschutzrichter). Seiner Funktion als „Herr“ der Voruntersuchung des alten Rechts ist er enthoben. Er erteilt keine Befehle mehr (Haft-, Hausdurchsuchungsbefehle), sondern Bewilligungen für Anordnungen der Staatsanwaltschaft, die die Kriminalpolizei durchzuführen hat. Der Rechtsschutz weist künftig idR keine Zweigleisigkeit mehr auf; der UVS hat im Strafverfahren mehr oder weniger „ausgedient“.

Die Rechte von Opfer und Beschuldigten wurden ebenso umfassend neu geregelt.

Überblicksartig lassen sich **die wesentlichen Neuerungen** wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Materieller Beschuldigtenbegriff,
- ▶ Akteneinsicht bei Kriminalpolizei (KP),
- ▶ Beweisanzugsrecht bei KP und StA,
- ▶ Frühzeitiger Verteidigerkontakt,
- ▶ Einspruch und Beschwerde,
- ▶ Erweiterte Opferrechte, Verfahrenshilfe für Opfer,
- ▶ Regelung der Zwangs- und Beweismittel,
- ▶ Umgestaltung der Zeugnisverweigerung,
- ▶ Verwertungsverbote,
- ▶ LG-Zuständigkeit für alle Ermittlungsverfahren.

Abgeschafft werden hingegen:

- ▶ Richterliche Voruntersuchung,
- ▶ Subsidiarantrag im Vorverfahren,
- ▶ Ratskammer,
- ▶ Pflichtverteidiger,
- ▶ Antragsdelikte,
- ▶ BG-Zuständigkeit im Vorverfahren,
- ▶ Richterliche (Haft- und HD-)Befehle.

Es hat die neue StPO folgende **Gliederung**:

1. Teil: Allgemeines und Grundsätze
 - ▶ 1. Hauptstück (Hptst): Grundsätze des Strafverfahrens
 - ▶ 2. Hptst: KP, StA und Gericht
 - ▶ 3. Hptst: Beschuldigter und Verteidiger

- ▶ 4. Hptst: Opfer und ihre Rechte
- ▶ 5. und 6. Hptst: Gemeinsame Bestimmungen ua
 - 2. Teil: Das Ermittlungsverfahren
 - 3. Teil: Beendigung des Ermittlungsverfahrens
 - 4. Teil: Haupt- und Rechtsmittelverfahren
 - 5. Teil: Besondere Verfahren
 - 6. Schlussbestimmungen

IV. Das Strafverfahren und seine Grundsätze (§§ 1–17 StPO)

Als fundamentale Neuerung ist die Einführung eines „**materiellen Beschuldigtenbegriffs**“ zu sehen (§ 1 Abs 1 StPO). Gem § 38 Abs 1 StPOalt wurde ein Verdächtiger „als Beschuldigter erst dann angesehen, wenn gegen ihn eine Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde“ (formeller Beschuldigtenbegriff). Die Konsequenz dieses „Baugesetzes“ war, dass va im Bereich von – teils contra, teils praeter legem geführten – sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen weder Verfahrensgarantien noch Beschuldigtenrechte galten. Neuerdings beginnt hingegen das Strafverfahren (Ermittlungsverfahren), sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft – auf Grund einer Anzeige, von Amts wegen bzw über Auftrag – zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat gegen eine bekannte oder unbekannt Person ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben.

Ab dieser (im Vergleich zum geltenden Recht sehr frühen, ja frühestmöglichen) Marke gelangen die Beschuldigtenrechte grundsätzlich zur Anwendung. Bedauerliche Ausnahmen und Verwässerungen, auf die noch einzugehen sein wird, ändern nichts an der kategorialen Bedeutung dieser Norm, die von uns Anwälten argumentativ künftig va bei der Geltendmachung von Verfahrensrechten herangezogen werden kann.

Von großer Bedeutung wird es in der Zukunft sein, die (aktive) Mitwirkung am Procedere durch Fragen, Anträge, Widersprüche wie auch Standpunkte, sei es zu Tat- und Rechtsfragen, insbesondere auch zu Verfahrens(rechts)fragen durch Berufung auf Grundsätze des Verfahrens zu begründen und zu untermauern. In beispielhafter Art sind bislang gar nicht, nur in Verfassungsgesetzen oder überhaupt nur in der Judikatur (des VfGH, EGMR und des OGH) entwickelte Grundsätze und Maximen nun in der StPO sehr deutlich und präzise niedergeschrieben. Wer um die Bedeutung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 4 StPO im Rechtsmittelverfahren weiß, wird in den §§ 2–16 StPO wichtige Argumentationsstützen im „Kampf um das Recht der Verteidigung“ finden. Diese Auseinandersetzung hat argumentativ ab dem Beginn des Strafverfahrens durch aktives Eingreifen des Verteidigers zu erfolgen. Nur durch begründete Antragstellungen im erstin-

stanzlichen Verfahren sind auch insbesondere im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren die Chancen oft erst entsprechend gewahrt.

Die Grundsätze lassen sich wie folgt gliedern:

- ▶ **Stellung/Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden**
 - Amtswegigkeit, Objektivität und Wahrheitserforschung, Anklagegrundsatz, Gesetz- und Verhältnismäßigkeit;
- ▶ **Rechte der Verfahrensbeteiligten**
 - Rechtliches Gehör, Recht auf Verteidigung, Unschuldsumutung, Beteiligung der Opfer;
- ▶ **Gestaltung des Verfahrens**
 - Beschleunigungsgebot, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, freie Beweiswürdigung, ne bis in idem uam.

V. Kriminalpolizei – Staatsanwaltschaft – Gericht (§§ 18–47 StPO)

Das neue Zusammenspiel der drei „Staatsgewalten“ im Vorverfahren ist klar strukturiert. Effizienz und Schlagkraft der neu dimensionierten Strafverfolgungsbehörden und gerichtlichen Rechtsschutzinstanz verlangen nach wirksamer Strafverteidigung.

Unter **Kriminalpolizei** wird in § 18 StPO dreierlei verstanden: Erstens die Funktion: Aufklärung und Verfolgung von Straftaten; zweitens die Sicherheitsbehörde; drittens die (Exekutiv-)Organe. Die neue StPO will sich in das (Kräfte-)Spiel in der Sicherheitsverwaltung zwischen „Behörde vs Wachkörper“ nicht einlassen und normiert „salomonisch“, dass Aufgabe und Befugnisse der Sicherheitsbehörden auch solche der Organe sind.

Wesentlich ist va, dass „die Kripo“ **eigenständig ermitteln** darf, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, und zwar auf der Grundlage der neuen StPO (zum Vergleich: bisher war es nur zulässig, die „keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen“, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters – das war der Regelfall contra legem! – nicht erwirkt werden konnte; § 24 StPOalt). Ob die Sicherheitsbehörde und deren Organe auf der Grundlage der StPO selbständig ermitteln und in der Folge staatsanwaltlicher und ermittelrichterlicher Kontrolle unterliegen ist nicht einerlei.

Die große neue Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist nämlich die **Leitung des Ermittlungsverfahrens** in Kooperation mit der Kriminalpolizei. Die Staatsanwaltschaft ist es, die der Kriminalpolizei Anordnungen erteilt und **Kontrolle** ausüben soll. Der Anklagegrundsatz wird „materialisiert“; die Staatsanwaltschaft kann sich künftig an allen kriminalpolizeilichen Ermittlung-

gen beteiligen, ja **selbst vernehmen!** Damit wird sie zur echten „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens, an der kein Weg vorbeiführt. Für Anwälte bedeutet dies, dass die Staatsanwälte Verantwortung tragen und zu einem echten „Widerpart“ werden. Ihre neue „Macht-Stellung“ macht sie aber auch angreifbar. Es ist anzunehmen, dass die Richter des Ermittlungsverfahrens dadurch zu einer neuen, distanziert(er)en Haltung gegenüber Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft finden werden. Dies wird umso eher erfolgen, je kompetenter Strafverteidiger ihre Rolle sachgerecht ausüben vermögen.

Es wird weiterhin ein zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, auf Grundlage der durchgeführten Ermittlungen **Anträge an das Gericht** zu stellen – sei es, um bestimmte richterliche Beweisaufnahmen zu veranlassen, Bewilligungen für schwerwiegende Grundrechtseingriffe zu erhalten oder Rechtsschutz durch das Gericht zu veranlassen.

Das **Gericht** – der Richter des Ermittlungsverfahrens – hat künftig drei Aufgaben wahrzunehmen: 1. die Bewilligung von Zwangsmitteln (insbesondere Untersuchungshaft und Durchsuchungen); 2. die Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen; 3. va aber die Gewährung von Rechtsschutz.

Die Zuständigkeit im neuen Vorverfahren wird „auf den Kopf gestellt“. Künftig richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren nach der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (§§ 25 ff, 36 ff StPO). Es gibt keine BG-Zuständigkeit im neuen Ermittlungsverfahren.

Die Ausschließung von Richtern erfasst auch die Fälle von Befangenheit (§§ 43 ff StPO). Die Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist erstmals klar geregelt (§ 47 StPO).

VI. Der Zweck des Ermittlungsverfahrens und wichtige Begriffe/ Unterscheidungen (§§ 91–105 StPO)

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Falle der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird (§ 91 Abs 1 StPO).

Ermittlung ist jede Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat. Sie erfolgt entweder **als Erkundigung oder als Beweisaufnahme** (§ 91 Abs 2 StPO).

Die Aufnahme von Beweisen ist in einem **Protokoll** zu dokumentieren (§ 96 StPO). Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge sind in einem **Amtsvermerk** festzuhalten (§ 95 StPO). Erste normative Vorkehrungen für den Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen wurden getroffen (§ 97 StPO).

Die Rolle von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im neuen Ermittlungsverfahren wird durch ein **Kooperationsmodell** determiniert. Die **Staatsanwaltschaft allein** entscheidet jedoch über Fortgang und Beendigung des Verfahrens; gegen ihren Willen darf das Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 101 f StPO).

Damit die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei leiten und kontrollieren kann, ist ein umfassendes **Berichtswesen** der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft vorgesehen (§ 100 StPO): 1. Anfallsbericht (bei schwerwiegendem Verbrechensverdacht oder öffentlichem Interesse); 2. Anlassbericht (wenn eine Anordnung der StA bzw eine Bewilligung des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist); 3. Zwischenbericht (nach 3 Monaten); 4. Abschlussbericht.

Wenn ein **besonderes öffentliches Interesse** wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Verdächtigen besteht, hat die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Beweisaufnahme zu beantragen (§ 101 Abs 2 StPO; dabei handelt es sich um das „Überleben der alten Voruntersuchung“, eigentlich ein Systembruch, der auf einen politischen Kompromiss Anfang 2004 zurückzuführen ist). Diesfalls kann das Gericht Beweise auch von Amts wegen aufnehmen (§ 104 Abs 2 StPO).

Im Übrigen führt das Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft **Tatrekonstruktionen** (das Nachstellen der Tat in Verbindung mit der Vernehmung des Beschuldigten, insbesondere bei Verdacht von Kapitalverbrechen; unterscheide davon den Augenschein) und **kontradiktorische Vernehmungen** durch. Vor allem ist das Gericht aber für den **Rechtsschutz** zuständig.

Die **Bewilligung von bestimmten Zwangsmaßnahmen** obliegt dem Gericht. Es erlässt keine (Haft- und Hausdurchsuchungs-)Befehle mehr, sondern erteilt der Staatsanwaltschaft über deren Antrag Bewilligungen, wobei es für die Durchführung der Maßnahme eine Frist setzt, bei deren ungenutztem Ablauf die Bewilligung außer Kraft tritt (§ 105 Abs 1 StPO). Es obliegt der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob bzw wann sie die Durchführung der Maßnahme anordnet. Anordnungen der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei sind bei Zwangsmitteln zu begründen (§ 102 Abs 1 StPO).

Für die Kriminalpolizei gilt folgende Gefahr-in-Verzug-Regelung (§ 99 Abs 2 und 3 StPO): Soweit für eine Ermittlungsmaßnahme (nur) eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, gilt eine Gene-

ralklausel, die die Kriminalpolizei zur Ausübung berechtigt. Sie hat jedoch unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft um Genehmigung anzusuchen. Erfordert die Anordnung jedoch eine gerichtliche Bewilligung, so ist diese Maßnahme bei Gefahr in Verzug nur zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet (wie es va bei Festnahmen und Durchsuchungen der Fall ist).

VII. Der Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren (§§ 106–108 StPO)

Eine der aus Verteidigungssicht wesentlichsten Aufgaben für den neuen Ermittlungsrichter (Haft- und Rechtsschutzrichter) ist seit 1. 1. 2008 die Entscheidung über **Einsprüche wegen behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechts** durch die Staatsanwaltschaft bzw die Kriminalpolizei (§§ 106 f StPO). Bislang stand ja de lege lata im Vorverfahren – abgesehen von insbesondere den Beschwerdemöglichkeiten gegen Zwangsmaßnahmen – nur gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an die Ratskammer gem § 113 StPOalt zu. Neuerdings ist der Einspruch das allumfassende Mittel der Kontrolle der Recht- und Verhältnismäßigkeit des Handelns von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren.

Nach der Bestimmung des § 106 Abs 1 StPO **soll jede (tatsächliche oder rechtliche) Handlung der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft** oder eines ihrer Organe, durch welche sich der Einspruchswerber unmittelbar in einem subjektiven Recht verletzt erachtet, einen Anlass für einen Einspruch wegen Rechtsverletzung bieten können. Unter subjektiven Rechten sind solche zu verstehen, die die Voraussetzungen und Bedingungen festlegen, die bei der Ausübung von Zwang gegenüber Betroffenen nach der StPO konkret einzuhalten sind, oder solche, die den/der Betroffenen einen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahrensrecht nach der StPO einräumen, so etwa das Recht auf Akteneinsicht. Ein Einspruch wäre in der Praxis also etwa dann vorgesehen, wenn die Kriminalpolizei bzw die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht verweigert oder einen beantragten Beweis nicht aufnimmt. In subjektive Rechte kann nicht nur durch Anordnungen oder unmittelbare Ausübung von Zwang selbst, sondern auch durch die Art und Weise der Durchführung rechtswidrig eingegriffen werden. Die neue – **unbefristete** – Einspruchsmöglichkeit soll daher den individuellen Anspruch sichern, dass in subjektive Rechte eingreifende Ermittlungen nur in den Fällen und auf die Weise ausgeübt werden, die der StPO entsprechen.

Die Konsequenz dieser Vorschrift ist, dass man sich – entgegen der bisherigen Rechtslage – gegen jede tatsächliche oder rechtliche Handlung der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft beschweren kann. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass nur Verletzungen der StPO, nicht aber jene des SPG mit Einspruch bekämpfbar sind.

Aus Sicht der Strafverteidigung ist va die in § 106 Abs 1 letzter Satz StPO vorgesehene Einschränkung des Einspruchrechts kritisch zu hinterfragen. Dort heißt es: *„Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.“* Was ist unter dieser Einschränkung konkret zu verstehen?

Beim Begriff des Ermessens ist von Art 130 Abs 2 B-VG auszugehen. Nach dieser Verfassungsnorm ist ein verwaltungsbehördlicher Vollzugsakt nicht rechtswidrig, *„soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat“*. Es ist somit keine Frage, dass die Bundesverfassung die Zulässigkeit von Ermessensermächtigungen durch einfaches Gesetz voraussetzt. Zu unterscheiden sind dabei das Handlungsermessen – die Behörde kann, sie muss aber nicht handeln – vom Auswahlermessen, bei welchem die Behörde zwar handeln muss, ihr aber die Wahl zwischen mehreren Reaktionen offensteht.

Im neuen Vorverfahren ist wohl nur das sog Handlungsermessen ein Thema. Von diesem Ermessen muss stets „im Sinne des Gesetzes“ Gebrauch gemacht werden. Dies bedeutet wiederum, dass das Gesetz den Sinn, der bei der Ermessensausübung maßgebend sein soll, zu normieren hat. Die Einräumung von Ermessen ohne jegliche Eingrenzung dahingehend, in welchem Sinn das Ermessen auszuüben ist, würde einen Verstoß gegen die Bundesverfassung darstellen. Eine „bindende Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei“ iSd § 106 Abs 1 letzter Satz StPO liegt auch dann vor, wenn unbestimmte Gesetzesbegriffe bei der Regelung von Verfahrensrechten verwendet werden. Unbestimmte Gesetzesbegriffe sind ausulegen, beinhalten aber grundsätzlich keine Ermessensermächtigung. Auch dem verfahrensrechtlichen Grundsatz der „freien Beweiswürdigung“ ist nicht eo ipso eine Ermessensermächtigung immanent (vgl *Raschauer*; Allgemeines Verwaltungsrecht² [Wien 2003] Rz 598; siehe auch die Judikatur des VfGH, wonach unbestimmte Gesetzesbegriffe auszulegen und nicht dem Ermessensbegriff des Art 130 Abs 2 B-VG zu unterstellen sind, zB VfGH 27. 11. 2000, 2000/17/0148).

Es lohnt sich im vorliegenden Zusammenhang, einen Blick auf die Judikatur des VfGH zu werfen. Zunächst:

Nach der Rsp des VfGH wird verlangt, dass eine Ermächtigung zur Ermessensausübung nur dann anzunehmen ist, wenn das Gesetz ein solches Ermessen ausdrücklich einräumt (VfSlg 3.317, 5.101). Darüber hinaus vertritt der VfGH die Auffassung, dass aus der Anordnung des Art 130 Abs 2 B-VG, wonach die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen „im Sinne des Gesetzes“ auszuüben hat, hervorgehe, dass das Gesetz selbst die Kriterien der Ermessensausübung festzulegen habe bzw im gegenteiligen Fall als dem Art 18 Abs 1 B-VG widersprechend und somit verfassungswidrig zu bezeichnen ist (VfSlg 12.399, 12.497). Ferner unterliegt nach der Judikatur des VfGH jede Ermessensausübung im Verwaltungsrecht auch einer Begründungspflicht, um die Ausübung des Ermessens für die Bescheidunterworfenen nachprüfbar zu machen. Ermessensbescheide sind nämlich in gleicher Weise zu begründen wie andere auch (*Mayer*; B-VG Art 130 II.4 mwN). Gerade in Ermessensfällen kommt somit der verfahrensrechtlichen Begründungspflicht große Bedeutung zu: In der Begründung einer Ermessensentscheidung ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen, warum nach Auffassung des Rechtsanwendungsorgans diese – und keine andere – Ermessensausübung rechtlich geboten, weil dem Sinn des Gesetzes entsprechend, war. Wenn nun aber in den hier interessierenden Praxisfällen die Kriminalpolizei eine hinreichende Begründung dafür abgeben müsste, weshalb sie zB – um die Ermittlungen nicht zu gefährden – keine Akteneinsicht gewährt, würden bereits daraus gerade die angestrebten „Geheimhaltungszwecke“ obsolet. Auch daraus lässt sich erkennen, dass der Begriff des „Ermessens“ im Strafverfahrensrecht problematisch, ja fehl am Platz ist.

Es ist somit keine Frage des Ermessens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei, wenn das Gesetz unter bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen oder Bedingungen Verfahrensrechte einräumt oder deren Beschränkung zulässt oder die Gefahr-in-Verzug-Regelung normiert. Vielmehr haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in diesen Fällen das Gesetz bzw unbestimmte Gesetzesbegriffe auszulegen (in diesem Sinne auch *Bertel/Venier*; Das neue Strafprozessrecht [2007] Rz 213) und bei der Rechtsanwendung beweiswürdigend Sachverhalte festzustellen. Dies wird grundlegend verkannt, soweit in einer Unterlage des Bundesministeriums für Justiz (Abt II.3) für die Sitzung des Unterausschusses des Justizausschusses vom 6. 11. 2002 davon die Rede ist (Seite 2, FN 13), dass bloß eine missbräuchliche, nicht aber eine „vertretbare“ Ermessensübung zur Feststellung einer Rechtsverletzung führen solle. Demgemäß wäre die Dauer des Aufschubs einer Verständigung oder die Ausnahme bestimmter Aktenstücke von der Akteneinsicht praktisch nicht zu bekämpfen.

Greift man pars pro toto die Formulierung in § 164 Abs 2 StPO heraus, wonach „von der Beiziehung eines

Verteidigers [...] abgesehen werden [kann], soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme (§ 97) anzufertigen“, ist zu konstatieren: Einzig die Frage, ob nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme anzufertigen ist, könnte so gesehen eine Ermessensfrage sein. Insofern ist aber wohl davon auszugehen, dass es der Gesetzgeber der Behörde selbst überlässt, Ton- oder Bildaufnahmegeräte in ausreichender Anzahl und Qualität anzuschaffen. Sind aber Aufnahmegeräte vorhanden und einsatzfähig, so haben diese eingesetzt zu werden, wenn von der Verteidigerbeiziehung zur Vernehmung abgesehen worden ist. Ein mit Einspruch relevierbarer rechtsfehlerhafter Ermessensgebrauch könnte darin liegen, dass von der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft überhaupt keine Aufnahmegeräte angeschafft wurden. Jedenfalls ist aber die Beiziehung des Verteidigers, aber auch die Verwendung von vorhandenen einsatzfähigen Aufnahmeusername als eine bindende Regelung für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft iSd § 106 Abs 1 letzter Satz StPO anzusehen.

In jedem Fall handelt es sich hierbei um eine uE äußerst bedenkliche Regelung, die die Gefahr in sich birgt, dass der ungenügende Rechtsschutz im Vorverfahren nicht verbessert, sondern vielmehr strukturell konserviert wird. Ob sich die Intention des Gesetzgebers iSd § 106 Abs 4 StPO erfüllen wird, nach der die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit bekommt, einer aufgezeigten Rechtsverletzung im kurzen Weg selbst – ohne Einschaltung des Gerichts – abzuhelfen, wird sich erst erweisen.

Bedenklich erscheint überdies, dass nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens zuvor erhobene Einsprüche wegen Verweigerung von Verfahrensrechten als gegenstandslos anzusehen sind (§ 107 Abs 1 StPO). Hierdurch werden Fallkonstellationen denkbar, in denen die Staatsanwaltschaft möglichst rasch eine Anklage erhebt, um so einem berechtigten Einspruch quasi „die Luft abzdrehen“. Wie sehr sich im Übrigen der nunmehr vorgesehene, der Zulassungsrevision in Zivilsachen nachgebildete Rechtszug an die Oberlandesgerichte bewähren wird, ist derzeit schwer einzuschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Oberlandesgerichte zumindest in den nächsten zwei bis drei Jahren wohl recht häufig mit Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen gründlich auseinandersetzen werden müssen und sich in der Folge eine klare Judikatur herausbildet. Die vorgesehene Ablehnung der Behandlung der Beschwerde für den Fall, dass die Entscheidung nicht von der Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage abhängt bzw keine einheitliche Judikatur der Höchstgerichte existiert (§ 107 Abs 3 StPO), ist uE eine allzu gravierende Beschneidung des Beschwerderechts.

Eines ist jedenfalls klar festzuhalten: Der Einspruch wegen Rechtsverletzung ist eine der großen „Waffen“, die Verteidiger künftig anzuwenden haben, um die Rechte ihrer Mandanten effektiv durchzusetzen.

Zum **Antrag auf Einstellung des Verfahrens (§ 108 StPO)** sei festgehalten, dass er zwei Fallkonstellationen im Auge hat: 1. Es liegt keine gerichtliche Strafbarkeit der Tat vor; 2. Der bestehende Verdacht rechtfertigt nicht die Fortsetzung des Verfahrens; es ist keine weitere Klärung oder Intensivierung des Verdachts zu erwarten. Der Antrag ist erst nach drei Monaten zulässig (bzw sechs Monaten bei Verbrechensverdacht). Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Einstellung ein Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung.

VIII. Die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers (§§ 49 – 64 StPO)

Das dritte Hauptstück der neuen StPO regelt ähnlich dem vierten Hauptstück der StPOalt die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers. Dabei wird die – bislang in § 38 StPOalt bestehende – Differenzierung zwischen den Begriffen des „Verdächtigen“, des „Beschuldigten“ und des „Angeklagten“ nunmehr ersetzt durch eine Unterscheidung zwischen „Beschuldigtem“ und „Angeklagtem“ (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO). Nach der alten Regelung galt, dass derjenige, den der Verdacht einer strafbaren Handlung traf, erst dann als „Beschuldigter“ angesehen werden konnte, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde. Als „Angeklagter“ war bislang derjenige zu betrachten, gegen den eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist.

Mit der Veränderung der Verfahrensgestaltung, insbesondere dem Wegfall der Voruntersuchung und der Verselbständigung der Ermittlungstätigkeit im Kooperationsmodell von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, wurde es aber notwendig, auch diese Definitionen dem neuen Verfahren anzupassen. Nach der nunmehr neuen Terminologie ist gem § 48 Abs 1 Z 1 StPO „**Beschuldigter**“ jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen **konkret** verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Als „**Angeklagter**“ wird demgegenüber jeder Beschuldigte angesehen, gegen den Anklage eingebracht worden ist (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO).

Der Beschuldigtenbegriff setzt somit nicht allein den Beginn von Ermittlungen hinsichtlich eines Tatverdachts voraus, sondern verlangt eine auf eine Person konkret und objektiv bezogene Verdachtslage. Ermittelt somit die Kriminalpolizei am Beginn ihrer Tätig-

keit „im Trüben“ und richten sich ihre Handlungen gegen keine konkret verdächtige Person, so kann in diesem Stadium niemand „Beschuldigtenstatus“ erlangt haben.

Wesentlich ist aber auch, dass die neue StPO im Unterschied zur alten eine eigene Definition des Verteidigers vorsieht. Danach ist „**Verteidiger**“ eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, eine sonst gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnete Person, oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, sobald sie der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat und eine Person, die dem Beschuldigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Rechtsbeistand bestellt wurde.

Warum sind diese Definitionen aber für das Verfahrensrecht so wesentlich? Weil nur der „Beschuldigte“ bzw der „Angeklagte“ iSd Gesetzesdefinition die Beschuldigtenrechte der StPO, nur der Verteidiger auch die Rechte des Verteidigers iSd StPO ausüben kann. Sieht also das Gesetz Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers vor, so kann sie eben nur derjenige nutzen, dem diese Stellung verfahrensrechtlich eingeräumt wurde. Verweisen die Bestimmungen der StPO auf den Beschuldigten, so sind diese selbstverständlich auch auf den Angeklagten und auch auf Personen anzuwenden, gegen die ein Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB geführt wird (§ 48 Abs 1 StPO).

Nach der Regelung des § 49 StPO hat der Beschuldigte insbesondere folgende Rechte:

- a) Vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden (§ 50 StPO);
- b) einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62 StPO);
- c) Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51–53 StPO);
- d) sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 Abs 1 und 164 Abs 1 StPO mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen;
- e) gem § 164 Abs 2 StPO einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen;
- f) die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO);
- g) Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106 StPO);
- h) Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87 StPO);
- i) die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108 StPO);
- j) an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs 2 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127

Abs 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 StPO) teilzunehmen;

- k) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben;
- l) Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO).

a) Informationsrecht

Gem § 50 StPO ist jeder Beschuldigte durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht – somit seine Stellung als „Beschuldigter“ – sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 49, 164 Abs 1 StPO) zu informieren. In der Praxis wird dies entweder durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft im Wege eines zu individualisierenden Formblatts erfolgen.

Bereits hier gibt es aber eine **Einschränkung**, wonach diese Information so lange unterbleiben darf, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat. In der Praxis wird es wohl vielfach zu einer Abwägung zwischen Verteidigungsinteressen und kriminalpolizeilicher Effizienz kommen müssen. Nach den Erläuterungen des Gesetzeswerks wird ein Aufschub dann zulässig sein, wenn entweder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass der Erfolg einzelner Ermittlungen andernfalls gefährdet würde (Gefahr der Beeinträchtigung von Beweismitteln) oder wenn die Vernehmung des Beschuldigten ohnedies kurze Zeit später stattfinden soll. In jedem Fall wird aber eine Information zB vor einer Vernehmung oder der Verhängung der Untersuchungshaft (im Übrigen siehe auch die Vernehmung durch den Ermittlungsrichter gem § 174 Abs 1 StPO) stattfinden müssen.

Gegen eine verspätete oder unzureichende Belehrung könnte wiederum Einspruch gem § 106 StPO erhoben werden.

b) Recht auf freie Verteidigerwahl und Recht auf Verfahrenshilfe

Programmatisch bestimmt § 57 Abs 1 StPO nunmehr Folgendes: *„Der Verteidiger steht dem Beschuldigten beratend und unterstützend zur Seite. Er ist berechtigt und verpflichtet, jedes Verteidigungsmittel zu gebrauchen und alles, was der Verteidigung des Beschuldigten dient, unumwunden vorzubringen, soweit dies dem Gesetz, seinem Auftrag und seinem Gewissen nicht widerspricht.“*

Nach § 57 Abs 2 StPO gilt, dass der Verteidiger die Verfahrensrechte des Beschuldigten ausübt, dem Beschuldigten ein Äußerungsrecht zusteht und bei widersprechenden Erklärungen immer der Erklärung des

Beschuldigten der Vorrang einzuräumen ist. **Wichtig** aber ist, dass ein **Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten** gegen das Urteil nach der nunmehrigen Regelung nur dann rechtswirksam ist, wenn der Beschuldigte diesen **im Beisein seines Verteidigers und nach Beratung** mit diesem abgibt. Der Verzicht des Beschuldigten auf Rechtsmittel, der nicht in Anwesenheit seines Verteidigers und damit ohne Möglichkeit individueller professioneller Beratung abgegeben wird (unabhängig davon, ob der Beschuldigte überhaupt anwaltlich vertreten ist), soll daher wirkungslos bzw jederzeit durch eine anderslautende Erklärung des Beschuldigten oder seines Verteidigers ersetzbar sein. Dadurch werden „Schnellschüsse“ von Beschuldigten nach Urteilsverkündung hinkünftig verhindert.

§ 58 StPO sieht wie bisher das Recht vor, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und diesen zu bevollmächtigen. **Wichtig:** Dem Beschuldigten steht es frei, auch **mehrere Verteidiger** zu bevollmächtigen. Nach § 40 Abs 2 StPOalt bedeutete dies, dass zwar allen Verteidigern ein Fragerecht, nicht aber allen das Recht zur Eröffnungsreplik oder zum Plädoyer zukam. Nunmehr gilt generell, dass auch bei mehreren Verteidigern auch das Fragerecht nicht erweitert wird (§ 58 Abs 3 StPO), was in Hinkunft generell die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Verteidigerteams aufwirft.

Wesentlich ist auch, dass § 60 StPO eine Neuregelung des **Verteidigerausschlusses** vorsieht. Neuerdings ist von der Verteidigung auszuschließen, gegen wen ein Verfahren wegen Beteiligung an derselben Straftat oder wegen Begünstigung hinsichtlich dieser Straftat anhängig ist, oder wer den Verkehr mit dem angehaltenen Beschuldigten dazu missbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit und Ordnung einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, insbesondere dadurch, dass er in gesetzwidriger Weise Gegenstände oder Nachrichten überbringt oder entgegennimmt. Damit führt folglich die Weiterleitung sogenannter „Kassiber“ nicht nur zu möglicher disziplinarrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern vielmehr zum Ausschluss von der Verteidigung. Auffallend ist, dass entgegen der bisher geltenden Regelung des § 40 Abs 1 StPOalt der **Zeuge nicht mehr von der Verteidigung ausgeschlossen** ist.

Auch das **Recht auf Verfahrenshilfe** wurde in den Bestimmungen der §§ 61 und 62 StPO übernommen und an die Änderungen des neuen Verfahrens angepasst. Im Wesentlichen entsprechen die neuen Regelungen allerdings dem § 41 StPOalt. Die **Beigebung** des Verteidigers wird allerdings **weiterhin durch das Gericht** erfolgen, da sich diese wohl nicht mit der kontradiktorischen Stellung der Staatsanwaltschaft verträgt, diese sich somit ihre „Gegner“ nicht aussuchen können soll. Die **Bestellung** erfolgt wie bisher durch den Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichts zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Während die Einrichtung des „Amtsverteidigers“ auch durch die Novelle beibehalten wird, wurde der **Pflichtverteidiger** zur Vertretung des Beschuldigten während der ersten Haftverhandlung und zur allfälligen Ausführung einer Beschwerde gegen einen in dieser ergangenen Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (§ 42 Abs 2 StPO) **abgeschafft**.

c) Akteneinsichtsrecht

Gem § 51 Abs 1 StPO kommt dem Beschuldigten das Recht zu, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt auch dazu, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist. Das Akteneinsichtsrecht ist somit ein umfassendes, weil es alle vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an gesammelten, be- und entlastenden Schriftstücke einschließlich allfälliger Bild- und Tonaufnahmen, Fahndungsnachweise und polizeiliche „Spurenakten“ beinhaltet. Es soll garantiert werden, dass keine relevanten Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zurückgehalten werden.

Besteht die Gefahr, dass durch das Bekanntwerden persönlicher Daten eines Zeugen dieser einer Gefahr ausgesetzt würde, so können diese Daten von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Im Übrigen darf die Akteneinsicht **nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens** und nur insoweit beschränkt werden, als **besondere Umstände** befürchten lassen, dass **durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet** wäre. Es wird an der Rsp liegen, dieser extrem weiten Formulierung durch Richtlinien eine Einschränkung zukommen zu lassen.

Wenn sich der Beschuldigte jedoch in Haft befindet, so können jene Aktenteile, worauf sich die Beurteilung des Tatverdachts und der Haftgründe stützen, ab der Verhängung der Untersuchungshaft nicht von der Einsicht ausgenommen werden (§ 51 Abs 2 StPO).

Nach § 52 Abs 2 StPO werden wie bisher die Aktenkopien für Verfahrenshelfer, darüber hinaus die Aktenkopien in Haftsachen bis zur ersten Haftverhandlung sowie Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Dienststellen und Anstalten kostenlos an die Beschuldigten/ihre Rechtsvertreter ausgeteilt werden. Wenn Aktenkopien kostenlos herzustellen sind, so hat dies bereits von Amts wegen durch die Kriminalpolizei etc durchgeführt zu werden (§ 52 Abs 3 StPO).

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass § 54 StPO ein **Verbot der Veröffentlichung** von Akteninhalten vorsieht. Dabei gilt grundsätzlich, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger berechtigt sind, Informationen, die sie im Verfahren durch Akteneinsicht in nicht öf-

fentlicher Verhandlung oder ebensolcher Beweisaufnahme erlangt haben, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen zu verwerfen. Enthalten diese Informationen aber personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten oder Dritten (zB Zeugen) und wurden diese nicht in öffentlicher Sitzung bzw sonst bereits öffentlich bekannt gemacht, so ist deren Veröffentlichung untersagt, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verletzt würden. Darunter verstehen die Erläuterungen zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen, dem Schutz der Identität von Zeugen und aussagebereiten Mitbeschuldigten dienende Informationen, Informationen zum höchstpersönlichen Lebensbereich (zB Sexualität, psychische Situation) etc. Dennoch kann eine Veröffentlichung auch in diesen Fällen unter Umständen dann zulässig sein, wenn deren Anliegen und Zweck die geschützten Interessen überwiegt. Als Sanktion gegen ein derartiges Verbot ist bei Verteidigern an deren disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit gedacht.

Wo bekommt man Akteneinsicht? Prinzipiell kann die Akteneinsicht während des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, vor Erstattung des Abschlussberichts bei der Kriminalpolizei begehrt werden. Sobald das Hauptverfahren anhängig ist, kann man diese auch bei Gericht erhalten (§ 53 Abs 1 StPO).

Was ist bei einer Verweigerung der Akteneinsicht zu tun? Auch hier wird im Vorverfahren Einspruch an die Staatsanwaltschaft iSd § 106 StPO erhoben werden können, wobei selbstverständlich erst durch die Judikatur geklärt werden muss, ob es sich dabei um eine Ermessensentscheidung iSd § 106 Abs 1 Satz 2 StPO handelt. In jedem Fall wird dort im schnellen Weg durch die Staatsanwaltschaft bei unberechtigten Weigerungen der Kriminalpolizei Abhilfe geschaffen werden können. In jedem Fall führt die Erhebung eines Einspruchs, welchem die Staatsanwaltschaft nicht Folge gibt, zur Bildung eines Gerichtsakts.

d) Schweigerecht versus Aussagerecht und

e) Verteidigerkontakt und -beziehung

Wie bereits bisher hat der Beschuldigte das Recht, entweder zur Sache auszusagen oder von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Dies ergibt sich aus § 164 Abs 1 StPO, welcher die Vernehmung des Beschuldigten regelt. Darüber hinaus gewährt die Regelung einerseits das Recht, sich **vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu beraten**, „soweit dieser Kontakt nicht gemäß § 59 Abs 1 beschränkt werden kann“.

§ 59 Abs 1 StPO sieht dabei ergänzend das Recht des festgenommenen Beschuldigten vor, **Kontakt mit einem Verteidiger** aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. Bevor der Festgenommene in die Justizanstalt eingeliefert ist, sich also noch in der Gewahrsame

der Kriminalpolizei befindet, darf dieser Kontakt mit einem Verteidiger überwacht und auf die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft beschränkt werden, sofern dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden. Diese Beurteilung wird vorerst der Kriminalpolizei bzw. unter Umständen auch der Staatsanwaltschaft zukommen, wogegen wiederum die Möglichkeit eines Einspruchs geprüft werden muss. In der Praxis dürfte sich diese erste Rechtsauskunft vor der Vernehmung des Beschuldigten mangels Aktenkenntnis nur darauf reduzieren, dem Beschuldigten sein Schweigerecht zu erläutern und ihm dieses in den meisten Fällen auch zu empfehlen, da die belastenden Momente vorerst keiner Überprüfung unterzogen werden können.

Prinzipiell gilt, dass sich der Beschuldigte ohne Überwachung mit seinem Verteidiger besprechen kann. Wird aber auch der Haftgrund der Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr angenommen, so ist die Überwachung der Verteidigerkontakte dann zulässig, wenn „besondere, schwerwiegende Umstände“ befürchten lassen, dass dieser Verteidigerkontakt zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könnte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei Einbringung der Anklageschrift ex lege keine Verdunkelungsmöglichkeit mehr angenommen wird bzw. generell die Verdunkelungsgefahr niemals länger als zwei Monate angenommen werden kann (§ 59 Abs 2 StPO).

Neben dieser Erstberatung durch einen Verteidiger sieht die neue StPO aber auch das verbrieftete Recht des Beschuldigten vor, einen Verteidiger auch in weiterer Folge der Vernehmung selbst beizuziehen, diesen somit durchgehend anwesend sein zu lassen (§ 164 Abs 2 StPO). Die Verteidigerbeziehung reduziert sich allerdings nach den Gesetzesvorgaben auf ein weitgehendes Anwesenheitsrecht. Der Verteidiger darf sich nämlich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen, jedoch nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte mit dem Verteidiger nicht über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Die auch schon bisherige Praxis zeigt jedoch, dass die Vernehmungssituation etwas Lebendiges ist und sich bei Anwesenheit eines Verteidigers ohnehin meist ein „Dreiergespräch“ zwischen Kriminalpolizei, Beschuldigtem und Verteidiger entwickelt.

Problematisch erscheint weiterhin die Regelung, wonach von der Beiziehung des Verteidigers abgesehen, dieser somit nicht zur Vernehmung zugelassen werden kann, *soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden*. Die Beurteilung, ob eine derartige Gefährdungslage durch die Anwesenheit des Verteidigers gegeben ist, kommt nämlich in erster Linie der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft zu. Inwie-

weit diese Behörden mit dieser Einschränkungsmöglichkeit verantwortungsvoll umgehen, wird erst die Zukunft zeigen. In jedem Fall ist die Verteidigung berufen, sich durch die Erhebung von Einsprüchen gegen derartige Vorgehensweisen zur Wehr zu setzen.

f) Beweisanztragsrecht

Die bereits seit Jahrzehnten bestehende und somit gefestigte Judikatur des OGH zum Beweisanztragsrecht iSd § 281 Abs 1 Z 4 StPO wurde in der Norm des § 55 StPO umfassend in Gesetzesform gegossen. Danach ist der Beschuldigte berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. Dabei muss er aber gewisse Formerfordernisse einhalten:

Zwingend ist er dabei verpflichtet, das **Beweismittel** und dazu auch ein **Beweisthema** anzugeben, somit genau zu bezeichnen, was er genau womit beweisen möchte. Falls sich bereits daraus eindeutig die Relevanz des Beweisthemas für die Schuld- oder Subsumtionsfrage ergibt (zB wenn die Einvernahme des sich bereits aus dem Akt ergebenden Alibizeugen beantragt wird), so sind diese Angaben ausreichend. Ist es aber – aus Sicht der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts – nicht klar erkennbar, weshalb gerade durch das beantragte Beweismittel das angeführte Beweisthema bewiesen werden könnte bzw. weshalb gerade der Beweis dieses Themas auch nur in irgendeiner Form für die Schuld- oder Subsumtionsfrage relevant sein sollte, so ist auch eine **Begründung** des Beweisanztrags sowie weiters die **Relevanz** desselben auszuführen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so darf eine Beweisaufnahme nur dann unterbleiben, wenn 1. das Beweisthema offenkundig oder für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist, 2. das beantragte Beweismittel nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen, oder 3. das Beweisthema als bewiesen gelten kann (§ 55 Abs 2 StPO).

Wesentlich ist es zu wissen, dass nach der vorliegenden Neuregelung die Kriminalpolizei auch die Durchführung von Beweisanzträgen der Verteidigung „auf Eis legen“ und diese der Hauptverhandlung vorbehalten kann. Dies ist allerdings dann unzulässig, wenn durch die Durchführung des Antrags der Tatverdacht unmittelbar beseitigt wird, wie dies zB bei Alibizeugen der Fall wäre oder aber der Verlust des Beweises droht, wie dies zB bei im Sterben liegenden Zeugen oder auch den nur sechs Monate gespeicherten Verbindungsdaten von Telekommunikations-Unternehmen der Fall ist (§ 55 Abs 3 StPO).

Stellt der Beschuldigte einen Beweisanztrag an die Kriminalpolizei, so besteht für diese die Möglichkeit diesen durchzuführen oder diesen mit dem Anlassbericht der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese kann dann ebenso diesem Antrag nachkommen oder den Be-

schuldigten darüber in Kenntnis setzen, wieso die Durchführung unterbleibt (§ 55 Abs 4 StPO).

Auch hier kann bei ungerechtfertigter Verweigerung wohl nur der Einspruch mit dem daran angeschlossenen Beschwerdeverfahren Klarheit schaffen, wobei auch hier Probleme mit dem Ermessensgrundsatz des § 106 Abs 1 Satz 2 StPO auftreten könnten.

g) Einspruchsrecht

h) Antrag auf Einstellung des Verfahrens

i) und Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse

Bezüglich der weiteren Rechte wie dem Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts (§ 106 StPO) und dem Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 108 StPO) ist auf die Ausführungen unter VI. zu verweisen.

Im Besonderen ist aber festzuhalten, dass es durch das Strafprozessreformgesetz auch zu einer **Novellierung des Beschwerderechts** gekommen ist. Nach alter Rechtslage konnte gegen jede Entscheidung eines Bezirksgerichts, insofern dagegen nicht explizit das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen war, innerhalb einer 14-Tages-Frist Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof I. Instanz erhoben werden (§ 481 StPOalt). Gegen Entscheidungen von (Einzel-)Richtern und Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz war hingegen nur dann eine Beschwerde möglich, wenn diese explizit im Gesetz vorgesehen war.

Nunmehr sieht § 87 Abs 1 StPO ein **umfassendes Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse** – für Handlungen der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft gibt es den Einspruch (§ 106 Abs 1 StPO) – für die Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten, soweit dessen Interessen unmittelbar betroffen sind, und jede andere Person vor, der durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die von einem Zwangsmittel betroffen ist. Gegen einen Beschluss, mit dem das Verfahren eingestellt wird, steht weiters auch dem Privatbeteiligten Beschwerde an das Rechtsmittelgericht zu, soweit das Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt. Beschwerde kann innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntmachung oder ab Kenntnis der Nichterledigung oder Verletzung des subjektiven Rechts schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Gericht eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gleichzeitig mit der **Ausweitung der Beschwerdemöglichkeit** werden aber auch die **formellen Beschwerdevoraussetzungen** enger gezogen. Reichte es nach alter Rechtslage einfach Beschwerde zu erheben und damit eine umfassende Prüfungspflicht des Rechtsmittelgerichts zu erzeugen, dann ist es nach der nunmehrigen Rechtslage erforderlich, nicht nur den Beschluss, Antrag oder Vorgang, auf den sich die Be-

schwerde bezieht, anzuführen, sondern darüber hinaus auch anzugeben, worin genau die Verletzung des Rechts bestehen soll (§ 88 Abs 1 StPO). Gleichzeitig wird aber das Rechtsmittelgericht trotz verfehlter Bezeichnung des Beschwerdepunkts wiederum eine umfassende Prüfung vornehmen müssen (§ 89 Abs 2 StPO). Es gilt kein Neuerungsverbot.

j) Übersetzungshilfe

Wie auch bisher wird dem Beschuldigten, der sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann bzw. gehörlos oder stumm ist, das Recht auf kostenlose Übersetzungshilfe (Beziehung eines Gebärdendolmetschers) zugewilligt (§ 56 Abs 1 StPO). Dieses Recht steht ihm bei Einvernahmen, Hauptverhandlungen etc zu.

Im Kontakt mit seinem Verteidiger gibt es allerdings nur dann Anspruch auf kostenlose Übersetzung, wenn ihm dieser beigegeben ist, es sich somit um einen Verfahrenshilfeverteidiger handelt. In Fällen der Wahlverteidigung ist wie bisher die Dolmetscherleistung vom Beschuldigten selbst zu finanzieren.

IX. Rechte des Opfers und seines Vertreters (§§ 65 – 77 StPO)

Während die bisherige StPO im Wesentlichen auf Rechte des Privatbeteiligten abstellte, war es auch ein erklärtes Ziel der Novelle, die Stellung des Opfers – auch wenn es sich nicht am Strafverfahren mit seinen zivilrechtlichen Ansprüchen beteiligt – zu verbessern. Neben einigen Veränderungen in Vornovellierungen wurde nunmehr ein eigenes 4. Hauptstück in die StPO eingeführt, welches mit „Opfer und ihre Rechte“ überschrieben ist und eine Ausweitung der Rechte der Geschädigten in einem Strafverfahren bewirkt.

Als „Opfer“ wird gem § 65 Z 1 lit a–c StPO definiert:

- ▶ „Jede Person, die durch eine **vorsätzlich** begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, (lit a)
- ▶ der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren **Tod** durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die **Zeugen** der Tat waren, (lit b)
- ▶ jede andere Person, die durch eine Straftat einen **Schaden erlitten** haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“ (lit c).

Das bedeutet, dass sich lit a und b auf Verletzung immaterieller Rechte der dort genannten Personen sowie

in lit c auf die Verletzung materieller Rechte sämtlicher Geschädigter beziehen.

Demgegenüber gilt als „**Privatbeteiligter**“ jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren (§ 65 Z 2 StPO). Daraus wird ersichtlich, dass es nach den neuen Regelungen eine Differenzierung geben wird, ob jemand sich zur Geltendmachung eines materiellen Anspruchs, somit zur Erzielung von „Ergebnisgerechtigkeit“, oder aber lediglich zur „Beobachtung des Ablaufs von Verfahrensgerechtigkeit“ an einem Strafverfahren beteiligen möchte. Privatbeteiligte können übrigens nicht nur Leistungs-, sondern auch Feststellungs- sowie Rechtsgestaltungsansprüche geltend machen (§ 69 Abs 1 StPO). Besonders interessant ist auch, dass nunmehr die Möglichkeit besteht, unmittelbar im Strafgerichtssaal einen **Vergleich über privatrechtliche Ansprüche** – und nicht mehr nur (Teil-)Anerkenntnisse – zu erwirken. Derartige Vergleiche können auch in einer eigenen Vergleichsversuchstagsatzung außerhalb der eigentlichen Hauptverhandlung stattfinden (§ 69 Abs 2 StPO), wobei die Akzeptanz der Praxis abzuwarten bleibt.

Dem **Opfer** kommen – unabhängig von seiner Stellung als Privatbeteiligter – **nachfolgende Rechte** zu:

1. Recht sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO);
2. Recht Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO);
3. Recht vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs 1 StPO);
4. Recht vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs 3, 177 Abs 5, 194, 197 Abs 3, 206 und 208 Abs 4 StPO);
5. Recht Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt;
6. Recht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs 1 StPO) teilzunehmen;
7. Recht während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden;
8. Recht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs 1 StPO).

Zum **Recht auf Aktensicht** (für Opfer wie auch für Privatbeteiligte) ist auszuführen, dass diesbezüglich im Wesentlichen dieselben Regelungen wie für den Beschuldigten gelten. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur insoweit möglich, als durch die Kenntnisnahme der Zweck der Ermittlungen, aber auch eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 StPO). Eine Verweigerung der Akteneinsicht soll auch dann zulässig sein, wenn davon Ermittlungs-

ergebnisse betroffen sind, welche besonderer Geheimhaltung bedürfen und im Fall eines erfolgreichen Rechtsmittels des Beschuldigten oder eines Dritten keine Verwendung als Beweis finden dürften, zumal solche Informationen weder öffentlich bekannt gemacht noch in einem anderen Verfahren als Beweis verwertet werden dürfen (man denke an die Verwertung von Beweismitteln im Zivilprozess, die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gewonnen wurden). Das Verbot der Veröffentlichung gilt im Übrigen auch für Opfer.

Das **Recht auf Information** bedeutet für das Opfer, dass dieses über seine wesentlichen Rechte (§§ 66 und 67 StPO) durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft zu belehren ist (§ 70 Abs 1 StPO). Besondere Regelungen bietet im Übrigen § 70 Abs 2 StPO für die Opfer von Sexualstraftaten.

Neben den oben bezeichneten Rechten kommt Opfern (iSd § 65 Z 1 lit a–b StPO) auf ihr Verlangen auch das **Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 66 Abs 2 StPO). Unter psychosozialer Prozessbegleitung wird dabei die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen verstanden. In der Praxis bleibt abzuwarten, ob die Opferschutzeinrichtungen dieser Aufgabe in seriöser Weise nachkommen bzw ob es zum „Aussagetraining“ von Zeugen kommen wird. Letzteres wäre einer objektiven Wahrheitsfindung wohl abträglich. Juristische Prozessbegleitung beinhaltet die Beratung und Vertretung des Opfers durch einen Rechtsanwalt.

Als **wesentliche Neuerung** sieht das Gesetz nunmehr vor, dass **Privatbeteiligte** – also Opfer, die sich auch mit materiellen Ansprüchen dem Strafverfahren anschlossen – in Hinkunft ein verbrieftes **Beweisantragsrecht** (auch bereits im Ermittlungsverfahren) haben. Bislang konnten sie nach der Rechtsprechung Beweise nur anregen. Jetzt aber wird dieses Recht auch noch durch die Möglichkeit einer **Urteilsnichtigkeit** aus der Ablehnung eines diesbezüglichen Beweisantrags abgeleitet werden können, insofern auch der Privatbeteiligte den Formerfordernissen iSd § 55 StPO nachkommt. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Verfahren in die Länge ziehen werden.

Als bedeutende Neuerung ist seit 1. 1. 2008 wohl auch der **Anspruch des Privatbeteiligten auf Beigebung eines Verfahrenshilfevertreters** anzusehen (§ 67 Abs 7 StPO) – sofern nicht ohnehin Anspruch des Opfers iSd § 65 Z 1 lit a–b StPO auf juristische Prozessbegleitung besteht. Dazu genügt es, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, va im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung ei-

nes nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und finanzielle Bedürftigkeit vorliegt.

Nach den Erläuterungen soll aber den Privatbeteiligten Verfahrenshilfe nur gewährt werden, wenn die Vertretung – neben menschlicher Unterstützung im Prozess – primär juristische Kenntnisse (auch im zivilrechtlichen Bereich) erfordert. Psychologische Unterstützung durch den Rechtsvertreter soll dabei nicht relevant sein. Es liegt also letztlich in der Beurteilung des Gerichts, ob die Notwendigkeit einer Beibehaltung tatsächlich vorliegt.

Im Besonderen ist darauf zu verweisen, dass Geschädigte auch die Möglichkeit haben, beim Oberlandesgericht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft nach den §§ 190–192 StPO eingestellten Verfahrens zu verlangen. Privatbeteiligten kommt überdies das Recht auf Beschwerde (§ 87 Abs 1 StPO) gegen eine gerichtliche Einstellung (§ 108 StPO) zu.

Letztlich ist festzuhalten, dass alle den Opfern und Privatbeteiligten zustehenden Rechte auch durch deren Vertreter ausgeübt werden können. Als Vertreter können dabei Rechtsanwälte, anerkannte Opferschutzrichtungen oder eine sonst geeignete Person bevollmächtigt werden. Gerade durch letztere Vertreter wird das Vertretungsmonopol der österreichischen Rechtsanwaltschaft weiter unterlaufen.

X. Weitere wesentliche Neuerungen durch das Strafprozessreformgesetz

Da ein Eingehen auf sämtliche Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen des neuen Regelungswerks in diesem Rahmen nicht möglich ist, soll hier zusammengefasst auf einige aus Anwaltsicht bedeutsame Änderungen eingegangen werden.

1. Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 109 ff StPO)

Das Gesetz sieht nunmehr eine Zweiteilung im Sinne einer **Sicherstellung durch die Kriminalpolizei** und einer **gerichtlich angeordneten Beschlagnahme** vor (§§ 109 ff StPO). Dabei werden – vereinfacht ausgedrückt – Gegenstände zur Beweissicherung, zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche und zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls, der Einziehung oder andere vermögensrechtliche Anordnungen vorerst von der Kriminalpolizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sichergestellt. Bei Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei die Sicherstellung auch aus Eigenem durchführen, muss darüber aber an die Staatsanwaltschaft berichten und eine unverzügliche Anfrage um Genehmigung an diese stellen (§ 99

Abs 2 StPO). Verweigert diese die Genehmigung, ist alles in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen.

Die Staatsanwaltschaft stellt nach erfolgter Sicherstellung den Antrag auf Beschlagnahme bei Gericht, welches das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen prüft und danach einen Beschluss fasst.

Die Kriminalpolizei kann aber auch Gegenstände, die sich in niemands Verfügungsmacht befinden, die am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, die geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind, deren Besitz allgemein verboten ist und in den Fällen des Art 4 der EG-Produktpiraterieverordnung diese Gegenstände von sich aus sicherstellen. Diesbezüglich bedarf es keiner Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, es besteht aber eine Verpflichtung der Kriminalpolizei binnen längstens 14 Tagen zu berichten, doch kann die Kriminalpolizei diesen Bericht auch mit dem nächsten planmäßigen iSd § 100 StPO verbinden, wenn dadurch keine wesentlichen Interessen des Verfahrens oder von Personen beeinträchtigt werden und die Gegenstände geringwertig, in niemands Verfügungsmacht sind oder ihr Besitz allgemein verboten ist.

Kommt es in Hinkunft zu Sicherstellungen (durch die Polizei) und Beschlagnahmen (durch gerichtliche Anordnung), so kann im Fall gesetzlich anerkannter Verschwiegenheitspflicht (zB **Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei**) weiterhin die **Versiegelung** beantragt werden. In diesem Fall muss das Gericht über die Zulässigkeit der Einsicht in diese sichergestellten Unterlagen entscheiden. Gegen einen diesbezüglichen Beschluss steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Da es aber keine Ratskammer mehr gibt, entscheidet darüber der übergeordnete Gerichtshof, also im Regelfall das Oberlandesgericht. Die Beschwerde hat übrigens aufschiebende Wirkung (§ 112 StPO).

2. Körperliche Untersuchung (§ 123 StPO)

Entgegen der bislang undefinierten Regelung über Personendurchsuchungen wird nunmehr mit § 123 StPO eine konkretere Regelung über die gesetzlichen Voraussetzungen körperlicher Untersuchungen eingeführt.

Gem § 117 Z 4 StPO versteht man unter einer „körperlichen Untersuchung“ die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeden anderen Eingriff in die körperliche Integrität von Menschen.

§ 123 Abs 1 StPO erklärt eine derartige Untersuchung dann für zulässig, wenn 1. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind

bzw 2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt (zB Suchtgift), die der Sicherstellung unterliegen, oder 3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von maßgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.

Die Zulässigkeit einer körperlichen Untersuchung setzt weiters die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und die Bewilligung durch das Gericht voraus (§ 123 Abs 3 StPO). Bei Gefahr im Verzug reicht die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die aber dann wiederum unverzüglich eine gerichtliche Bewilligung einzuholen hat. Verweigert das Gericht diese Bewilligung, sind alle Ergebnisse der Untersuchung zu vernichten.

Generell **unzulässig** sind **operative Eingriffe** bzw Eingriffe, die eine Gesundheitsschädigung von mehr als dreitägiger Dauer bewirken können. Durchgeführt müssen sämtliche körperliche Untersuchungen **durch** einen **Arzt** werden. Lediglich ein **Mundhöhlenabstrich** ist auch durch eine besonders geschulte Person, in der Regel wohl durch einen Kriminalbeamten, zulässig.

Hervorzuheben ist auch, dass durch § 123 Abs 2 StPO auch die Möglichkeit von „**Massenuntersuchungen**“ eingeführt wurde. Demnach ist es zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Täter in einem Personenkreis befindet und die Aufklärung einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat oder eines Sexualverbrechens andernfalls wesentlich erschwert würde, auch Massenuntersuchungen von Personen durchzuführen, die diesem bestimmten Personenkreis zugezählt werden.

3. Molekulargenetische Untersuchung (§ 124 StPO)

Unter einer molekulargenetischen Untersuchung versteht man die Ermittlung jener Bereiche in der DNA einer Person, die der Wiedererkennung dienen. Zwar wurden auch in der Vergangenheit DNA-Untersuchungen durchgeführt, doch fand dies bislang keinen gesetzlichen Niederschlag in der StPO.

§ 124 Abs 1 StPO sieht es nunmehr zur Aufklärung einer Straftat als zulässig an, einerseits biologische Spuren und andererseits Material, das einer bestimmten Person zugehört oder zugehören dürfte, molekulargenetisch zu untersuchen, um die Spur einer Person zuzuordnen oder die Identität einer Person oder deren Abstammung festzustellen. Dabei wird das zu untersuchende Material in anonymisierter Form an einen Sachverständigen für Gerichtliche Medizin übermittelt. Ergebnisse einer derartigen Untersuchung dürfen nur so lange verwendet werden, als die Zuordnung

zur Spur oder die Feststellung der Identität oder der Abstammung nicht ausgeschlossen ist. Danach sind sie zu vernichten.

Auch hier wird diese Untersuchung aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft und gerichtlicher Bewilligung durchgeführt. Biologische Tatortspuren darf die Kriminalpolizei aus Eigenem untersuchen.

4. Sachverständige (§§ 125 ff StPO)

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich zu wissen, dass Sachverständige nunmehr im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft bestellt werden (§ 126 Abs 3 StPO).

5. Observation (§ 130 StPO)

Hier wird in Hinkunft zwischen „**großer**“ und „**kleiner**“ **Observation** unterschieden. Unter der „kleinen“ Observation versteht man die simple natürliche Beobachtung durch Beamte der Kriminalpolizei. Diese ist immer zulässig, wenn dadurch eine Straftat aufgeklärt oder der Aufenthalt des Beschuldigten ausgeforscht werden soll (§ 130 Abs 1 StPO). Diese Form der Observation kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen.

Davon unterscheidet sich die „**große**“ **Observation**, bei welcher technische Mittel zum Einsatz kommen, die im Wege der Übertragung von Signalen eine Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen (Peil- und GPRS-Sender), in dem sich die überwachte Person aufhält etc. Als große Observation wird es auch betrachtet, wenn die Observation länger als 48 Stunden dauert oder außerhalb Österreichs stattfindet. Diese ist nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat besteht. Diese Form der Observation bedarf einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei allerdings auch wieder selbständig tätig werden und unverzüglich die Genehmigung nachholen. Länger als ein Monat darf die große Observation nicht dauern.

6. Verdeckte Ermittlung (§ 131 StPO)

Die bereits seit langem durchgeführten verdeckten Ermittlungen bekommen nunmehr ein juristisches Fundament. Dabei dürfen längerfristig angelegte verdeckte Ermittlungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Aufklärung einer Vorsatztat mit mehr als einjähriger Strafdrohung oder die Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation geplanten Straftat ansonsten wesentlich erschwert würde.

Verdeckte Ermittler dürfen aber ohne Einverständnis des Inhabers keine Wohnungen betreten.

7. Scheingeschäft (§ 132 StPO)

Auch hier wird das in der Praxis bereits weitreichend durchgeführte Scheingeschäft, worunter man zB den Ankauf von Suchtgiften durch die Kriminalpolizei versteht, im Gesetz verankert.

Ein Scheingeschäft ist somit zulässig, wenn sonst die Aufklärung eines Verbrechens oder die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren oder vom Verfall oder von der Einziehung bedroht sind, wesentlich erschwert wäre.

Es bedarf einer Anordnung der Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei auch aus Eigenem tätig werden, muss aber wiederum die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einholen.

Wichtig ist, dass im Zuge eines Scheingeschäfts sogar ein – objektiver – Tatbeitrag zur Straftat eines Dritten zulässig ist (§ 12 dritter Fall StGB), nicht jedoch eine Tatprovokation, also die Bestimmung eines Dritten zu einem Scheingeschäft.

Aufhebungsverfahren – systematisch und detailliert



Pitkowitz

Die Aufhebung von Schiedssprüchen

Mit zunehmender Bedeutung des Schiedsverfahrens steigt auch die Zahl der angefochtenen Schiedssprüche. Das Werk bringt erstmals eine **systematische Darstellung des Aufhebungsverfahrens** samt **detaillierter Behandlung der einzelnen Aufhebungsgründe**. Dabei wurden 168 – zum Großteil bisher nicht veröffentlichte – OGH-Entscheidungen, die seit Inkrafttreten des Schiedsrechts in Österreich im Jahr 1895 zu aufhebungsrelevanten Themen ergangen sind, ausgewertet, dargestellt und in ein **Entscheidungsregister** aufgenommen. Neben der österreichischen Rechtslage wird auch auf die deutsche Rechtslage und Judikatur eingegangen.

Dr. **Nikolaus Pitkowitz**, M.B.L.-HSG ist Rechtsanwalt in Wien und Partner von Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH.

2008. XXIV, 134 Seiten
Geb. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-10874-8

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

36. Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche

Zugang zum Recht – Access to Justice

Haupthema der Europäischen Präsidentenkonferenz 2008 war der derzeit auch auf EU-Ebene intensiv diskutierte „Zugang zum Recht“. Mehr als 220 Teilnehmer, darunter die Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände, versammelten sich vom 31. 1.–2. 2. 2008 in Wien.

Im Vorfeld der Konferenz luden ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler und Vizepräsident Dr. Gerhard Horak die Vertreter der Medien zu einem Pressegespräch, das dem Generalthema der Advokatengespräche gewidmet war. Erster Programmpunkt der Tagung war der traditionelle gemeinsame Begrüßungsabend der Stadt Wien und des ÖRAK, der im Rittersaal des Wiener Rathauskellers stattfand. Die bereits zahlreich anwesenden Konferenzteilnehmer wurden von Frau Landtagspräsidentin Prof. Erika Stubenvoll und ÖRAK-Präsident Dr. Benn-Ibler herzlich willkommen geheißen.

Am darauffolgenden Tag, dem 1. 2. 2008, hatten die Tagungsteilnehmer ein dichtes Arbeitsprogramm zu bewältigen. Die Begrüßung im Palais Ferstel wurde durch Frau DDr. Regina Prehofer, Vorstandsmitglied der Bank Austria Creditanstalt, die durch ihre Unterstützung einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Tagung leistete, vorgenommen. Besondere Auszeichnung für die Europäische Präsidentenkonferenz ist es, dass Frau Bundesministerin für Justiz Dr. Maria Berger für einen Festvortrag zum Thema „Zugang



Konferenz im Palais Ferstel

zum Recht“ gewonnen werden konnte. Frau BM Dr. Berger richtete in ihrem Vortrag besonderes Augenmerk auf die gesetzliche Implementierung eigener Verfahrensformen zur rascheren und kostengünstigeren

Bewältigung von Massenschadensfällen (Gruppenverfahren) und auf die seit 1. 11. 2007 eingerichteten Justizombudsstellen bei den OLG Wien, Graz, Linz und Innsbruck, die zentrale Anlaufstellen für Kritik und Anregungen der Bürger sein sollen.

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement in Köln, beleuchtete das Generalthema der Konferenz in Verbindung mit dem Ansatz „Wege zur Gerechtigkeit“ und die sich aus der Rechtsverfolgung ergebenden Kosten. In der nächsten Ausgabe des Anwaltsblatts finden Sie die Vorträge von BM Dr. Berger und Dr. Kilian.

Zu Mittag wurden die Teilnehmer an den Wiener Advokatengesprächen im Bundeskanzleramt empfangen, wobei Herr Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer durch die Frau Justizministerin vertreten wurde. Der zweite Teil des Konferenztages war einer Präsentation und einer anschließenden Diskussion des anwaltlichen Urkundenarchivs gewidmet. Ing. Mag. Markus Schaffhauser und RA Prof. Dr. Wolfgang Heufler, Geschäftsführer der Archivium Dokumentenarchiv GmbH, stellten den Gästen aus dem europäischen Ausland dar, wie Rechtsanwälte in Österreich speziell in Grund- und Firmenbuchsachen mit den Gerichten elektronisch kommunizieren können. Zahlreiche Vertreter der Anwaltschaften aus anderen Ländern bekundeten ihr Interesse, die Einführung eines ähnlichen Systems auch in ihrem Bereich zu prüfen.



Empfang in der Präsidialkanzlei

Nach der Arbeitssitzung wurden die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern von Herrn Bundespräsident Dr. Heinz Fischer persönlich in der Hofburg empfangen. Der Tradition entsprechend klang der arbeitsreiche Tag mit einem Empfang im Palais Pallavicini aus, wobei sich den Teilnehmern die Gelegenheit bot, inter-

nationale Kontakte und persönliche Freundschaften zu knüpfen und zu intensivieren.



Verleihung der Ehrenzeichen an Benn-Ibler, Steger, Horak, Wolff, Hirsch, Enzinger (v.l.n.r.)

Am Vormittag des 2. 2. 2008 begrüßte die Frau Bundesministerin für Justiz die Teilnehmer der Europäischen Präsidentenkonferenz im Palais Trautson. Im Rahmen dieses Empfangs wurde das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* und die Vizepräsidenten Dr. *Waltraute Steger*, Dr. *Gerhard Horak* und Dr. *Rupert Wolff* sowie Dr. *Leopold Hirsch*, Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, und Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsnachwuchs und Fortbildung, für ihre langjährige verdienstvolle Tätigkeit ausgezeichnet.

Der Juristenball in der Wiener Hofburg war glanzvoller Abschluss der sehr ergebnisreich verlaufenen Wiener Advokatengespräche 2008. Weitere Informationen zur Europäischen Präsidentenkonferenz finden Sie unter www.e-p-k.at

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Die 36. Europäische Präsidentenkonferenz wurde unterstützt von:



Bank Austria
Creditanstalt

Stadt Wien

BONUS
Mitarbeitervorsorgekassen AG

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

Terminübersicht März bis Mai 2008

März 2008

- 4. 3.** WIEN
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht
Seminar-Nr: 20080304/8
-
- 6. bis 8. 3.** BRUNN/GEBIRGE
Basic
Ausgebucht: Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20080306/2
-
- 7. bis 8. 3.** BREGENZ
Special
Konsumentenschutzrecht
Seminar-Nr: 20080307/7
-
- 7. bis 8. 3.** ST. GEORGEN i. A.
Special
Strafverfahren II
Seminar-Nr: 20080307/3
-
- 7. bis 8. 3.** WIEN
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20080307/8
-
- 11. 3.** LINZ
Update
Vertragsauflösung – was nun?
Bereicherungs- und schadenersatzrechtliche Folgen
Seminar-Nr: 20080311/3
-
- 14. 3.** WIEN
Update
Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20080314A/8
-
- 14. bis 15. 3.** WIEN
Special
Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20080314/8
-
- 27. 3.** WIEN
Infopill
Mietrechts-Check 2008
Seminar-Nr: 20080327/8

April 2008

- 1. 4.** WIEN
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren
Seminar-Nr: 20080401/8
-
- 2. 4.** GRAZ
Infopill
Mietrechts-Check 2008
Seminar-Nr: 20080402/5
-
- 2. 4.** WIEN
Privatissimum
Neuerungen im Firmenbuchverfahren
Seminar-Nr: 20080402/8
-
- 4. bis 5. 4.** WIEN
Special
Umgründungsrecht
Seminar-Nr: 20080404/8
-
- 10. 4.** WIEN
Infopill
Der anwaltliche Haftungsfall
Seminar-Nr: 20080410/8
-
- 11. bis 12. 4.** INNSBRUCK
Special
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20080411/6
-
- 11. und 25. 4.** WIEN
Special
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20080411B/8
-
- 18. bis 19. 4.** WIEN
Special
Lauterkeitsrecht
Seminar-Nr: 20080418/8
-
- 18. 4. bis 19. 4.** LINZ
Update
Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht
Seminar-Nr: 20080418/3
-
- 23. 4.** SALZBURG
Infopill
Mietrechts-Check 2008
Seminar-Nr: 20080423/4
-
- 29. 4. und 6. 5.** WIEN
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20080429/8

Mai 2008

2. bis 3. 5. Mediation Mediation und konsensorientiertes Verhandeln A Seminar-Nr: 20080502/8	WIEN	23. bis 24. 5. Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20080523/3	ST. GEORGEN i. A.
16. bis 17. 5. Special Liegenschaftsrecht Seminar-Nr: 20080516/5	GRAZ	30. bis 31. 5. Special Grundrechte Seminar-Nr: 20080530/8	WIEN
16. bis 17. 5. Extra Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Marketing – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal vermarkten können Seminar-Nr: 20080516A/8	WIEN	30. bis 31. 5. Special Verkehrsunfallanalyse Seminar-Nr: 20080530A/8	WIEN
20. 5. Series Seminarreihe Steuerrecht: 6. Kapitalverkehrsteuern Seminar-Nr: 20080520/8	WIEN	30. 5. Update Insolvenzrecht für Masseverwalter Seminar-Nr: 20080530/6	INNSBRUCK
		30. 5. Update Neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20080530B/8	WIEN

Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

Update

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über

- Rechtsprechung und
- Rechtsentwicklung

im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht. Der Schwerpunkt liegt in den Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Das Europäische Zivilverfahrensrecht wird durch praktische Fälle veranschaulicht.

Diesmal gibt es folgende Schwerpunkte:

- erste Erfahrungen mit der Neuordnung der Schiedsgerichtsbarkeit;
- im Bereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts: die ab Herbst 2008 geltende Europäische Mahnverordnung und die Änderungen im Zustellungsrecht;
- im Bereich des Insolvenzrechts die Rechtsentwicklung, insbesondere im Anfechtungsrecht;

- im Bereich des Exekutionsrechts die EO-Novelle 2008, wirksam ab 1. 3. 2008, mit Änderungen im Allgemeinen Teil, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vor allem aber im Bereich der Unterlassungsexekution.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Planung: VPräs. Dr. *Max Urbanek*, RA in St. Pölten
Referenten: Dr. *Peter Angst*, Sen.-Präs. des OGH i. R.
Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität, Graz

Termin: Freitag, 14. März 2008 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20080314A/8

Neuerungen im Firmenbuchverfahren

Privatissimum

Das Bestreben jedes Rechtsanwalts, der im Auftrag der jeweils berechtigten bzw verpflichteten Antragsteller Firmenbuchanträge abfasst und sodann dem Firmen-

buchgericht übermittelt, ist es, dass diese Neueintragen, Änderungen oder Löschungen möglichst rasch in der Datenbank des Firmenbuchs vollzogen werden können.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es erforderlich, die – und seien es nur geringfügige – Veränderungen bzw. Neuerungen im Firmenbuchverfahren zu kennen, um darauf entsprechend reagieren zu können.

Diese Veränderungen können sich aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen (siehe elektronischer Rechtsverkehr), aufgrund entsprechender Rechtsprechung (auch der ersten Instanz) sowie aufgrund der praktischen Usancen des Firmenbuchgerichts ergeben haben.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referent: ADir. *Walter Szöky*, Firmenbuchrechtspfleger beim HG Wien, Vortragender und Fachautor, Vorstandsmitglied der Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs

Termin: Mittwoch, 2. April 2008 = 1 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20080402/8

Der anwaltliche Haftungsfall

Infopill

Dieses Seminar soll dazu dienen, Haftungen überhaupt zu vermeiden, wenn aber doch etwas passiert soll aufgezeigt werden, wie ein solcher Fall im Zusammenwirken mit dem Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer abgewickelt werden sollte.

1. Die drei wichtigsten Fehlergruppen:
 - Fristen,
 - Rechtsfehler,
 - Aufklärungsfehler;
2. die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die AVBV (1951) und deren Auslegung;
3. die drei Phasen eines Haftungsfalls:
 - die Anspruchsstellung und die postwendende Schadenmeldung,

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärters Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

- Zusammenarbeit mit dem Versicherer und Lösungsversuche;
- Schadenregulierung oder Rechtsstreit.

Besondere Themen: Deckungsausschlüsse, Obliegenheitsverletzungen, Versicherungsperiode, Exzedentenversicherung, Pflichtversicherung, richtiges Verhalten im Schadensfall.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referent: Dr. *Thomas Lederer*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 10. April 2008 = 1 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20080410/8

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Niederösterreich

Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer NÖ wird gem § 70 DSt kundgemacht, dass über Herrn Mag. *Felix Wallner*, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Kaiser Franz-Ring 2, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 4. 2. 2008 zu D 25/07 gem

§ 19 Abs 1 a und 3 lit d DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurde Dr. *Helmut Steiner*, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Kaiser Franz-Ring 13, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Das öffentliche Wirtschaftsrecht für Studium & Praxis



2008. XXVIII, 390 Seiten.
Br. EUR 61,-
ISBN 978-3-214-00260-2
Mit Hörschein für Studierende
EUR 48,80.

Roland Winkler (Hrsg)

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Am Schnittpunkt von Recht und Wirtschaft

10 ExpertInnen aus Universität und Praxis behandeln ausgewählte Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts und bringen das jeweils erforderliche Detailwissen, vor allem Einsicht in Strukturen, Modelle, Regelungsziele und -mittel:

- ▶ Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen
- ▶ **Die wichtigsten Bereiche des besonderen öffentlichen Wirtschaftsrechts:**

Gewerbliches Berufsrecht, Anlagen- und Umweltrecht, Baurecht und Raumordnungsrecht, Regulierungsrecht, Vergaberecht, Subventionsrecht, Öffentliche Unternehmen.

Mit **zahlreichen Fallbeispielen samt Lösungen!**

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

6. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag am 28./29. 3. 2008 in Linz

Strafverteidigung – Neue Schwerpunkte

Programm

Freitag, 28. 3. 2008

Ort: Lentos Kunstmuseum, Ernst-Koref-Promenade 1, 4020 Linz

17.00 Uhr Eröffnung und Begrüßungsworte

17.30 Uhr Festvortrag von o. Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs*, Wien

Strafverfolgung und Strafverteidigung nach der Reform – rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen

18.15 Uhr Podiumsdiskussion zum Festvortrag

Moderation: RA Dr. *Wolfgang Moring*; Linz

19.30 Uhr Cocktail-Empfang

Samstag, 29. 3. 2008

Ort: ARCOTEL Nike, Untere Donaulände 9, 4020 Linz

Konferenzraum

Thema: Neue Aufgaben im Vorverfahren – Staatsanwaltschaft und VerteidigerInnen

Vorsitz: RA Univ.-Doz. Dr. *Richard Soyer*

9.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden

9.15 Uhr LStA Dr. *Walter Geyer*, StA Korneuburg
Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, neue Ansprechpartner

9.45 Uhr Oberst Dr. *Rudolf Keplinger*, LKA Linz
Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, neue Ansprechpartner

10.15 Uhr Kaffeepause

10.30 Uhr Was bringt das neue Vorverfahren für die Verteidigung?

RA Dr. *Ingrid Weber*, Wien

RA Mag. *Hartmut Gräf*, Linz

RA Dr. *Szabó László*, Innsbruck

RA Dr. *Rudolf Mayer*, Wien

RA Dr. *Gerald Rubri*, Graz

11.20 Uhr Diskussion

ca 12.30–14.00 Uhr Mittagsbuffet

Thema: Kriminalistische Instrumente im Vorverfahren

Vorsitz: RA Dr. *Wolfgang Vacarescu*, Graz

14.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden

14.15 Uhr ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Grafl*, Wien
Möglichkeiten und Grenzen kriminaltechnischer Untersuchungen

15.00 Uhr Diskussion

15.30 Uhr Kaffeepause

16.00 Uhr Beschlüsse des 6. Österreichischen StrafverteidigerInnenstages

Ende ca 17.00 Uhr

Veranstalter: Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen

Anmeldung: Büro der Vereinigung (Fr. *Gimborn*) 1010 Wien, Kärntner Ring 6

Telefon: +43 (1) 904 21 48, Fax: +43 (1) 904 21 49,

E-Mail: office@strafverteidigung.at,

Homepage: www.strafverteidigung.at

Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht. Bei Überbuchung wird der angemeldete Teilnehmer so rasch wie möglich informiert. Anmeldebestätigungen werden nur über Aufforderung zugesandt. Wird ein schriftlicher Rücktritt bis längstens 24. 2. 2008 erklärt, wird der volle Tagungsbeitrag erstattet; bei schriftlichen Rücktritten bis zum 9. 3. 2008 werden 50% des Tagungsbeitrages erstattet, bei späteren Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung. Programmänderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Tagungsbeitrag: € 220,-

€ 165,- für Mitglieder

€ 110,- für RAA, Ass, Prakt und Stud

€ 90,- für RAA, die ao Mitglieder sind

Unterkunft: Selbstbuchung unter Hinweis auf das Kontingent des StrafverteidigerInnenstages möglich (Einzelzimmer und Doppelzimmer € 79,-, Preis pro Zimmer und Nacht; Frühstücksbuffet € 14,-)

Hotel: ARCOTEL Nike

Untere Donaulände 9, 4020 Linz

Telefon: +43 (0) 732 76 26-0, Fax: +43 (0) 732 76 26-2,

E-Mail: sales.nike@arcotel.at,

Homepage: www.arcotel.at/document.asp?id=1253

Der 6. Österreichische StrafverteidigerInnenstag wird vom Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für RAA im Umfang von zwei Halbtagen anerkannt.

„Hundert Jahre Allgemeines Wahlrecht“ – Journalistenpreis 2007

Der Juridisch politische Leseverein zu Wien und die Rechtsanwaltskammer Wien luden am 11. 12. 2007 zu einer Festveranstaltung in den Theatersaal der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Anlass war die Erinnerung an die Einführung des Allgemeinen Wahlrechts im Jahre 1907. Der frühere Präs. des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. *Ludwig Adamovich* schilderte in seinem Festvortrag die Ideen-

geschichte des demokratischen Parlamentarismus, an der der Juridisch politische Leseverein durch seine Mitglieder seit 1841 Anteil hatte, bis zu jenem denkwürdigen Gesetz über die Reichsratswahlordnung. Es hatte noch manche Lücken, wie zB das fehlende Frauenwahlrecht, war aber doch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.



Prof. Dr. Adamovich am Pult, Präsident Dr. Bisanz, Prof. Dr. Wrabetz

VP Dr. Wrabetz überreichte den Journalistenpreis des Lesevereins 2007 für qualitätsvolle Berichterstattung und Kommentierung an den Chefredakteur der Wiener Zeitung Dr. Andreas Unterberger. In seiner Laudatio führte er aus: „Unter Ihrer Leitung hat die Wiener Zeitung ein neues interessantes Profil erhalten ... Das freie Wort und die Meinungsvielfalt sind Anliegen unseres Vereins seit seiner Gründung und deshalb gilt Ihnen unser Preis, als einen kenntnisreichen und couragierten Journalisten unserer Zeit.“



Überreichung der Urkunde an Dr. Unterberger

Präs. Dr. Harald Bisanz betonte die traditionelle Zusammenarbeit mit dem Juridisch politischen Leseverein, die auch darin wurzelt, dass die Wiener Rechtsanwaltskammer auf Initiative von Lesereinsmitgliedern wie Dr. Mühlfeld „als spätes Kind der Revolution“ 1850 gegründet wurde.

Die von vielen Kolleginnen und Kollegen besuchte Veranstaltung wurde durch prominente Ehrengäste ausgezeichnet, so durch die Präs. des OGH Dr. Griss, die VP des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bierlein, dem Präs. der OBDK Dr. Rohrer; den Dekan der Juristenfakultät Prof. Dr. Mayer; die früheren Justizminister Dr. Ofner, Dr. Michalek und Mag. Gastinger; den 3. Präsidenten des Nationalrats iR Prof. Dr. Brauneder; Autor der Geschichte des Lesevereins und Kollegen Abgeordneten Dr. Fichtenbauer.



OGH-Präsidentin Dr. Griss, Prof. Dr. Wrabetz, Dr. Unterberger, VP Dr. Birnbaum (v.l.n.r.)

Der geradezu familiäre Ausklang beim Buffet führte die Mitglieder der Familie Allmayer-Beck, Nachfahren des Ministerpräsidenten Beck, dem die Durchsetzung der Wahlreform zu danken war, den Journalistenpreisträger 2002 ORF-Redakteur Dr. Peter Resetarits, die Witwe des früheren Justizministers Dr. Foregger und natürlich die Spitzen der Standesvertretung Präs. Dr. Benn-Ibler, VP Dr. Horak, VP Dr. Brigitte Birnbaum, Vorsitzender des Kuratoriums des Boltzmann-Instituts Prof. Dr. Hempel, den Senior der Wiener Anwaltschaft Dr. Pfersmann ua zusammen. Allgemein bedauert wurde die krankheitsbedingte Abwesenheit des Präs. und Initiators der Veranstaltung Dr. Fritz Leon.

Prof. Dr. Peter Wrabetz

Mit dem neuen Kommentar auf sicherem Grund!



2007. XVI, 1072 Seiten.
Ln. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-00443-9

Kodek (Hrsg) Grundbuchsrecht

Dieser **neue Kommentar** lässt praktisch keine Grundbuchsfragen offen. Er enthält – auf dem **Stand vom 1. 9. 2007** – unter anderem:

- ▶ Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955
- ▶ Liegenschaftsteilungsgesetz
- ▶ Allgemeines GrundbuchsanlegungsG.
- ▶ Grundbuchsumstellungsgesetz
- ▶ Urkundenhinterlegungsgesetz und -vorschrift

Die Änderungen durch die Umstellung der Urkundensammlung auf ADV und die Novellierung der ERV sind bereits enthalten.

Das **erfahrene Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis** bietet kompetente und praxisnahe Bearbeitung für höchste Ansprüche.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Disziplinarrecht

§ 45 Abs 2 RL-BA – Werbung des RA

Eine Äußerung ist im Zweifel so zu verstehen, dass sie vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst ist.

VfGH 1. 12. 2007, B 841/07, OBDK 20. 11. 2006, 3 Bkd 1/06

8133

Aus den Entscheidungsgründen:

Mit Bescheid des DR der RAK X vom 20. 5. 2005 wurden die Bf der DisVergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße in Höhe von € 1.000,- sowie zur Tragung der anteiligen Kosten des Verfahrens verurteilt, weil sie

„durch die Schaltung von Inseraten unzulässige Werbung betrieben [haben], und zwar

a) am 14. 2. 2003 durch ein Inserat ... mit dem Schlagwort ‚Wenn sich die Verhandlungen ziehen, sind die Anwälte schuld‘ und der bildlichen Darstellung eines auseinandergezogenen Kaugummis, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass Anwälte für eine lange Verhandlungsdauer verantwortlich sind;

b) am 14. 3. 2003 durch Inserate ... mit dem Schlagwort ‚Was ist Ihre liebste Verhandlungstaktik‘ verbunden mit der Darstellung eines von einem Autoreifen überfahrenen Frosches, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass es zur Taktik von Anwälten gehört, den Gegner zu überfahren.“

Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid der OBDK v 20. 11. 2006 teilweise Folge gegeben und die Bf vom Vorwurf, sie hätten durch die Schaltung von Inseraten am 14. 3. 2003 mit dem Schlagwort „Was ist Ihre liebste Verhandlungstaktik?“ verbunden mit der Darstellung eines überfahrenen Frosches eine mit Ehre und Ansehen des Standes nicht im Einklang stehende Werbung betrieben, freigesprochen (Spruchpunkt I.b). Begründend führt die OBDK im Wesentlichen aus, dass die im Inserat getroffenen Aussagen „als Fragesätze gestaltet [seien], welche fallbezogen auch unter Berücksichtigung der dabei befindlichen Abbildung ... bloß eine Geschmacksfrage betreffen“ würden.

Wegen des DisVergehens gem Spruchpunkt I.a) wurden die Bf hinsichtlich des „Kaugummi-Inserats“ zur DisStrafe des schriftlichen Verweises verurteilt.

Gegen diesen Spruchpunkt des als Bescheid zu werten Erk der OBDK richtet sich die vorliegende, auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Gesetzeswidrigkeit des § 45 Abs 2 der RL-BA, für die Überwachung der Pflichten des RA und für die Ausbildung der ReAA behauptet, die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Meinungsäußerung sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des bekämpften Bescheides begehrt wird.

Der VfGH hat über die – zulässige – Beschwerde erwo-

gen:
Die Bf behaupten die Gesetzeswidrigkeit der Wortfolge „Ehre und Ansehen des Standes“ in § 45 Abs 2 RL-BA 1977. Die Bestimmung sei ihrer Auffassung nach nicht ausreichend bestimmt.

Wie der VfGH bereits im Erk VfSlg 12.467/1990 ausgesprochen hat, ist § 10 Abs 2 RAO, der inhaltlich die Verordnungsbestimmung des § 45 RL-BA 1977 determiniert, verfassungskonform der Inhalt zu unterstellen, dass RAe auch bei Werbemaßnahmen die Ehre und die Würde des Standes soweit zu wahren haben, dass das Ansehen der Rechtsprechung gewährleistet ist. Eine solche verfassungskonforme Interpretation des Gesetzes hat auch der Verordnungsgeber zu beachten. Der VfGH kann nicht finden, dass der Verordnungsgeber durch § 45 Abs 2 RL-BA 1977 diesen durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen überschritten hat (VfSlg 12.467/1990, 16.555/2002, 17.290/2004).

Zur Verfassungskonformität der Begriffe „Ehre und Ansehen des Standes“ vgl die Rsp des VfGH zu § 1 Abs 1 DSt 1990 (VfSlg 12.915/1991, 16.265/2001, 17.713/2005).

§ 45 Abs 2 RL-BA ist daher ausreichend bestimmt, die Bf wurden nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt.

Unter dem Titel des Art 10 EMRK behaupten die Bf, dass Werbung grundsätzlich erlaubt sei, nur in bestimmten Bereichen dürfe die Meinungsäußerungsfreiheit hinsichtlich der anwaltlichen Werbung beschränkt werden. Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles, was eine zulässige Werbung darstelle, seien persönliche Geschmacksfragen ausschlaggebend gewesen. Ziel des Inserats sei gewesen, das Interesse der Leser auf sich zu ziehen. Ein legitimes und in der Werbelandschaft gängiges Mittel zur Erreichung dieses Zieles sei der Einsatz ironischer Aussagen.

Nach Art 10 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Vom Schutzbereich dieser Bestimmung, die das Recht der Freiheit der Meinung und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließt, werden sowohl reine Meinungskundgaben als auch Tatsachenäußerungen, aber auch Werbemaßnahmen erfasst. Art 10 Abs 2 EMRK sieht allerdings im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, die Möglichkeit von Formvorschriften, Bedin-

gungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen vor, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse unter anderem des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes und der Rechte anderer oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind.

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muss sohin, wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgesprochen hat (s zB EGMR 26. 4. 1979, Fall *Sunday Times*, EuGRZ 1979, 390; 25. 3. 1985, Fall *Barthold*, EuGRZ 1985, 173), gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art 10 Abs 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (vgl VfSlg 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Ein Verwaltungsakt, der sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit richtet, ist nach der stRsp des VfGH ua dann verfassungswidrig, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz denkunmöglich angewendet wurde. Eine denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt auch vor, wenn die Beh dem Gesetz fälschlich einen verfassungswidrigen – hier also: die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden – Inhalt unterstellt (VfSlg 10.386/1985, 10.700/1985, 12.086/1989, 13.122/1992, 16.792/2003).

Die Bf wurden in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt, weil die bel Beh der angewendeten Rechtsvorschrift einen dem Art 10 EMRK widersprechenden Inhalt unterstellt hat:

Die Schaltung von Inseraten, die nach § 45 RL-BA 1977 zulässige Angaben enthalten, sind Tatsachenmit-

teilungen, die dem Schutz des Art 10 Abs 1 EMRK unterliegen (VfSlg 16.220/2001).

Der VfGH vermag in der inkriminierten Werbung keine unsachliche oder durch Art 10 EMRK nicht mehr gedeckte Werbung zu erkennen. Eine Äußerung ist im Zweifel so zu verstehen, dass sie vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst ist. Die Wortwahl und die Gestaltung des „Kaugummi-Inserats“ steht nach Auffassung des VfGH im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung.

Der Gerichtshof ist nämlich der Ansicht, dass eine demokratische Gesellschaft das in Rede stehende Inserat hinnehmen kann, ohne dass der Schutz des guten Rufes oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung Schaden erleiden. Die Werbung ist weder unsachlich noch irreführend, sodass eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Rechtsvorschrift zu dem Ergebnis führen muss, dass die Werbung mit Ehre und Ansehen des Standes im Einklang steht und ein DisVergehen somit nicht vorliegt.

Die Bf wurden daher in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

Der Bescheid war aufzuheben.

Anmerkung:

§ 45 Abs 2 RL-BA ist aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend bestimmt, entfaltet aber, überstrahlt von Art 10 EMRK, in der Praxis wenig bis keine Wirkung. Seriosität von Werbeaussagen ist aus dieser Sicht kein Kriterium mehr. Konsequenz weitergedacht führt dies dazu, dass die Werbung von RAe unter dem Aspekt, dass sie im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes etc stehen soll, schon dann zulässig wäre, wenn sie nur die Normen des UWG nicht verletzt.

Klingsbigl

Standesrecht

§§ 5, 30 RAO – Vertrauensunwürdigkeit

Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

8134

VfGH 1. 12. 2007, B 1207/07, OBDK 20. 12. 2006, Bkv 4/06

Aus den Entscheidungsgründen:

Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim VfGH auch aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens nicht entstanden.

Der Bf wurde daher durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt.

Unter dem Titel des Art 7 B-VG behauptet der Bf, er sei vom 1. 5. 2002 bis 31. 12. 2004 mit kurzen Unter-

brechungen in die Liste der ReAA eingetragen gewesen. Der DR der RAK habe ihm mit Beschluss vom 24. 9. 2004 als einstw Maßn das Recht, einen RA zu vertreten, entzogen. Mit seinem Austritt sei das gegen ihn geführte DisVerfahren mangels Eintragung in die Liste der ReAA unterbrochen worden. Ein gegen ihn geführtes Strafverfahren sei mit Beschluss des LG f Strafs X vom 6. 5. 2005 eingestellt worden. Der Präsident des OLG X habe seine Eintragung in die Liste der Verteidiger des OLG-Sprengels X bewilligt. Die bel Beh sei an diese Entscheidung gebunden. Darüber

hinaus habe es die bel Beh unterlassen, auf das Berufungsvorbringen des Bf einzugehen und mehrere von ihm beantragte Zeugen einzuvernehmen.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften und des Umstands, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Beh diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnte der Bf im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Beh Willkür geübt hätte.

Ein willkürliches Verhalten der Beh, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt ua in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insb iVm einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem außer Acht lassen des konkreten Sachverhalts (zB VfSlg 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002).

Die bel Beh hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und ist in – aus verfassungsrechtlicher Sicht – nicht zu beanstandender Weise zu ihren Ergebnissen gelangt. Wie die bel Beh zutreffend ausführt, kommt eine Bindung an die Bewilligung der Eintragung in die Liste der Verteidiger des OLG X nicht in Betracht.

Das Recht, die Ladung von Entlastungszeugen zu verlangen, ist nicht absolut (EGMR 22. 4. 1992, Fall *Vidal*, Appl 12.351/86). Die Beurteilung, ob ein Zeuge zu laden ist, weil er „wesentlich“ ist, obliegt der bel Beh. Ihr kann im vorliegenden Fall aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass es zur Klärung des Sachverhaltes nicht auch der Einvernahme der vom Bf beantragten Zeugen bedurfte.

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gem Art 7 B-VG verletzt.

Weiters behauptet der Bf eine Verletzung des Art 6 StGG. Voraussetzung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als ReAA sei die Eintragung in deren Liste. Diese Eintragung sei dem Bf mit dem bekämpften Bescheid verweigert worden.

Gem § 30 Abs 3 RAO ist die Eintragung in die Liste der ReAA zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kommt es darauf an, ob das gesamte Verhalten geeignet

ist, Vertrauen in die korrekte Berufsausübung zu erwecken (VwSlg 8915 A/1975). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Auffassung des VfGH ist es unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit liegen (VfGH 28. 11. 2006, B 1009/06). Der RASand verlangt, dass sich Standesangehörige eines einwandfreien, absolut verlässlichen Verhaltens befleißigen und insbesondere in Geldangelegenheiten Sauberkeit walten lassen (AnwBl 1978, 972). Es kann der bel Beh nicht entgegengetreten werden, wenn sie – vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverhalts – davon ausgeht, dass im konkreten Fall ausreichende Gründe zur Abweisung des Antrags auf Eintragung in die Liste der ReAA und auf Erteilung einer LU vorliegen.

Der Bf wurde daher auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht gem Art 6 StGG verletzt.

Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bf in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde.

Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom VfGH nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art 133 Z 4 B-VG richtet, die beim VwGH nicht bekämpft werden kann (vgl zB VfSlg 10.659/1985, 12.915/1991, 14.408/1996, 16.570/2002 und 16.795/2003).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Anmerkung:

Die Abt II des Ausschusses und dessen Plenum haben die Eintragung des Bf in die Liste der ReAA mangels Vertrauenswürdigkeit abgewiesen. Nach den Feststellungen hatte der Bf als ReAA eine über 90-jährige, mit der er nicht verwandt war, gegen die Bemühungen ihres Neffen dazu gebracht, ihm nicht nur Vertretungsvollmacht zu geben und ihn zum Universalerben einzusetzen, sondern ihm schließlich auch mit mehreren Schenkungsverträgen innerhalb weniger Tage ihr gesamtes Vermögen zu übertragen. Die Genannte war altersbedingt auf fremde Hilfe angewiesen und hatte mit dem oben angeführten Neffen einen langfristig etablierten Kontakt. Insgesamt wurden beim Bf gezielt geplante Bestrebungen festgestellt, den Einfluss des Neffen auszuschalten und durch ein eigenes Dispositionsinstrumentarium zu ersetzen.

Klingsbigl

Gebühren- und Steuerrecht, Gesellschaftsrecht

§§ 6, 11 Abs 3 KommStG 1993; § 171 HGB – Haftung des Kommanditisten einer KG für Kommunalsteuer

Der Kommanditist haftet ohne Rücksicht auf Haftungsbeschränkungen des UGB für die Kommunalsteuerverpflichtungen der KG in voller Höhe.

8135

VwGH 18. 4. 2007, 2006/13/0085

Sachverhalt:

Über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Bf ist im Firmenbuch mit einer minimalen Einlage als Kommanditistin der KG eingetragen. Der Magistrat der Stadt Wien schrieb der Bf gem § 11 Abs 3 KommStG 1993 für die in mehreren Jahren von der KG gewährten Arbeitslöhne Kommunalsteuer vor. Gleichzeitig wurde ein Säumniszuschlag auferlegt. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei im Firmenbuch als Kommanditistin der KG eingetragen und daher nach § 6 KommStG 1993 Gesamtschuldnerin für die von der KG nicht vollständig erklärten und entrichteten Kommunalsteuerbeträge. Die Bf brachte dagegen vor, dass gem § 171 HGB für Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern eine Haftungsbeschränkung bis zur Höhe der übernommenen Einlage gelte, wobei die Haftung ausgeschlossen sei, soweit die Einlage geleistet sei. Man könne daher Kommanditisten nicht zum Personenkreis jener zählen, auf deren Rechnung und Gefahr Marktleistungen in dem Sinn erbracht werden, dass sie unmittelbar, dh ohne weitere Abschirmung, von den Marktfolgen betroffen seien. § 6 KommStG 1993 sei nicht derart auszulegen, dass es zu einer unbeschränkten Haftung von Kommanditisten für Kommunalsteuerschulden des Unternehmers und damit zu einem völligen Systembruch mit der allgemeinen Kommanditistenhaftungsregel des HGB komme.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Der Kommanditist wird im Grunde des § 6 KommStG 1993 kraft Gesetzes unmittelbar und neben der KG Abgabenschuldner der Kommunalsteuerschuld des (auch) für seine Rechnung betriebenen Unternehmens der KG. Kommanditisten sind im Hinblick auf die Anführung dieser Art von Gesellschaftern in § 23 Z 2 EStG 1988 grundsätzlich Mitunternehmer. Eine dem Regelstatut des HGB entsprechende Stellung des Kommanditisten bewirkt dessen Mitunternehmerstellung iSd EStG 1988.

Anmerkung:

*Aufgrund dieser Auslegung des § 6 KommStG 1993 haftet der Kommanditist einer KG **unbeschränkt** für die von der KG geschuldete Kommunalsteuer.*

Im Hinblick auf dieses Haftungsrisiko wird jede Kommanditbeteiligung an einer KG auf deren Zweckmäßigkeit zu hinterfragen bzw grundsätzlich von einer solchen abzuraten sein. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Umstand, dass der Kommanditist aus seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung heraus kaum in der Lage sein wird, Kommunalsteuer begründende Tatbestände und Kommunalsteuerrückstände bzw auch ein Insolvenzverfahren der KG zu vermeiden und damit die im Licht der gegenständlichen Entscheidung gegebene unbeschränkte persönliche Haftung des Kommanditisten zu begrenzen.

Dr. Gerhard Wagner, RA in Linz

Gebühren- und Steuerrecht

§ 34 EStG – Öffentliches Interesse an Kindern begründet „Zwangsläufigkeit“ von In-Vitro-Fertilisations-Aufwendungen

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse der Gesellschaft an Kindern können Kosten einer medizinisch indizierten In-Vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden, wenn die Fortpflanzungsunfähigkeit nicht freiwillig herbeigeführt wurde.

8136

VwGH 24. 9. 2007, 2005/15/0138

Sachverhalt:

Mit dem angef B hat die bel Beh die im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2002 geltend gemachten Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nicht als außergewöhnliche Belastung aner-

kannt. Da die Empfängnisunfähigkeit der Bf nicht als Krankheit beurteilt werden könne, entfalle eine typisierende Einstufung als außergewöhnliche Belastung. Es sei daher das Tatbestandsmerkmal der Zwangsläufigkeit iSd § 34 Abs 3 EStG 1988 zu prüfen, das hinsichtlich

der künstlichen Befruchtung nicht vorliege. Die Beschwerde macht zusammengefasst geltend, dadurch, dass das In-Vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz in bestimmten Fällen eine Kostenübernahme durch die öffentliche Hand vorsehe, werde die Ansicht bestärkt, dass eine homologe Befruchtung als steuerlich zu berücksichtigende Heilbehandlung anzusehen sei.

Spruch:

Aufhebung des angef B wegen Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

Nach § 34 Abs 3 EStG 1988 erwächst dem Steuerpflichtigen die Belastung zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Der VwGH hat sich im Erk v 3. 11. 2005, 2002/15/0124, mit der Frage befasst, ob die Kosten der künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung anzusehen seien. Er hat in dem Erk [obiter dictu] ausgeführt, dass für die abschließende Beurteilung Feststellungen über die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit zu treffen sein werden, denn eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit würde die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung ausschließen. Der VwGH hat in diesem Erk unmissverständlich ausgeführt, dass eine künstliche Befruchtung auch zu einer außergewöhnlichen Belastung führen kann. Bereits der VfGH hat in seinem Erk v 12. 12. 1991, G 188/91, iZm der Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Kinder im Hinblick auf das öffentliche Interesse der Gesellschaft an Kinder Zwangsläufigkeit von vornherein unterstellt. Dieser bei Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Kindern entwickelte Gedanke ist auch auf die Berücksichtigung der Aufwendungen für eine In-Vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung zu übertragen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse der Gesellschaft an Kindern können demnach Kosten einer medizinisch indizierten In-Vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden, wenn die Fortpflanzungsunfähigkeit nicht freiwillig herbeigeführt wurde.

Anmerkung:

1. Der VwGH hat mit der Anerkennung von IVF-Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung eine **familienfreundliche Entscheidung** getroffen, die mE im Ergebnis gesellschaftspolitisch begrüßenswert ist, dogmatisch aber doch einen kritischen Blick auf den zugrundeliegenden Gesetzeswortlaut verdient. Dieser setzt voraus, dass sich der/die Abgabepflichtige der außergewöhnlichen Belastung „aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann“ (§ 34 Abs 3 EStG).

2. Das vom VwGH dabei zitierte VfGH-Erk G 188/91 ist idZ nur bedingt eine Stütze für die Annahme einer Zwangsläufigkeit, ging es darin doch um **Unterhaltsab-**

lungen für bereits vorhandene (!) Kinder. Es betrifft daher die Aufwendungen aus dem Leben mit Kindern, aber nicht Aufwendungen zur Schaffung eines Lebens mit Kindern, also zur Familiengründung unter Überwindung von Schwierigkeiten im Vorfeld. Auch wenn die Ursache beider Aufwendungen ein initialer Kinderwunsch ist, sind die Sachverhalte doch nicht ohne weiteres vergleichbar. Wörtlich hat der VfGH im zit Erk festgehalten: „Die unter dem Blickwinkel der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nach § 34 Abs 3 EStG 1972 zu prüfende Vermeidbarkeit der Belastung kann den Eltern nicht entgegengehalten werden. Die Unterhaltspflicht trifft sie zwangsläufig und ihre Erfüllung dient auch den Interessen der Allgemeinheit. Von einem öffentlichen Interesse an einer Beschränkung der Kinderzahl kann nicht die Rede sein.“

3. Im Erk v 17. 10. 1989, 89/14/0124 hat der VwGH seinerseits eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Erzeugung von Nachkommenschaft (und damit eine Absetzbarkeit von IVF-Aufwendungen durch den prospektiven Vater) noch weitwendig verneint (vgl kritisch Atzmüller, SWK 1998, S 285). Auch im Erk v 3. 11. 2005, 2002/15/0124 gab sich der VwGH zur Ansetzbarkeit von IVF-Aufwendungen noch kryptisch, wenngleich schon verheißungsvoll: „Für die abschließende Beurteilung werden Feststellungen über die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit zu treffen sein, denn eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit würde die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung ausschließen.“

4. Dementsprechend etwas überraschend hat der VwGH im vorliegenden Erk die Absetzbarkeit von IVF-Aufwendungen nun gleich sehr lapidar und ohne lange Begründungen bejaht – allerdings ohne präzise offen zu legen, auf welche der drei alternativen Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs 3 EStG er die angenommene Zwangsläufigkeit stützt. Im (impliziten) Mittelpunkt des vorliegenden Erk dürften aber wohl die „tatsächlichen Gründe“ stehen. Die **Fortpflanzungsunfähigkeit** ist dabei sicherlich eine vorgegebene tatsächliche Ursache zusätzlicher finanzieller Belastungen. Das allein reicht aber noch nicht für eine steuerliche Berücksichtigung. Entscheidend ist dafür, dass man sich den daraus resultierenden Belastungen auch **nicht entziehen „kann“**. Diese Beurteilung ist freilich eine **Wertungsfrage** und lässt weiten Auslegungsspielraum. So gibt es viele tatsächliche Umstände, deren Beseitigung nicht iSd § 34 EStG steuerlich gefördert wird. Die Abgabepflichtigen können sich den Behebungskosten hier – wenn auch unter Einbußen an Lebensqualität – schlichtweg durch Bestehen-Lassen der Umstände entziehen.

5. Entscheidend an der Argumentation des VwGH ist daher seine Begründung des **Nicht-Entziehen-Könnens**. Sie hat er bei der Fortpflanzungsunfähigkeit im „öffentlichen Interesse an Kindern“ gesehen und damit einen **ebener gesellschaftspolitischen als individualistischen Ansatz** gewählt. Die Ortung öffentlicher Interessen als Abgrenzungsmerkmal der Unausweichlichkeit von Belastungen ist aber ein vages Abgrenzungsmerkmal. Das Erkenntnis illustriert

damit mE die Unbestimmtheit des Zwangsläufigkeitsmerkmals in § 34 Abs 3 EStG, die den Gerichten eine sehr wertungsgeladene Interpretationsaufgabe überträgt, die schon nahe an sonst genuin gesetzgeberische Entscheidungsverantwortungen kommt.

6. Die **Probe aufs Exempel**, wie weit für den VwGH das „öffentliche Interesse an Kindern“ geht, werden Folgeverfahren bringen. Insbesondere das Thema der steuerlichen Ab-

setzbarkeit von **Adoptionskosten** für einen gleichwertigen Alternativweg zur Erfüllung eines Kinderwunschs (bei nicht freiwillig herbeigeführter Fortpflanzungsunfähigkeit) ist **im Lichte dieses Erk neu zu bewerten** (vgl noch dagegen VwGH 23. 10. 1984, 84/14/0081 oder BFH NV 1990, 430) und wird daher erneut an den VwGH heranzutragen sein.

Franz Philipp Sutter

ecolex

die Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht

von **Arbeitsrecht** bis **Zivil- und Unternehmensrecht**:

- **Die Internetversteigerung und sonstige Änderungen bei der Fahrnisexekution**
(Franz Mohr)
- **Startschuss zur GmbH-Reform**
(Johannes Reich-Rohrwig)
- **Checkliste: Kündigung**
(Alexander Kemetter)
- **Gemeinnützige Vereine und Gewerberecht (inkl Checkliste)**
(Roland Winkler)
- **Die RL über Zahlungsdienste im Binnenmarkt**
(Sabine Hohensinn)

Jetzt bestellen: Einzelheft 2008 EUR 22,50

▶ **Jetzt in ecolex 02/2008**
bestellen unter 01/531 61-100

MANZ 

Vom Konflikt zum Win-Win-Ergebnis



2008. Ca. 250 Seiten.
Br. EUR 48,50
ISBN 978-3-214-00506-1

Hagen/Lenz Wirtschaftsmediation

Dieses Buch bietet eine **Kombination aus grundlegender Theorie und unabdingbarer Praxis** zum Bereich Mediation. Die Bandbreite erstreckt sich von der Einordnung der Mediation als alternatives Konfliktlösungsverfahren über die Konflikttheorie zu den zentralen Themen der Verhandlung.

Weitere Schwerpunkte bilden:

- ▶ **Mediationsverfahren**, Rolle und Aufgaben des Mediators;
- ▶ **Mediationstechniken**;
- ▶ **rechtliche Grundlagen** der Mediation;
- ▶ **Wirtschaftsmediation in Organisationen**;
- ▶ **Falldarstellungen** zu Kernbereichen der Wirtschaftsmediation, insbesondere Fälle inner- und zwischenbetrieblicher Konflikte.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 1| 8. *Staudinger, Ansgar*: Rechtsvereinheitlichung innerhalb Europas: Rom I und Rom II
17. *Riedmeyer, Oskar*: Praxis der Regulierung von Auslandsunfällen innerhalb Europas. Der Umgang mit dem Europarecht im verkehrsrechtlichen Mandat

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 1| 19. *Rauch, Thomas*: Arbeitsrechtliche Folgen von Ehrenbeleidigungen. Insbesondere Entlassung bzw vorzeitiger Austritt

► Baurechtliche Blätter

- 6/07| 209. *Wiesbaidler, Wolfgang*: Das harmonische Minarett. Zur Vereinbarkeit von Minaretten mit dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild
214. *Thiele, Clemens*: Prominentenhäuser, Panoramafreiheit und Persönlichkeitsschutz
218. *Wimmer, Andreas W.*: Kostentragung für Sicherstellung wahrgenommener Kriegsrelikte und Sondierung von „Fliegerbomben-Verdachtsflächen“

► ecolex

- 12/07| 925. *Wong, Venus Valentina*: Neue Schiedsordnung des SIAC seit 1. 7. 2007
940. *Haberer, Thomas*: Zustimmung des ausscheidenden GmbH-Gesellschafters zur Fortführung der Namensfirma?
949. *Horak, Michael*: StPO-Reform 2008 und Immaterialgüterrecht
953. *Boecker, Dominik*: Ein Plädoyer wider den Domainübertragungsanspruch
955. *Kucsko, Guido*: Memo: UWG (fast) neu!
956. *Sorgo, Mirjam*: Wochenendruhe – Wochenruhe – Ersatzruhe
976. *Gruber, Thomas*: Das „dritte Liberalisierungspaket“: Mehr Wettbewerb auf den Energiemärkten?

► GeS aktuell

- 8/07| 342. *Bauer, David Christian*: Das öffentliche Angebot im KMG
9/07| 368. *Gruber, Michael* und *Jörg Zehetner*: Großinvestitionen in der GmbH. OGH zur Auslegung des § 35 Abs 1 Z 7 Abs 2 GmbHG
375. *Schneider, Alexander*: Kann die Musterzeichnungserklärung aufgrund der Einführung des

elektronischen Rechtsverkehrs noch ihren Zweck erfüllen?

► Der Gesellschafter

- 6/07| 382. *Semler, Johannes*: Corporate Governance – Beratung durch Aufsichtsratsmitglieder
398. *Bruckmüller, Markus*: Rezeption von österreichischem Gesellschaftsrecht in Slowenien – Experiment und Bewährung

► immolex

- 1| 6. *Wolf, Patricia*: Mietzinsminderung – das Wichtigste in aller Kürze
8. *Lindinger, Eike*: Prozessspiegel – angemessene Entschädigung nach § 8 Abs 3 MRG
11. *Brauneis, Arno*: § 38 UGB und Unternehmenspachtverträge
32. *Kothbauer, Christoph*: Verwalterwechsel – wie geht's richtig?

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 1| 4. *Huter, Reinhard*: Der Pflegebefohlene und sein Liegenschaftsvermögen (II). Voraussetzungen der gerichtlichen Genehmigung der Veräußerung
13. *Schauer, Martin*: Pflegegeld, Bankkonto und gesetzliche Angehörigenvertretung. Einige Gedanken zur ratio legis des § 284e Abs 2 Satz 3 ABGB
27. *Buchwalder, Elke*: Unterhalt bei aufrechter Ehe. Die Berücksichtigung von Einkünften des unterhaltsberechtigten Ehegatten
42. *Parapatits, Felicitas* und *Paul Schörgbofer*: Privatstiftung und Schenkungsanrechnung. Bemerkungen zu OGH 5. 6. 2007, 10 Ob 45/07 a

► Juristische Blätter

- 12/07| 750. *Lachmayer, Konrad*: Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen zur verfassungsgerichtlichen Rsp in der Ausgliederungsdebatte
768. *Augenhofer, Susanne*: Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe in der OGH-Rechtsprechung

► Medien und Recht

- 6/07| 299. *Wiedenbauer, Martin*: Neue Werberegulungen beim Glücksspiel in Sicht
315. *Pauser, Josef*: Neuere Studien zur deutschen Urheberrechtsgeschichte

341. *Trybus, Peter* und *Markus Uitz*: Datenschutz als Stolperstein für elektronische Due Diligence Prüfungen?
 347. *Hasberger, Michael*: Die Leitungsrechte nach dem TKG 2003

► **Neue Juristische Wochenschrift**

- 1–2 | 20. *Sterzinger, Christian*: Der angestellte Rechtsanwalt als Gewerbesteuerfalle?

► **Österreichische Immobilien-Zeitung**

- 23/24/07 | 409. *Assem, Ulrike*: Noch einmal – die Hausbrief-fachanlagen
 414. *Urlesberger, Franz*: Nach Ungarn zum Notar?
 418. *Knittl, Carl*: Maklerprovision und Bestbieterverfahren
 420. *Kothbauer, Christoph*: Ist eine vertragliche Ausmalpflicht des Mieters nun doch zulässig?

► **Österreichische Juristen-Zeitung**

- 1 | 1. *Terlitzka, Bernd* und *Martin Weber*: Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006

► **Österreichische Notariats-Zeitung**

- 12/07 | 385. *Mabrer, Martin*: Ist § 1475 ABGB noch zeitgemäß? Eine historische Untersuchung

► **Österreichische Richterzeitung**

- 1 | 8. *Schmoller, Kurt*: Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

► **Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht**

- 4/07 | 94. *Krejci, Heinz*: Honorarwettbewerb statt Honorarordnung
 103. *Bezemek, Christoph* und *Gregor Ribarov*: Wirkungen und Grenzen der Akte gemäß §§ 14 ff PSG 2004

► **Österreichisches Recht der Wirtschaft**

- 12/07 | 711. *Kodek, Georg E.*: Die Gruppenklage nach der ZVN 2007
 716. *Schimanko, Heinz-Dietmar*: Zur Revision in Wettbewerbssachen
 720. *Tröthban, Nikola* und *Markus Frischbut*: Einreichung Spaltungsplan nach § 7 SpaltG nur mit Unterschrift?

► **Recht der Umwelt**

- 6/07 | 184. *Hecht, Michael*, *Alexander Walcher* und *Martin Poecheim*: Die Alternativenprüfung in der NVP und UVP bei Verkehrsinfrastrukturprojekten.

Schnittstellen aus planerischer und rechtlicher Sicht

191. *Kind, Martin*: Neuerungen bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Sonderbeilage: **Umwelt & Technik**

56. *Vogelsang, Silvia*, *Wilhelm Bergthaler* und *Christian Schmelz*: „Irrelevanzschwellen“ für Luftschadstoffe: Neue Leitfäden von UBA und TU-Wien zu einem „Dauerbrenner“ (Teil I)

► **UVS aktuell**

- 3/07 | *Plank, Maria-Luise*: Berufsrechtliche Abgrenzungsfragen zwischen Ärzten, Diplomkrankenschwestern und medizinisch-technischen Diensten (Diatologen)
 107. *Larcher, Albin*: Zum Verwertungsverbot einer positiven Atemalkoholuntersuchung

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 12/07 | 557. *Schubmacher, Wolfgang*: Die UWG-Novelle 2007
 567. *Burger, Florian*: Rückforderung von Überzahlungen – eine Bestandsaufnahme

► **Wohnrechtliche Blätter**

- 12/07 | 330. *Stockenhuber, Peter* und *Rita Wittmann*: „Private enforcement“ jetzt auch in der österreichischen Kartellrechtspraxis?

► **Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht**

- 1 | 4. *Zollner, Johannes*: Die neuen Herausforderungen an das Erbrecht. Stiftungsrecht und Pflichtteilsrecht – ein unlösbarer Widerspruch?
 9. *Siart, Rudolf* und *Florian Dürrauer*: Der Beobachtungszeitraum für die Unterhaltsbemessung bei selbständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen. Einzel- vs Durchschnittsbetrachtung
 13. *Meissel, Franz-Stefan*: Unterhaltsansprüche aus Lebensgemeinschaft? Nichteheleiche Lebensgemeinschaften und Unterhalt (Teil II)

► **Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht**

- 6/07 | 203. *Armgaradt, Matthias*: Unterschiedliche Typen von Lösungsrechten im europäischen Privatrecht
 208. *Aumüllner, Philip*: Das Recht der Stellvertretung in den Principles of European Contract Law (PECL) und in der österreichischen Rechtsordnung – ein Systemvergleich
 217. *Linhart, Karin*: Einführung in Recht und Gerichtsorganisation der USA

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 1| 4. *Weber, Karl* und *Sebastian Schmid*: Schitouren auf Pisten. Betretungsrechte, Betretungsverbote und Entgelteinhebung aus öff-rechtl Sicht
10. *Kocholl, Dominik*: Variantenfahren – Haftung bei Lawinen

► ZIK aktuell

- 6/07| 182. *Reissner, Gert-Peter* und *Axel Reckenzaun*: Zur Auslegung von § 3 Abs 2 AVRAG. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OLG Wien 27. 3. 2007, 8 Ra 134/06 v
187. *Roeblich, Edmund*: Sowohl Ansprüche auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen gem § 17 WGG als auch von Betriebskostenguthaben

sind im nachfolgenden Bestandgeberkonkurs nur Konkursforderungen

190. *Konecny, Andreas*: Aktuelles zur Bemessung der Regelentlohnung von Masseverwaltern

► Zivilrecht aktuell

- 22/07| 424. *Limberg, Clemens*: Wenn Weintrinker weinen ... Der Korkfehler im Zivilrecht
427. *Graf, Caroline*: Akteneinsicht im Außerstreitverfahren und § 141 AußStrG
1| 7. *Riedler, Andreas*: Verjährung voraussehbarer Folgeschäden aus fortgesetzter Vertragsverletzung
10. *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Entscheidung über die internationale Zuständigkeit und Anrufbarkeit des OGH

Das neue Erbrechts-Handbuch



Ferrari/Likar-Peer (Hrsg)
Erbrecht

mit
Verlassenschafts-
verfahren

Das neue Erbrechts-Handbuch beantwortet alle Fragen, die sich beim Tod einer natürlichen Person im Hinblick auf ihr Vermögen ergeben.

In systematischer Weise werden **alle Bereiche des Erbrechts** von den Grundbegriffen bis hin zu speziellen Anrechnungsproblemen dargestellt. Ausführlich behandelt werden auch das Wohnungseigentum auf den Todesfall, Unternehmen und Gesellschaftsrecht, Erbschaftserwerb und Verlassenschafts-verfahren sowie Erbfälle mit Auslandsbeziehung.

Die Autoren haben auf mehr als 550 Seiten die gesamte relevante Judikatur und Literatur ausgewertet. Viele **anschauliche Beispiele und Diagramme** erleichtern das Verständnis schwieriger Zusammenhänge.

2007. XXVIII, 572 Seiten. Geb.
EUR 108,- ISBN 978-3-214-05395-6

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Für Sie gelesen

- **ASVG.** Manz Große Gesetzesausgabe. Von *Hellmut Teschner/Peter Widlar/Walter Pöltner* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 1974, 6-bändige (!) Lose-Blatt-Ausgabe, Grundwerk mit 99. Erg.-Lfg, ausgegeben im Mai 2007, 5.626 Seiten, € 298,-.



Juristen sind auch nur Menschen. Die Spezies derer, die sich mit dem ASVG auskennen, ist klein, sie müssen hauptberuflich kaum anderes zu tun haben. Aber auch Anwälte, die sich mit dem Sozialrecht befassen, sind selten. Wenigstens ihnen hätte diese neue Ausgabe helfen sollen. Wie schon die „Vorbemerkung“ zeigt, ist diese seit 1955 66 Novellen und zum Stand der Ausgabe 3 Sozialrechts-Änderungsgesetzen zum Opfer gefallene Materie unüberblickbar. Schon die so genannte Vorbemerkung zählt zunächst bis zur Seite 42, unterteilt dann bis Seite 42/45, um dann nochmals bis 50 und 50/14 weiter zu nummerieren. Dennoch: Der Rezensentin ging die Ausgabe Ende Juli zu, aber bisher keine Ergänzungslieferung, obwohl mit 29. 6. 2007 ein weiteres, nach Auffassung der Rezensentin das 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 kundgemacht wurde. Und dieses enthält eine wesentliche Änderung in der Verlängerung der Abschlagsfreiheit der „Hacklerregelung“, um nur ein aus den Medien bekanntes Beispiel zu nennen. Die Ausgabe ist also schon jetzt kurz nach Erscheinen nicht am letzten Stand, was eben an der katastrophalen Materie liegt.

Um aber auf die eingangs erwähnte menschliche Schwäche selbst des sich mit dem ASVG befassenden Juristen zurückzukommen: Der Begriff Hacklerregelung ist auch in der juristischen Literatur gängig, wie sich beispielsweise an einem Artikel in der Oktober-Ausgabe der Zeitschrift „Das Recht der Arbeit“ sehen lässt. Der Herausgeber dieser Lose-Blatt-Ausgabe lieferte ein Sachregister nicht im 6. Band, sondern versteckte es im 5. Dort findet sich aber das Stichwort „Hacklerregelung“ nicht. Es bedarf also richtiger Forschungsarbeit, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen sucht, welche nun durch das 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 novelliert wurden. Sie finden sich nämlich ausschließlich in der Übergangsbestimmung des § 607 ASVG, Abs 12 Hacklerregelung, Abs 13 – hier fehlt eben die Novellierung mit Verlängerung bis 2010, Abs 14 Schwerarbeiterregelung.

Sucht man hingegen mit juristischer Logik bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), stößt man auf dessen Aufhebung in Verbindung mit langen Tabellen betreffend Übergangsregelungen. Keine solche findet man zur Hacklerregelung, das Vokabel ist ebenfalls verpönt, nur auf Seite 1296 steht schüchtern und bescheiden der Satz: Fortschreibung der Langarbeitszeitregelung (§ 607 Abs 12 und 13).

Die Handhabung eines nahezu unhandhabbaren Rechtes wird dadurch nicht erleichtert.

Der Umfang der Ausgabe liegt darin, dass neben dem gesamten ASVG (4 Bände) der 5. Band als Anhang Verordnungen, Bewertungsvorschriften, Mustersatzungen und Richtlinien enthält (Teil A) sowie Nebengesetze (Teil N), die ob ihrer Nützlichkeit erwähnenswert sind: so das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz – ganz wichtig –, das Bundespflegegeldgesetz und die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz, um nur einige zu nennen. Besonders über die beiden letztgenannten freut sich die Rezensentin, wobei gerade bei der Einstufungsverordnung leider Kommentar und Judikatur fehlen.

Der 6. Band enthält schließlich das Allgemeine Pensionsgesetz sowie die Schwerarbeitsverordnung. In diesem (2-Loch-)Ordner ist noch reichlich Platz für die nächsten Einfälle unseres Gesetzgebers.

In den 4, das ASVG allein betreffenden Bänden zeigen Zwischenblätter übersichtlich die Unterteilungen in Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Verfahren. Neben Kommentar und Rückblick über historische Entwicklungen wird erfreulich viel Judikatur geboten, nicht nur die seltene des OGH, sondern va und überwiegend solche des OLG Wien.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

- **Grenzen der Leistungspflicht für Krankenbehandlungen. Beiträge zu den Deutsch-Österreichischen Sozialrechtsgesprächen 2007.** Von *Peter Jabornegg/Reinhard Resch/Otfried Seewald* (Hrsg) sowie 8 weiteren Autoren. Verlag Manz, Wien 2007, XVI, 168 Seiten, br, € 38,-.



Dieser Tagungsband dokumentiert die Referate der neunten Deutsch-Österreichischen Sozialrechtsgespräche, die sich im Jänner 2007 mit jenem spannenden Problemfeld auseinandersetzten, dass sich aus dem Fortschritt der Medizin einerseits und dem daraus erwünschten Leistungsspektrum der Krankenversicherungen andererseits ergibt. Die Beiträge widmen sich dabei nicht nur dem jeweiligen

Krankheitsbegriff im österreichischen und deutschen Recht, sondern erörtern auch eventuelle Leistungsansprüche bei Außenseitermethoden (Komplementär- und Alternativmedizin, zB Heilverfahren der traditionellen chinesischen Medizin), neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und im Rahmen der Lifestyle-Medizin. Unter letzterer kann man ungefähr all jene Behandlungen verstehen, bei denen primär eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht und nicht ein Krankheitsbild (zB Potenzmittel, kosmetische Operationen, Anti-Aging). Gerade hier wird der Ruf nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot verständlich,

dem sich das letzte Beitragsduett widmet. Allerdings beginnt der österreichische Autor *Matthias Neumayr* seine Überlegungen gerade nicht mit Lifestyle, sondern mit schwerster Behinderung nach einem Unfall und der daraus resultierenden enorm kostenintensiven Betreuung rund um die Uhr. Hier zeigt sich der sozialpolitische Zündstoff der besprochenen Problematik. Denn es klingt – wie *Neumayr* sagt – „die Frage an, inwieweit die Richter Hüter der Ökonomie werden und damit ... möglicherweise sogar über die Chancen des Weiterlebens entscheiden müssen“.

Stephanie Merckens

- **Erbrecht.** Von *Susanne Ferrari/Gundula Maria Likar-Peer* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2007, XXVIII, 572 Seiten, geb, € 108,-.



Nicht nur das im ABGB geregelte Erbrecht wird in diesem Buch auf 497 Seiten ausführlich behandelt, unter Einbeziehung der Regelungen nach dem neuen Außerstreitgesetz, auch den Sonderregelungen des Wohnungseigentums im Todesfall sowie des Unternehmens und Gesellschaftsrechts werden zwei weitere Kapitel gewidmet. Auf andere Spezialregelungen wie etwa das Anerbenrecht oder das Kärntner Erbhöfegesetz wird bei den jeweiligen Themen ausdrücklich hingewiesen.

In Kapitel XV des Buchs schließlich werden Erbfälle mit Auslandsbeziehung behandelt, unter Bezugnahme auf das österreichische IPR-Gesetz.

Das Werk ist übersichtlich gegliedert und zum besseren Verständnis mit Beispielen und Skizzen bei der Abhandlung der gesetzlichen Erbfolge versehen. Zahlreiche Fußnoten verweisen entweder auf Entscheidungen und erläutern diese auch zum Teil oder auf zum Thema passende Aufsätze. Am Anfang der einzelnen Kapitel wird darüber hinaus auf umfangreiche Literatur hingewiesen.

Dieses praxisorientierte Werk hilft somit nicht nur die Probleme zu erkennen, sondern diese auch zu lösen und sollte in keiner anwaltlichen Bibliothek fehlen.

Ulrike Christine Walter

- **Europarecht. Das Recht der Europäischen Union.** Von *Michael Schweitzer/Waldemar Hummer/Walter Obwexer*. Verlag Manz, Wien 2007, XLVIII, 894 Seiten, Ln, € 148,-.



Nunmehr ist von *Schweitzer/Hummer/Obwexer* das System der Europäischen Union im Verlag Manz erschienen. Dieses Buch schließt die Lücke zwischen *Thun-Hohenstein/Cede* und dem *Mayer*-Kommentar. Obzwar dieses Werk nach dem Vorwort vor allem auch als Lehrmittel für die Studierenden des Europarechts gedacht ist, so sprengt doch der Umfang dieses Werks den eines

Lehrbuchs bei Weitem.

Die Autoren bemühen sich, auch grafisch das gesamte Recht der Europäischen Union darzustellen. Unterstützt wird dies durch wörtliche Wiedergabe von relevanten EuGH-Entscheidungen als auch Zitierungen der wichtigsten Judikatur des EuGH. Am Anfang eines jeden Kapitels steht eine Auswahl von weiterführender Literatur, wobei man über die Literaturlauswahl in Folge der Fülle dieser trefflich streiten kann.

Nach Meinung des Rezensenten stellt dieses Werk eine exzellente Darstellung des Rechts der Europäischen Union dar, und für den Praktiker ist dieses Werk eine erste Hilfe, um in die Problemlösung europarechtlicher Fragen einzusteigen. Dieses Buch ist ein unbedingtes „MUST“ in jeder anwaltlichen Bibliothek.

Wolf-Georg Schürf

„... das Flaggschiff der österreichischen Privatrechtsliteratur“ jetzt komplett in 3. Auflage!



Gesamtwerk:
1. + 2. Band + Erg.-Bd.
LXXXIV, 7.188 Seiten. Ln.
EUR 1.180,-
ISBN 978-3-214-04444-2

Rummel Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Nach Abschluss der Kommentierung des Schadenersatzrechts (Teil II/2a mit den §§ 1293–1312 ABGB, bearbeitet von Reischauer) liegt der Standardkommentar zum bürgerlichen Recht zur Gänze in 3. Auflage vor.

Band I: §§ 1–1174 ABGB + 1. Ergänzungsband (KindRÄG 2001)

Band II/1: Teilband: §§ 1175–1502 ABGB

Band II/2: Teilband: EheG, KSchG, MRG, WGG, WEG 2002, BTVG, HeizKG, IPRG, EVÜ samt Stichwortverzeichnis

Der Herausgeber und die Autoren sind hervorragende Experten des Zivilrechts. Mannigfache Zitate in OGH-Entscheidungen sprechen für sich.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Indexzahlen

Indexzahlen 2007:	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	104,9	105,7*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	110,7	110,8
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	116,0	116,9*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	122,1	123,0*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	159,7	160,9*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	248,2	250,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	435,5	438,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	554,9	559,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	556,7	560,9*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4875,9	4913,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4202,2	4234,2*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	121,9	122,0
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	125,5	125,6
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	130,8	131,0
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	174,2	174,4
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	290,1	290,4
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2830,5	2833,0

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖBI

Damit Sie wissen, was Sie tun!

Was ist nach der UWG-Novelle noch erlaubt?

Wie werden die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt?
Welche Möglichkeiten der Werbung bleiben dem Unternehmer?

- § Umschreibung **aggressiver Geschäftspraktiken**
- § Beispiele für **irreführende Handlungen**
- § Einführung einer „**Spürbarkeitsgrenze**“
- § Neuer **Auskunftsanspruch** gegenüber Telekommunikationsunternehmen
- § **Vorauszahlungen** zu den Kosten der Urteilsveröffentlichung

Lothar Wiltschek und Katharina Majchrzak kommentieren die Novelle in Heft 1/2008.

01/08

▶

Jetzt in ÖBI 1/2008
Bestellen unter 01/531 61-100
Einzelheft EUR 46,80

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung

von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen für auswärtige Kollegen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Übernehme **Substitutionen** aller Art im **Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht** (auch Verfahrenshilfe), RA Mag. *Alexander Kowarsch*, Kaiserstraße 84/1/4, 1070 Wien, Telefon (01) 522 19 73, Telefax (01) 522 19 73-25, durchgehend erreichbar: (0664) 210 63 67.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

Niederösterreich

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Müritzschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax DW 4.

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

RA Dr. *Rakladius Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art **in Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Maßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Mandatsübernahme & Substitution. **Fachgebiete:** Gewerblicher Rechtsschutz, Marken-, Patentreitigkeiten, Urheber- und Wettbewerbsrecht, Gesellschafts- & Unternehmensrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Inkasso, Immobilienrecht. **Rechtsanwältinnen Weigand, Weckler, Berg & Keller**, Holzweg 16, 61440 Frankfurt (Oberursel), Telefon +49 (6171) 580 555, Telefax +49 (6171) 580 558; E-Mail: mail@ra-wwk.de, Homepage: www.ra-wwk.de

Deutschland: RA Dr. *Jens Wengeler* (zugelassen in Österreich und Deutschland) übernimmt Exekutionen sowie Substitutionen vor allen deutschen Gerichten. Kontakt: Rechtsanwalt Dr. *Wengeler*, Rosenbursenstraße 4, 1010 Wien, Telefon (01) 512 30 66, Telefax (01) 512 30 76 30, E-Mail: rawengeler@web.de

Finnland: Unsere Rechtsanwältinnen in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwältin BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon [+358 9] 696207-0, Telefax [+358 9] 696207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com)

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwältin *Dr. Janjic*, Gračanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Wien

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams in **Wien eine/n Juristen/in** für die Übernahme von **Verfahrenshilfen** (In-house). Ihre Bewerbung senden Sie bitte zH Frau Mag. *Petra Zach* an petra.zach@dlapiper.com oder an DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, Personalabteilung, Schottenring 14, 1010 Wien.

Vorarlberg

tusch. flatz. dejaco. rechtsanwälte gmbh sucht ein-satzfreudigen Konzipient/in. Bewerbungen bitte an office@trfd.at

Stellengesuch

Dissertant, absolviertes Gerichtspraktikum, anwaltliche Erfahrungen als freier Mitarbeiter, im deutschen wie im österreichischen Recht gleichermaßen versiert, sucht ab sofort **Stelle als Rechtsanwaltsanwärter** bevorzugt in Salzburg, Innsbruck, Linz und Wien. Kontakt via karl-rau@t-online.de oder Telefon (0049) 175/945 85 15.

Partner

Wien

Anwaltskanzlei in repräsentativem Jugendstilhaus in 1060 Wien sucht nette/n Kollegin oder Kollegen für Regiegemeinschaft (spätere Partnerschaft möglich).

Neueste Infrastruktur (RDB, Bibliothek, EDV) und hochqualifiziertes Kanzleipersonal ermöglichen sofortigen Arbeitseinstieg. Telefon (01) 535 93 39.

Rechtsanwältin in 1010, Wollzeile, bietet in freundlicher Stilaltbaukanzlei ab **März 2008** Räumlichkeiten samt Infrastruktur für **Regiegemeinschaft** (wahlweise: nur Miete/mit Telefonistin/mit Sekretariat). Telefon (0676) 610 64 09.

Biete Kanzleigemeinschaft in schön renoviertem Haus in 1140 Wien, U-Bahn-Nähe, sonnig, ruhig, Nichtraucher. Telefon (01) 587 74 75.

Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, Bösendorferstraße 7, bietet Kanzleiräumlichkeiten und Nutzung der Infrastruktur für einen/zwei Kollegen/Kolleginnen gegen Regiekostenbeteiligung. Kontaktaufnahme unter Telefon (01) 505 06 17 erbeten.

Rechtsanwalt in 1010 Wien bietet **Regiegemeinschaft** in junger, freundlicher Kanzlei. Mitbenützung der kompletten Infrastruktur (EDV, Advokat, Sekretariat). Zusammenarbeit möglich, aber nicht Voraussetzung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100795.

Rechtsanwalt *Dr. Peter H. Jandl*, 1010 Wien, sucht **eintragungsfähige(n) KonzipientIn oder KollegIn** für Kanzlei-Partnerschaft und allfällige -Übernahme. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Pjandl@gmx.at

Steiermark

Grazer Anwaltskanzlei sucht Rechtsanwalt oder eintragungsfähigen Rechtsanwaltsanwärter/in als Regiepartner/in. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100797.

Tirol

Kollegin oder Kollege für Regiegemeinschaft in Wörgl gesucht. Komplette Infrastruktur sowohl im personellen als auch technischen Bereich vorhanden. Telefon (05332) 723 50-11.

Kanzleiabgabe

Wien

Rechtsanwalt in Toplage in 1010 Wien mit mietvertraglich abgesichertem Weitergaberecht für das 179 m² große Bestandsobjekt möchte mit 31. 12. 2008 in Pension gehen und sucht gegen Investitionsablässe für die komplette Infrastruktur und seine aktuelle juristische Bibliothek eine/n Kanzleinachfolger/in, Telefon (0664) 344 66 80.

Steiermark

Steiermark: Komplette ausgestattete Rechtsanwaltskanzlei, voll im Betrieb, in steirischer Bezirkshauptstadt aus Altersgründen abzugeben. Telefon (0664) 135 49 67.

Oberösterreich

Anwaltskanzlei in oö Gerichtsstadt, komplette Infrastruktur, voll im Betrieb, altersbedingt abzugeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100796.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des Österreichischen Anwaltsblatts"

2008 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

- Kleinanzeige (€ 113,30)
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 56,65)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
 Kennwort „Anwaltsblatt“
 1015 Wien • Johannesgasse 23

Immobilien

Steiermark

Vermietung: Prachtvolle Villa in **Graz Geidorf**, 850 m² auf 3 Etagen, **Büroflächen**, Personenaufzug, Archivflächen, PKW-Abstellplätze, Anfragen an: PBGES Immobilien, Prof. *Max Taucher*, Telefon (0664) 520 42 86.

Verkauf: Jugendstilvilla mit Alarmanlage, **Graz Mariatrost**, 1.200-m²-Grundstück. **Wohn- bzw Büroflächen** zB Anwaltei ca 340 m², verteilt auf drei Geschosse. Bester Zustand – ab März 2008 beziehbar. KP € 1,1 Mio. Anfragen an: PBGES Immobilien, Prof. *Max Taucher*, Telefon (0664) 520 42 86.

Diverses

Verkaufe folgende Zeitschriften (alles gebunden): SZ 1–74, ÖJZ 1946–2004, JBl 1946–2004, WBl 1987–2004, ZVR 1963–2002, RZ 1954–2004, NZ 1949–2002 (fast vollständig), EFSlg 1983–2001. VB 50 EUR je Band, Preis je nach Abnahmemenge. RGBI/BGBI 1900 bis 1960 pauschal 500 EUR. Kontakt bitte unter Telefon (0676) 433 77 11.

Selbständigen-Vorsorge für Rechtsanwälte

Nutzen Sie rasch die vielen Steuervorteile!

Nähere Informationen sowie Beitrittsvertrag unter
www.bonusvorsorge.at

BONUS

Mitarbeiter**vorsorge**kassen AG

1030 Wien, Traugasse 14 –16
Telefon: +43 1 994 99 74
Fax: +43 1 994 99 74-1955
E-Mail: kundenservice@bonusvorsorge.at

Ein kleiner Vorgeschmack zur neuen Werbekampagne



Das ist der Grund, warum Sie
in Rechtsfragen lieber einem
Rechtsanwalt vertrauen sollten.

Spezialisierte Beratung kann Ihr Leben komplett verändern. Sprechen Sie besser gleich mit Ihrem Rechtsanwalt. Hier werden Sie kompetent und unabhängig beraten. www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Ihrem Rechtsanwalt
können Sie alles beichten.
Ganz ohne Buße.

Als die Schwerepflicht sind auch alle Rechtsanwälte gebunden. Hier können Sie sich ihnen anvertrauen. www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



Ob Ihr Kaufvertrag
wasserdicht ist, sollten Sie
Experten überlassen.

Denn nur Ihr Rechtsanwalt erhebt die unklaren Stellen in Ihrem Vertrag. Hier werden Sie beraten. www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Der Unterschied zwischen Recht haben und
Recht bekommen ist Ihr Rechtsanwalt.

Informieren Sie sich unter www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE